

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ältestenrat	16.11.2011	nicht öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	21.12.2011	öffentlich - Beschluss	

Einrichtung eines Louis-Kissinger-Preises

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Richtlinien für die Einrichtung und Verleihung eines Louis-Kissinger-Preises

Anlage 1

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Fürth richtet einen Louis-Kissinger-Preis gemäß beiliegender Richtlinien ein.

Sachverhalt:

Die Brüder Walter und Henry Kissinger haben sich bereit erklärt, Geld aus einer Lebensversicherung ihres Vaters (4700 Euro) als Schenkung der Stadt Fürth zu übergeben.

Mit diesem Geld und weiteren Spendenmitteln aus der Privatwirtschaft soll ein Louis-Kissinger-Preis eingerichtet werden. Der Preis soll an hoch engagierte Pädagoginnen und Pädagogen aller Schularten in der Stadt Fürth gehen, die mit ihrer herausragenden Arbeit an die Werte anknüpfen, die dem Fürther Lehrer Louis Kissinger während seiner Tätigkeit (1919 bis 1938) an der damaligen Handelsschule und dem Mädchenlyzeum, dem heutigen Helene-Lange-Gymnasium, Maxime seiner erzieherischen Arbeit waren und damit eine besondere Vorbildfunktion für ihre Schülerinnen und Schüler, aber auch für andere Lehrkräfte verkörpern.

Der Louis-Kissinger-Preis soll jährlich verliehen und mit einem Preisgeld in Höhe von 1000 Euro ausgestattet werden.

Die Ausgestaltung und Verfahrensweise sind in den beiliegenden Richtlinien beschrieben, die auch die Zusammensetzung der Jury und der Gremien regeln. Die Verwaltung soll durch die Stadt Fürth erfolgen; mit der Organisation und Durchführung der Preisvergabe wird das Referat I betraut.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 11.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Susanne Kramer
--

Vorbemerkung

Die Stadt Fürth verleiht einmal jährlich den Louis-Kissinger-Preis. Die Lenkungsgruppe Louis-Kissinger-Preis beschließt über die Konzeption und Preiskriterien, die Zusammensetzung der Jury und wirkt bei der Durchführung der Verleihungsveranstaltung auch aktiv mit.

Der Louis-Kissinger-Preis

*„Er war seinen Schülern die Verkörperung von
Güte, Klugheit und Toleranz in Verbindung mit
Leistungsbereitschaft und klarer pädagogischer
Zielsetzung.“*

(Zitat StD a.D. Dr. Gerhard Schmeißer aus:
Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des
Helene-Lange-Gymnasiums)

Mit dem Louis-Kissinger-Preis sollen hoch engagierte Pädagoginnen und Pädagogen aller Schularten in der Stadt Fürth ausgezeichnet werden, die mit ihrer herausragenden Arbeit an die Werte anknüpfen, die dem Fürther Lehrer Louis Kissinger während seiner Tätigkeit (1919-1938) an der Handelsschule und dem Mädchenlyzeum, dem heutigen Helene-Lange-Gymnasium, Maxime seiner erzieherischen Arbeit waren und damit eine besondere Vorbildfunktion für ihre Schülerinnen und Schüler, aber auch für andere Lehrkräfte verkörpern.

Auf der Basis der Bayerischen Verfassung sind hier Lehrkräfte gemeint, die neben der Vermittlung von Wissen und Können im Sinne eines gelebten Humanismus und im Geiste der Demokratie in herausragender und vorbildlicher Weise Bildungsziele vermitteln wie:

- Achtung von religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen
- Hilfsbereitschaft, Mut und Zivilcourage
- Respekt und Rücksichtnahme gegenüber anderen

- Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne
- Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit
- Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt
- Förderung friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher religiöser und ethnischer Herkunft
- Begegnung mit der europäischen Kultur, die in der griechisch-römischen Antike und der jüdisch-christlichen Tradition ihre Wurzeln hat
- Völkerverständigung und Völkerversöhnung

Dotierung

Der Preis ist mit 1000 Euro dotiert und wird jährlich an eine Lehrkraft oder ein Lehrerteam verliehen und soll zweckgebunden ausschließlich für weitere Projekte im Sinne der Ausschreibung an der Schule des Preisträgers verwendet werden. Dem Preisträger soll hierbei ein Erstzugriffsrecht bzw. ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Bewerber

Bewerben können sich Lehrkräfte und Lehrerteams aller Schularten in der Stadt Fürth. Einzureichen sind neben einer aussagekräftigen maximal zweiseitigen Dokumentation des Projektes bzw. der Projektreihe eine Begründung für die Preiswürdigkeit und die Biografie des Bewerbers.

Jury

Die erste Jury setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister der Stadt Fürth, Frau Evi Kurz, dem Parlamentarschen Staatssekretär Christian Schmidt, dem ehemaligen Staatssekretär im bayerischen Kultusministerium Herrn Karl Freller, MdL, und einem Vertreter der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, vorzugsweise aus der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Bei zukünftigen Verleihungen kann auch der jeweils letztjährige Preisträger zum Jurymitglied bestellt werden. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Darüber hinaus kann sich die Jury selbst eine Geschäftsordnung geben.

Preisverleihung

Der Preis soll im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung, in der in einem eigenen Programmpunkt jeweils auf auch auf das Leben und Wirken von Louis Kissinger und seiner Familie eingegangen wird, nach Möglichkeit am Schulzentrum Tannenplatz, der ehemaligen Wirkungsstätte von Louis Kissinger, verliehen werden.

Richtlinien für die Einrichtung und Verleihung eines Louis-Kissinger-Preises der Stadt Fürth vom 25. Januar 2012

Präambel

Im Jahre 2008 legte Herr Walter Kissinger in die Hände von Frau Evi Kurz, der Autorin, Regisseurin und Produzentin von Film und Buch: "Die Kissinger-Saga. Walter und Henry Kissinger – Zwei Brüder aus Fürth" eine Geldsumme mit hohem Symbolgehalt: Den Betrag, den Walter Kissinger aus der deutschen Lebensversicherung seines Vaters Louis Kissinger bekommen hat. Er übergab Frau Evi Kurz das Geld mit der Bitte, damit in Fürth, der Stadt, in der Louis Kissinger nach eigenem Bekunden seine glücklichsten Jahre verbracht hat, "etwas Gutes zu tun".

Frau Evi Kurz schlug Herrn Walter Kissinger vor, mit diesem Geld in Fürth einen Preis zu etablieren, der an seinen Vater, den Fürther Lehrer Louis Kissinger, erinnert. Zu diesem Zweck hat Frau Evi Kurz der Stadt Fürth das erhaltene Geld als Schenkung übertragen. Walter Kissinger und sein Bruder, der Fürther Ehrenbürger Henry Kissinger, freuten sich über diesen Vorschlag und stimmten ihm zu. Zur Umsetzung dieser Idee werden nachfolgende Richtlinien erlassen.

1. Die Stadt Fürth richtet einen Louis-Kissinger-Preis ein.
2. Eine Jury entscheidet über die Vergabe des Louis-Kissinger-Preises. Die Vergabekriterien sowie die Zusammensetzung der Jury und weitere Regularien ergeben sich aus der Anlage.
3. Es wird eine Lenkungsgruppe „Louis-Kissinger-Preis“ gebildet. Die Lenkungsgruppe entscheidet über die vorzunehmenden Zuwendungen, die Besetzung der Jury für die Vergabe des Louis-Kissinger-Preises und bestimmt deren Vorsitzenden sowie die Regularien der Preisvergabe.

4. Die Lenkungsgruppe besteht aus
- dem Oberbürgermeister der Stadt Fürth
 - Frau Evi Kurz, solange sie das wünscht. Sie hat das Recht, sollte sie der Lenkungsgruppe nicht mehr angehören, ein Mitglied für die Lenkungsgruppe zu benennen.
 - der Leitung des Finanzreferats.
5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Feststellung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Fürth sowie der Abschlüsse des Sondervermögens Klinikum und der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth für das Jahr 2009 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

1.

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Jahresrechnung 2009 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen	269.102.274 €	61.340.106 €
Ausgaben	269.102.274 €	70.053.087 €
Sollfehlbetrag	- €	-8.712.981 €
Kasseneinnahmereste	13.095.638 €	15.192.981 €
Kassenausgabereste	54.995 €	- 27.714 €
Haushaltseinnahmereste	- €	36.680.340 €
Haushaltsausgabereste	- €	39.163.500 €

Vermögensrechnung (Kameralhaushalt - ohne innere Darlehen -) -in 1.000 €-

Vermögen	137.810 T€
Schulden	231.767 T€

2.

Der Jahresabschluss 2009 der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	24.848.931,35 €
Erträge lt. GuV-Rechnung	4.189.973,72 €
./.. Aufwendungen lt. GuV-Rechnung	<u>3.390.134,71 €</u>
Jahresüberschuss	799.839,01 €

3.

Der Jahresabschluss 2009 des Sondervermögens Klinikum wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	108.751.773,41 €
Erträge lt. GuV-Rechnung	4.665.963,10 €
./. Aufwendungen lt. GuV-Rechnung:	<u>5.169.625,64 €</u>
Jahresfehlbetrag (Betriebsverlust)	503.662,54 €

Der Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen der gesetzlichen Frist auszugleichen.

Die im Sachverständigenbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.08.2011 getroffenen Feststellungen und Empfehlungen haben Beachtung zu finden und sind umzusetzen.

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 GO wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 11.11.2011 an Hand des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.08.2011 (der den Abschluss der Prüfungsarbeiten mit Einschränkung der Prüfung der Schnittstelle zu den Jahresabschlüssen der GWF, die noch nicht zur Prüfung vorliegen, bestätigt) durchgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam zu folgendem Ergebnis:

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO dient zur Kenntnis und wird gebilligt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Jahresrechnung 2009 der Stadt Fürth, sowie die Abschlüsse des Sondervermögens Klinikum Fürth und der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung für das Jahr 2009 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und für diese die Entlastung zu erteilen. Es wird dem Stadtrat empfohlen zu beschließen, dass die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfberichtes Beachtung zu finden haben und umzusetzen sind.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Rechnungsprüfungsamt**

Fürth, 10.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechnungsprüfungsamt

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 25.01.2012	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Entlastung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Fürth sowie der Abschlüsse des Sondervermögens Klinikum und der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth für das Jahr 2008 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt für die mit Stadtratsbeschluss vom 25.01.2012 festgestellte Jahresrechnung 2009 der Stadt Fürth sowie für die Abschlüsse des Sondervermögens Klinikum und der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth für das Jahr 2009 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung ist seit Änderung der Gemeindeordnung zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für die Jahresrechnung der Stadt Fürth sowie für die Jahresabschlüsse des Sondervermögens Klinikum und der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth für das Haushaltsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.

Hinweis:

Eine Teilnahme des Oberbürgermeisters an Beratung und Abstimmung ist nach Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht möglich, der Vorsitz ist durch seinen Vertreter zu führen (§ 36 S. 2 GO).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Rechnungsprüfungsamt**

Fürth, 10.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechnungsprüfungsamt

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- Erläuterung zu den Änderungsvorschlägen für die Wahlsatzung
- Synopse mit den bisherigen Regelungen und den Änderungen der Wahlsatzung
- Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat

Beschlussvorschlag:

1. Von den Vorlagen der Verwaltung wird Kenntnis genommen. Die Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat wird beschlossen.
2. Die Vorlagen und Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Das Integrationsbüro im Bürgermeister- und Presseamt sieht gemeinsam mit dem Integrationsbeirat die Notwendigkeit, die Wahlsatzungsbestimmungen aus folgenden Gründen zu ändern.

Mit knapp 3 % lag die Wahlbeteiligung bei der letzten Integrationsbeiratswahl im Dezember 2008 nochmals unter der vorherigen. In Anbetracht der Sparzwänge der Stadt stellte sich die Frage, inwieweit durch Vereinfachungen des Verfahrens Einsparungen getroffen werden können.

Nach eingehender Beratung sehen der Integrationsbeirat und das Integrationsbüro weiterhin keine Alternative zur direkten Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist eine entscheidende Motivation für Migrantinnen und Migranten, sich im Integrationsbeirat zu engagieren und Voraussetzung für den gesellschaftlichen Stellenwert und die Legitimation seiner Arbeit.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Wahlberechtigten nicht mehr anzuschreiben, sondern über eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für eine Teilnahme an der Wahl zu werben. Dadurch können die Kosten für die Verschickung der Wahlbenachrichtigung von über 7.000 € eingespart

werden. Der verbleibende finanzielle Aufwand für die Informationsarbeit (Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten, Aufruf zur Teilnahme an der Wahl etc.) beträgt erfahrungsgemäß etwa 3.500 € und wäre auch bei einem Benennungsverfahren zu leisten. Es wird versucht, diese Kosten zunächst aus dem Budget heraus zu decken.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Einschränkung bei eingebürgerten Kandidatinnen und Kandidaten (§ 7 Abs. 1) zu streichen. Bereits bei der letzten Wahl im Jahr 2008 hatte sich gezeigt, dass vor allem Migrantenvereine Schwierigkeiten hatten bei der Kandidatenaufstellung, weil die meisten interessierten Mitglieder bereits länger als 8 Jahre eingebürgert waren. Ebenso würde diese Einschränkung einige der jetzigen aktivsten Integrationsbeiratsmitglieder von einer Wiederwahl ausschließen. Es würden somit erfahrene Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wegfallen.

Beteiligte Dienststellen: RA; RpA.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
im ☐ Vwhh ☐ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 12.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Anke Kruse
--

Telefon: 1960

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

Anlage 1 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

Erläuterungen zu den für die neue Wahlsatzung wesentlichen Änderungen:

- Die Wahlberechtigten werden nicht mehr angeschrieben, sondern mittels einer breiten Informationskampagne über die Möglichkeit der Stimmabgabe informiert und für die Teilnahme motiviert. Hierfür sind ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Die Einschränkung bei eingebürgerten Kandidatinnen und Kandidaten, dass die Einbürgerung bzw. der Erhalt des deutschen Passes nicht länger als 8 Jahre zurückliegen darf, wird aufgehoben. Es soll darauf geachtet werden, dass Eingebürgerte möglichst nicht in der Mehrzahl sind.
- Die Bildung eines Wahlvorstandes wird nicht mehr als notwendig angesehen, da das Integrationsbüro für den Ablauf der Wahl zuständig ist und diese in dessen Räumen durchgeführt wird.

Als grundsätzliche Regelungen sind aus der bisher gültigen Wahlsatzung beibehalten worden:

- Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates beträgt 15.
- Die Sitze der stimmberechtigten Mitglieder werden auch zukünftig über ein direktes Votum durch die in Fürth lebenden ausländischen Staatsangehörige, Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sowie eingebürgerten ehemaligen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger bestimmt.
- Die Abgabe der Stimme kann innerhalb eines Zeitraumes von einer Woche im Integrationsbüro erfolgen.
- Bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse wird das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt eingesetzt und die Minderheitenvertretung bleibt wie bisher abgesichert.

Fürth, 10.01.2012

Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth / Integrationsbüro

gez. Anke Kruse

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

**Anlage 1 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für
den Integrationsbeirat“**

Integrationsbeauftragte

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

Synopse

Fassung 2007	Änderungsvorschlag 2012
---------------------	--------------------------------

Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796),

zuletzt geändert am 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405),	zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400),
---	--

folgende Satzung:

I. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Demokratische Wahlen

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates (§ 3 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Den Wahlzeitraum bestimmt der Oberbürgermeister.

§ 2 – Beiratssitze

1. Anzahl der Sitze
Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt nach § 3 Abs. 3 der Satzung 15.
2. Im Integrationsbeirat sollen möglichst viele Staatsangehörigkeiten sowie Spätaussiedler/innen vertreten sein. Darum gelten für die Aufteilung der Sitze folgende Regelungen.
 - a) Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
Die Integrationsbeiratssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen (Höchstzahlverfahren d`Hondt) verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber/innen abgegeben worden sind, soweit nicht Abschnitt c) eine andere Verteilung verlangt.
Es kann eine Staatsangehörigkeit bzw. die Personengruppe der Spätaussiedler/innen höchsten vier Sitze erhalten. Eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen werden dem jeweiligen Herkunftsland zugerechnet.

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

	<u>ergänzen:</u> Dabei sollen Eingebürgerte möglichst nicht in der Mehrzahl sein.
--	---

b) Verteilung der Sitze an die Bewerber/innen

Die auf die Listen entfallenden gültigen Stimmen entscheiden, in welcher Reihenfolge die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze vergeben werden und welche Bewerber/innen aufgrund der Minderheitenvertretung in Abschnitt c) unabhängig vom Verfahren nach d'Hondt einen Sitz erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Minderheitenvertretung

In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abschnitt a) werden zunächst so viele Sitze verteilt, wie sich aus der Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Anzahl der Sitze für die Minderheitenregelung ergibt.

Danach ist zu prüfen, ob die Personengruppen "Europa", "Asien", "Amerika/Australien", "Afrika" und die der Spätaussiedler/innen bereits nach Satz 1 vertreten sind.

Jede Personengruppe erhält als Minderheitenvertretung je einen Sitz.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Reihenfolge der auf den Listen stehenden Personen gemäß Listenplatz.

Ist eine Personengruppe durch Absatz a) bereits vertreten, entfällt die Minderheitenvertretung.

Kann die Verteilung der Sitze nicht nach § 2 Absatz 2 a) bis c) erfolgen, beruft der Stadtrat nach § 26 der Wahlsatzung entsprechend.

§ 3 – Zuständigkeit und Wahlorgane

Zuständig für die Durchführung der Wahl ist die Stadt Fürth.

Wahlorgane sind

1. der Oberbürgermeister als Wahlleiter (§ 4 Abs. 1 der Wahlsatzung),
2. der Wahlausschuss (§ 4 Abs. 2 der Wahlsatzung)

...“ ,“	<u>ändern in:</u> ...“ .“
3. der Wahlvorstand (§ 15 der Wahlsatzung).	<u>streichen</u>

§ 4 – Aufgaben der Wahlorgane

1. Wahlleiter:

- a) Die Wahl wird vom Wahlleiter der Stadt Fürth vorbereitet und durchgeführt.
- b) Entscheidungen, die der Stadt Fürth obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter. Er kann seine Befugnisse weiter übertragen.
- c) Der Wahlleiter entscheidet über Beschwerden gegen die Wählerliste.
- d) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

2. Wahlausschuss:

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

a) Bildung

Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern/innen besteht, die der Wahlleiter beruft.

b) Aufgaben

Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit, die Ungültigkeit oder teilweise Ungültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er beschließt nach den entsprechenden Fristen über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge abschließend.

§ 5 – Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

II. ABSCHNITT

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 – Wahlberechtigung

1. Zu den wahlberechtigten Einwohner/innen gehören

- a) ausländische Mitbürger/innen
- b) Spätaussiedler/innen
- c) eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen

Die in Ziffer b) und c) aufgeführten Einwohner/innen können auf Antrag die Wahlberechtigung erhalten. Bei Nachweis der Einbürgerung bzw. über den Spätaussiedlerstatus sind sie in die Wählerliste aufzunehmen.

2. Wahlberechtigt sind die in Absatz 1 aufgeführten Einwohner/innen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in Fürth ununterbrochen gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben.

3. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

a) wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,	<u>streichen</u>
b)	<u>ändern in: a)</u>

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

...“derjenige/diejenige,“	<u>streichen</u>
---------------------------	------------------

für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

c)	<u>ändern in: b)...</u>
----	-------------------------

wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 7 – Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Einwohner/in (§ 6 Absatz 1 und 2), der/die in der Stadt Fürth am letzten Tag des Wahlzeitraums sechs Monate ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz hat und sich rechtmäßig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Wählbar nach § 6 Absatz 1 b) und c) ist nur, dessen Einbürgerung bzw. dessen Erhalt des deutschen Passes am letzten Tag des Wahlzeitraums nicht länger als acht Jahre zurückliegt.	<u>streichen</u>
--	------------------

2. Nicht wählbar ist:
 - a) wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält,
 - b) wer nach § 6 Abs. 3 der Wahlsatzung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 8 – Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

1. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.
2. Der/Die Wahlberechtigte hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.

III. ABSCHNITT Wählerliste

§ 9 – Anlegung der Wählerliste

Die Stadt legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

§ 10 – Auslegung der Wählerliste

Die Wählerliste wird in der dritten Woche vor dem Wahlzeitraum während der allgemeinen Dienststunden in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes / Integrationsbüro zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

§ 11 – Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt

benachrichtigt jede/n Wahlberechtigte/n vor der Auslegung der Wählerliste, dass er/sie in der Wählerliste eingetragen ist. Dabei wird neben den Daten der Wählerliste der Wahlort und die Wahlzeit aufgeführt. Es wird ferner	ändern in: informiert über öffentliche Medien und Werbematerial über die anstehende Wahl, den Wahlzeitraum und den Wahlort. Dabei wird ferner auf die Auslegungsfrist der Wählerliste und
---	---

auf die Vorschrift des § 8 hingewiesen.

§ 12 – Beschwerden gegen die Wählerliste

Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages zum Gegenstand haben.

§ 13 – Änderung in der Wählerliste

1. Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen, von Amts wegen jederzeit vornehmen.
2. Wahlberechtigte, die vor dem Wahlzeitraum von Fürth wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.

IV. ABSCHNITT

Stimmbezirke, Wahlvorstände

§ 14 – Stimmbezirke

Die Wahl findet zentral in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes / Integrationsbüro statt.

§ 15 –

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

Wahlvorstand	<u>ändern in:</u> Durchführung und Ablauf der Wahl
--------------	--

1. Für die

Wahl bestellt die Stadt einen Wahlvorstand. Er besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, seinem/r Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in und mindestens zwei Beisitzern/innen.	<u>ändern in:</u> Durchführung der Wahl beauftragt die Stadt das Bürgermeister- und Presseamt / Integrationsbüro.
---	---

2. Der Wahlvorstand

	<u>ändern in:</u> Das Integrationsbüro
--	--

sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt

... er ...	<u>ändern in:</u> ... es ...
------------	------------------------------

das Wahlergebnis fest und übergibt die gesamten Wahlunterlagen dem Wahlleiter.

V. ABSCHNITT Wahlvorschläge

§ 16 – Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Berechtigung zur Aufstellung
Wahlvorschläge können aufstellen:
 - Vereine nach § 3 Ziffer 6 der Satzung, die, soweit rechtlich gefordert, beim Ordnungsamt gemeldet sind
und eine Satzung nach deutschem Vereinsrecht haben,
 - Wählergemeinschaften, die sich zum Zweck der Integrationsbeiratswahl gebildet haben,
 - sowie wählbare Einzelpersonen.
2. Grundvoraussetzungen für die Wahlvorschläge
Die Wahlvorschläge können Kandidaten/innen mehrerer Staatsangehörigkeiten und/oder Spätaussiedler/innen enthalten. Es soll eine zahlenmäßige Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden.
3. Zahl der Kandidaten/innen
Die Zahl der Kandidaten/innen auf den Wahlvorschlägen ist nicht begrenzt.

§ 17 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Stadt gibt spätestens in der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum die Anzahl der Sitze öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

2. Die Stadt weist in der Aufforderung nach Abs. 1 auf die Vorschriften der §§ 7 und 18 hin.

§ 18 – Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Einreichungsfrist
Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum Freitag der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum, 16:00 Uhr, bei der Stadt Fürth eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt werden.
2. Kennwort
Jeder Wahlvorschlag muss ein Kennwort enthalten.
3. Bewerber/innen
Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die wählbaren Bewerber/innen mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie Herkunftsland angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung des/der Bewerbers/in enthalten sein, dass er/sie der Aufnahme seines/ihrer Namens in den Wahlvorschlag zustimmt.

Bewerber/innen, die eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen bzw. Spätaussiedler/innen sind, müssen mit der Einreichung des Wahlvorschlages den Antrag auf Erteilung der Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 beifügen.

§ 19 – Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind.
2. Wahlvorschläge sind teilweise ungültig, wenn darin
 - a) nichtwählbare Personen bezeichnet sind,
 - b) die Bewerber/innen nicht deutlich bezeichnet sind,
 - c) nicht die vorgeschriebene Erklärung des/der Bewerbers/in vorliegt.
3. Wahlvorschläge werden nicht ungültig, wenn Bewerber/innen nach der Einreichung der Wahlvorschläge deutsche Staatsbürger/innen werden.

§ 20 – Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

1. Die Stadt gibt spätestens 2 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums die vorgeschlagenen Bewerber/innen der eingereichten gültigen Wahlvorschläge bekannt.
2. Die gültigen Wahlvorschläge erhalten Nummern, die ausgelost werden.

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012
Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

§ 21 – Stimmzettel

Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Wahlbewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in der wie auf dem gültigen Wahlvorschlag eingereichten Reihenfolge, die Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge, aufgeführt (§ 20 Abs. 2).

VI. ABSCHNITT
Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22 - Wahlgrundsätze

1. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt).
2. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Wird die Stimme an eine Person vergeben, fällt sie der jeweiligen Liste zu.
3. Die Wählerin/der Wähler vergibt ihre/seine Stimme in der Weise, indem sie/er vor der Liste ein Kreuz setzt oder sonst ihre/seine Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht.

§ 23 – Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind;
2. die ein äußeres Merkmal i.S. der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindevahlordnung aufweisen;
3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;
5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung noch Zusätze enthalten;
6. wenn die Wählerin/der Wähler einen Namen hinzufügt.

§ 24 – Ungültige Stimmabgabe

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012

Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille des/der Wählers/in nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist. Der Entscheidung werden die entsprechenden Regelungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zugrunde gelegt.

§ 25 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.

VII. ABSCHNITT Schlussvorschriften

§ 26 – Berufung durch den Stadtrat

Können stimmberechtigte Mitglieder des Integrationsbeirates nicht im Wege eines Wahlverfahrens nach den Bestimmungen der Wahlsatzung besetzt werden, beruft der Stadtrat auf Vorschlag des Direktoriums / Bürgermeister- und Presseamtes die entsprechende Zahl der Beiratsmitglieder.

§ 27 – Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode des zu wählenden Integrationsbeirates beginnt mit dem ersten Tag des nach Ablauf der Amtszeit folgenden Monats.

§ 28 – Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung i.S. dieser Wahlordnung ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 29 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung in der Fassung vom

6. Juni 2003 (StadtZeitung Nr. 12 vom 18.06.2003)	<u>ändern in:</u> 13. August 2007 (StadtZeitung Nr. 16 vom 22.08.2007)
---	--

außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am

25.07.2007	<u>einsetzen des Sitzungsdatums</u> „25.01.2012“
------------	---

beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.01.2012
Anlage 2 zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für
den Integrationsbeirat“

Fürth, ...

13. August 2007	<u>einsetzen des Ausfertigungsdatums „...“</u>
-----------------	--

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

I. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Demokratische Wahlen

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates (§ 3 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Den Wahlzeitraum bestimmt der Oberbürgermeister.

§ 2 – Beiratssitze

1. Anzahl der Sitze
Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt nach § 3 Abs. 3 der Satzung 15.
2. Im Integrationsbeirat sollen möglichst viele Staatsangehörigkeiten sowie Spätaussiedler/innen vertreten sein. Darum gelten für die Aufteilung der Sitze folgende Regelungen.
 - a) Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
Die Integrationsbeiratssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen (Höchstzahlverfahren d`Hondt) verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber/innen abgegeben worden sind, soweit nicht Abschnitt c) eine andere Verteilung verlangt.
Es kann eine Staatsangehörigkeit bzw. die Personengruppe der Spätaussiedler/innen höchsten vier Sitze erhalten. Eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen werden dem jeweiligen Herkunftsland zugerechnet. Dabei sollen Eingebürgerte möglichst nicht in der Mehrzahl sein.
 - b) Verteilung der Sitze an die Bewerber/innen
Die auf die Listen entfallenden gültigen Stimmen entscheiden, in welcher Reihenfolge die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze vergeben werden und welche Bewerber/innen aufgrund der Minderheitenvertretung in Abschnitt c) unabhängig vom Verfahren nach d`Hondt einen Sitz erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Minderheitenvertretung
In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abschnitt a) werden zunächst so viele Sitze verteilt, wie sich aus der Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Anzahl

§ 3 – Zuständigkeit und Wahlorgane

Zuständig für die Durchführung der Wahl ist die Stadt Fürth.

Wahlorgane sind

1. der Oberbürgermeister als Wahlleiter (§ 4 Abs. 1 der Wahlsatzung),
2. der Wahlausschuss (§ 4 Abs. 2 der Wahlsatzung).

§ 4 – Aufgaben der Wahlorgane

1. Wahlleiter:

- a) Die Wahl wird vom Wahlleiter der Stadt Fürth vorbereitet und durchgeführt.
- b) Entscheidungen, die der Stadt Fürth obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter. Er kann seine Befugnisse weiter übertragen.
- c) Der Wahlleiter entscheidet über Beschwerden gegen die Wählerliste.
- d) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

2. Wahlausschuss:

- a) Bildung
Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern/innen besteht, die der Wahlleiter beruft.
- b) Aufgaben
Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit, die Ungültigkeit oder teilweise Ungültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er beschließt nach den entsprechenden Fristen über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge abschließend.

§ 5 – Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

II. ABSCHNITT

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 – Wahlberechtigung

1. Zu den wahlberechtigten Einwohner/innen gehören
 - a) ausländische Mitbürger/innen
 - b) Spätaussiedler/innen
 - c) eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen

Die in Ziffer b) und c) aufgeführten Einwohner/innen können auf Antrag die Wahlberechtigung erhalten. Bei Nachweis der Einbürgerung bzw. über den Spätaussiedlerstatus sind sie in die Wählerliste aufzunehmen.

2. Wahlberechtigt sind die in Absatz 1 aufgeführten Einwohner/innen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) seit mindestens drei Monaten in Fürth ununterbrochen gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben.
3. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
 - a) für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - b) wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 7 – Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Einwohner/in (§ 6 Absatz 1 und 2), der/die in der Stadt Fürth am letzten Tag des Wahlzeitraums sechs Monate ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz hat und sich rechtmäßig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält.
2. Nicht wählbar ist:
 - a) wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält,
 - b) wer nach § 6 Abs. 3 der Wahlsatzung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 8 – Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

1. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.
2. Der/Die Wahlberechtigte hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.

III. ABSCHNITT Wählerliste

§ 9 – Anlegung der Wählerliste

Die Stadt legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 10 – Auslegung der Wählerliste

Die Wählerliste wird in der dritten Woche vor dem Wahlzeitraum während der allgemeinen Dienststunden in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes / Integrationsbüro zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

§ 11 – Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt informiert über öffentliche Medien und Werbematerial über die anstehende Wahl, den Wahlzeitraum und den Wahlort. Dabei wird ferner auf die Auslegungsfrist der Wählerliste und auf die Vorschrift des § 8 hingewiesen.

§ 12 – Beschwerden gegen die Wählerliste

Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages zum Gegenstand haben.

§ 13 – Änderung in der Wählerliste

1. Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen, von Amts wegen jederzeit vornehmen.
2. Wahlberechtigte, die vor dem Wahlzeitraum von Fürth wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.

IV. ABSCHNITT Stimmbezirke, Wahlvorstände

§ 14 – Stimmbezirke

Die Wahl findet zentral in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes / Integrationsbüro statt.

§ 15 – Durchführung und Ablauf der Wahl

1. Für die Durchführung der Wahl beauftragt die Stadt das Bürgermeister- und Presseamt / Integrationsbüro.
2. Das Integrationsbüro sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt es das Wahlergebnis fest und übergibt die gesamten Wahlunterlagen dem Wahlleiter.

V. ABSCHNITT Wahlvorschläge

§ 16 – Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Berechtigung zur Aufstellung
Wahlvorschläge können aufstellen:
 - Vereine nach § 3 Ziffer 6 der Satzung, die, soweit rechtlich gefordert, beim Ordnungsamt gemeldet sind
und eine Satzung nach deutschem Vereinsrecht haben,
 - Wählergemeinschaften, die sich zum Zweck der Integrationsbeiratswahl gebildet haben,
 - sowie wählbare Einzelpersonen.
2. Grundvoraussetzungen für die Wahlvorschläge
Die Wahlvorschläge können Kandidaten/innen mehrerer Staatsangehörigkeiten und/oder Spätaussiedler/innen enthalten. Es soll eine zahlenmäßige Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden.
3. Zahl der Kandidaten/innen
Die Zahl der Kandidaten/innen auf den Wahlvorschlägen ist nicht begrenzt.

§ 17 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Stadt gibt spätestens in der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum die Anzahl der Sitze öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Die Stadt weist in der Aufforderung nach Abs. 1 auf die Vorschriften der §§ 7 und 18 hin.

§ 18 – Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum Freitag der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum, 16:00 Uhr, bei der Stadt Fürth eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt werden.

2. Kennwort

Jeder Wahlvorschlag muss ein Kennwort enthalten.

3. Bewerber/innen

Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die wählbaren Bewerber/innen mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie Herkunftsland angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung des/der Bewerbers/in enthalten sein, dass er/sie der Aufnahme seines/ihrer Namens in den Wahlvorschlag zustimmt.

Bewerber/innen, die eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen bzw. Spätaussiedler/innen sind, müssen mit der Einreichung des Wahlvorschlages den Antrag auf Erteilung der Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 beifügen.

§ 19 – Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind.
2. Wahlvorschläge sind teilweise ungültig, wenn darin
 - a) nichtwählbare Personen bezeichnet sind,
 - b) die Bewerber/innen nicht deutlich bezeichnet sind,
 - c) nicht die vorgeschriebene Erklärung des/der Bewerbers/in vorliegt.
3. Wahlvorschläge werden nicht ungültig, wenn Bewerber/innen nach der Einreichung der Wahlvorschläge deutsche Staatsbürger/innen werden.

§ 20 – Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

1. Die Stadt gibt spätestens 2 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums die vorgeschlagenen Bewerber/innen der eingereichten gültigen Wahlvorschläge bekannt.
2. Die gültigen Wahlvorschläge erhalten Nummern, die ausgelost werden.

§ 21 – Stimmzettel

Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Wahlbewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in der wie auf dem gültigen Wahlvorschlag eingereichten Reihenfolge, die Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge, aufgeführt (§ 20 Abs. 2).

VI. ABSCHNITT

Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22 – Wahlgrundsätze

1. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt).
2. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Wird die Stimme an eine Person vergeben, fällt sie der jeweiligen Liste zu.
3. Die Wählerin/der Wähler vergibt ihre/seine Stimme in der Weise, indem sie/er vor der Liste ein Kreuz setzt oder sonst ihre/seine Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht.

§ 23 – Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind;
2. die ein äußeres Merkmal i.S. der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindevahlordnung aufweisen;
3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;
5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung noch Zusätze enthalten;
6. wenn die Wählerin/der Wähler einen Namen hinzufügt.

§ 24 – Ungültige Stimmabgabe

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille des/der Wählers/in nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist. Der Entscheidung werden die entsprechenden Regelungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zugrunde gelegt.

§ 25 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.

VII. ABSCHNITT Schlussvorschriften

§ 26 – Berufung durch den Stadtrat

Können stimmberechtigte Mitglieder des Integrationsbeirates nicht im Wege eines Wahlverfahrens nach den Bestimmungen der Wahlsatzung besetzt werden, beruft der Stadtrat auf Vorschlag des Direktoriums / Bürgermeister- und Presseamtes die entsprechende Zahl der Beiratsmitglieder.

§ 27 – Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode des zu wählenden Integrationsbeirates beginnt mit dem ersten Tag des nach Ablauf der Amtszeit folgenden Monats.

§ 28 – Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung i.S. dieser Wahlordnung ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 29 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung in der Fassung vom 13. August 2007 (Stadt-Zeitung Nr. 16 vom 22.08.2007) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25.01.2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 25. Januar 2012
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.01.2012	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung - Public Corporate Governance der Stadt Fürth - (PCG-FÜ)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- 1 PCG-FÜ
- 2 Erläuterungen zu den PCG-FÜ
- 3 OrgA-Gutachten vom 11.01.2012

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt die – als Anlage beigefügten – „Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung – Public Corporate Governance der Stadt Fürth –“ (PCG-FÜ).
Die städtischen Vertreter werden ermächtigt, in den Eigengesellschaften sowie allen weiteren privatrechtlichen Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zur Verankerung der PCG-FÜ zu fassen.
Dem Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth wird empfohlen, auch dort die PCG-FÜ zu verankern, soweit die in den PCG-FÜ enthaltenen Bestimmungen auf das Kommunalunternehmen übertragbar sind.
Für Unternehmen, für die in den PCG-FÜ ihre Anwendung empfohlen wird (privatrechtliche Unternehmen, bei denen die Stadt Fürth über keine Mehrheitsbeteiligung verfügt, sowie gemeinsame Kommunalunternehmen), wird – soweit jetzt oder in Zukunft durchsetzbar – ebenfalls die Zustimmung zur Verankerung der PCG-FÜ erteilt.
- Das Finanzreferat wird ermächtigt, mit den von den PCG-FÜ erfassten Unternehmen die notwendigen inhaltlichen und ablauforganisatorischen Festlegungen zu treffen, damit nach einheitlichen Standards der erforderliche Informations- und Datenfluss zwischen dem Beteiligungsmanagement und den Unternehmen gewährleistet ist.
- Die Stelle 20025 erhält die Funktionsbezeichnung „Beteiligungsmanager/in“ und wird aus der Aufbauorganisation von Käm herausgelöst und als Stabsstelle des Finanzreferats geführt. Der Geschäftsverteilungsplan der Stadt Fürth ist entsprechend anzupassen.

Sachverhalt:

Für die rechtlich verselbständigten Unternehmen im „Konzern Stadt“ bedarf es einer verbindlichen Übereinkunft, dass sich das strategische und operative Handeln aller daran Beteiligten an den Grundsätzen guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung ausrichtet. Die Stadt Fürth bewirkt in einem bedeutsamen Umfang ihre kommunale Aufgabenerfüllung durch ihre städtischen Unternehmen. Dies erfordert – nach innen wie nach außen – eine zielgerichtete, gesamtstädtische Konzernstrategie. Sie soll im Besonderen auch ein Signal an die Fürther Bürgerinnen und Bürger sein, dass trotz Privatisierung bzw. öffentlich-rechtlicher Ausgliederung städtischer Aufgaben der demokratisch legitimierte Gesamtwille im Konzern Stadt beachtet und umgesetzt wird.

Im Sinn dieser Konzernstrategie wird nun der Entwurf für einen Grundsatzbeschluss (PCG-FÜ) vorgelegt. Er wurde unter Federführung von Rf. II entwickelt und mit der infra-Gruppe, WBG-Gruppe, VHS, Elan, dem Kli sowie der Sparkasse Fürth und der E.ON Bayern AG (Mitgesellschafterin der WBG bzw. der infra fürth gmbh) abgestimmt. In einem außerordentlich kurzen Zeitraum gelang es so, einen tragfähigen Konsens zu finden. Dieser beinhaltet die national wie auch international anerkannten Grundsätze guter Unternehmensführung, die als „Corporate Governance“ längst Einzug in das deutsche Aktienrecht gefunden haben.

Nun als eine Public Corporate Governance auf die spezifischen Gegebenheiten öffentlicher, kommunaler Unternehmen übertragen, definieren die PCG-FÜ die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Beteiligten. Und so wird neben dem Stadtrat/der Verwaltung bzw. der Gesellschafterversammlung in den PCG-FÜ insbesondere die Bedeutung des satzungsmäßigen Kontrollorgans (Aufsichts-/Verwaltungsrat) sowie der Geschäftsführung (Geschäftsführer/Vorstand) herausgestellt und diesen beiden Organen die gebotene Wertschätzung gegeben. Dies zeigt sich in den PCG-FÜ in den ausführlichen Kapiteln 3 bis 5.

Bestandteil der PCG-FÜ ist aber natürlich auch die aktive Rolle der Stadt als Gesellschafterin. Diese Funktion findet eine Grenzziehung jedoch dort, wo die alltäglichen, operativen Belange der städtischen Unternehmen tangiert sind.

Überdies erlaubt die in 1.2 PCG-FÜ definierte Bestimmungshierarchie (Regelungen – Empfehlungen – Anregungen) ein hohes Maß an Flexibilität sowohl für die Unternehmen als auch für das Beteiligungsmanagement.

Die Ziffer 1. des Beschlussvorschlags beinhaltet die neben der Zustimmung zu den PCG-FÜ notwendigen Ermächtigungen, die PCG-FÜ in den städtischen Unternehmen zu verankern.

Aufgrund der – auf das Wesentliche bezogenen – PCG-FÜ bedarf es des Weiteren einheitlicher Standards zur gesamtstädtischen Beteiligungssteuerung. Dies betrifft bspw. die Modalitäten des unterjährigen Reportings, die Ausgestaltung der Wirtschaftspläne sowie die Formulierung eines GmbH-Mustergesellschaftsvertrags. Mit der Ziffer 2. des Beschlussvorschlags wird Rf. II ermächtigt, hierzu die erforderlichen Arbeitsmittel (in Abstimmung mit den Unternehmen) festzulegen.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den PCG-FÜ in der Anlage 2 verwiesen. Hierin ist mit Blick auf die Personalressourcen des Btm mit – unverändert – 1,0 VKÄ auch vermerkt, dass die Zielvereinbarungen (vgl. 2.4 PCG-FÜ) zunächst nur für die infra fürth gmbh, WBG und Elan Anwendung finden sollen. Nach 2 Jahren sollen die Zielvereinbarungen dann auf alle von den PCG-FÜ erfassten Unternehmen ausgeweitet werden.

Mit der Ziffer 3. des Beschlussvorschlags wird das Btm aus Käm herausgelöst und – wie in 2.5.1 PCG-FÜ angeführt – direkt der Finanzreferatsleitung unterstellt. Hierzu wird auf das Orga-Gutachten vom 11.01.2012 in der Anlage 3 verwiesen.

Zusammenfassung

Mit den Grundsätzen guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung (PCG-FÜ) wurde ein an der Public Corporate Governance ausgerichteter Grundsatzbeschluss entwickelt. Er bildet – anders als gängige Beteiligungsleitlinien – das gesamte Beziehungsgefüge aller Akteure ab.

Fokussiert auf das Wesentliche, nämlich die gesamtstädtische Beteiligungssteuerung (auch) mittels Zielvereinbarungen, wird damit der Notwendigkeit zur Intensivierung des Beteiligungsmanagements entsprochen. In der zukünftigen, konkreten Umsetzung der PCG-FÜ liegt unter Hinweis auf die knappen Personalressourcen des Btm (1,0 VKÄ) ein sehr ambitioniertes Vorhaben. Entsprechend der die PCG-FÜ auch prägenden Bestimmungshierarchie (Regelungen – Empfehlungen – Anregungen) stellen die Inhalte des Grundsatzbeschlusses in ihrer Gesamtheit insoweit einen Maximal-Level für das breite Aufgabenspektrum des Beteiligungsmanagements dar. Die Erfüllung der Soll-Empfehlungen und – noch mehr – der Kann/Sollte-Anregungen der PCG-FÜ wird sich daran orientieren müssen, was die knappe Personalausstattung des Btm diesbezüglich zulässt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☒ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 16.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Herr Wolf (-1398)



**Grundsätze
guter
Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung
– Public Corporate Governance der Stadt Fürth –**
(PCG-FÜ¹)

beschlossen durch den Fürther Stadtrat am xx. xxxxx 2012

Inhalt

1	Präambel	
1.1	Inhalt und Zielsetzung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth.....	3
1.2	Struktur	3
1.3	Anwendungsbereich	4
1.4	Verankerung	4
2	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	
2.1	Die Stadt Fürth als Gesellschafterin	5
2.2	Gesellschafterversammlung	5
2.3	Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung	6
2.4	Zielvereinbarungen	6
2.5	Beteiligungsmanagement	6
3	Zusammenwirken von Geschäftsführer/n und Aufsichtsrat	
3.1	Grundsätze	7
3.2	Vertraulichkeit.....	8
3.3	Verantwortlichkeit	8
3.4	Kreditgewährung	8
4	Geschäftsführer	
4.1	Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten.....	9
4.2	Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung und Abweichungsanalyse	9
4.3	Bestellung und Zusammensetzung.....	10
4.4	Vergütung	10
4.5	Interessenkonflikte.....	11
5	Aufsichtsrat	
5.1	Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten.....	12
5.2	Zusammensetzung	13
5.3	Vergütung	13
5.4	Interessenkonflikte.....	13
5.5	Verschwiegenheitspflicht, Berichtspflicht, Weisungsbindung und Haftungsfreistellung	14
5.6	Fortbildung.....	14
6	Transparenz	
6.1	Beachtung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth	15
6.2	Beteiligungsbericht	15
7	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	
7.1	Rechnungslegung.....	16
7.2	Abschlussprüfung	16
	Anmerkungen	17

1 Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth

Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung städtischer Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Außerdem formuliert die Public Corporate Governance anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung. Adressat der Unternehmensführung sind die Organe der Unternehmen, also der/die Geschäftsführer², der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung. Hingegen richtet sich die Beteiligungssteuerung an die Stadt Fürth selbst.

Ziel ist es, die Leitung und Überwachung der Unternehmen effizient und transparent zu gestalten sowie die steuernde Rolle der Stadt Fürth als Alleingesellschafterin oder Anteilseignerin klar zu fassen. Eine gute Public Corporate Governance dient dazu

- Standards für das zielgerichtete Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadtrat, Verwaltung sowie die Unternehmensorgane) zu verankern,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und dem/den Geschäftsführer/n zu unterstützen,
- den Informationsfluss zwischen den Unternehmen und der Verwaltung zu definieren, um insbesondere eine gesamtstädtische Beteiligungssteuerung mittels eines aktiven Beteiligungsmanagements einschließlich damit verbundener Zielvereinbarungen auf der Basis der strategischen Ausrichtung des jeweiligen Unternehmens zu ermöglichen,
- das öffentliche Interesse und die Orientierung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Stärkung der Transparenz und Kontrolle abzusichern und
- das Vertrauen in Entscheidungen aus Politik, Verwaltung und den Unternehmen zu fördern.

Die Unternehmen der Stadt Fürth finden ihre Grundlage und Legitimation in der Erfüllung spezifischer städtischer Aufgaben (öffentlicher Zweck). Die verfolgte Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck wider. Sie ist Handlungsleitlinie für den/die Geschäftsführer und den Aufsichtsrat.

1.2 Struktur

Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth enthält *Empfehlungen, Anregungen* und *Regelungen*.

Empfehlungen der Public Corporate Governance sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei der GmbH. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen gesellschaftsrechtlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt die Public Corporate Governance zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmensführung und die Beteiligungssteuerung können von den Empfehlungen abweichen, jedoch bedingt dies, die Abweichung zu begründen („comply or explain“).

Ferner enthält die Public Corporate Governance *Anregungen*, von denen ohne Erklärung abgewichen werden kann; hierfür werden „sollte“- oder „kann“-Formulierungen verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile der Public Corporate Governance betreffen *Regelungen*, die als geltendes Recht oder rechtliche Praxis ohnehin zu beachten sind.

1.3 Anwendungsbereich

Die Mehrzahl der städtischen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird als GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt. Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth ist an dieser Rechtsform und Organstruktur ausgerichtet. Für Unternehmen in anderen privaten Rechtsformen mit kapitalmäßiger Beteiligung gilt die Public Corporate Governance entsprechend, sofern ihre Anwendung möglich bzw. sinnvoll ist.

Die Public Corporate Governance richtet sich an diese Unternehmen, sofern sie der Stadt Fürth vollumfänglich gehören (Eigengesellschaften) oder sie mehrheitlich an ihnen beteiligt ist. Verfügt die Stadt über keine Mehrheitsbeteiligung, wird die Beachtung der Public Corporate Governance empfohlen. Vorstehendes gilt analog für jene Unternehmen, an denen die Stadt Fürth mittelbare Anteile hält.

Für städtische Kommunalunternehmen findet die Public Corporate Governance sinnge-
mäßige Anwendung, soweit rechtliche Bestimmungen (etwa gesetzliche Vorgaben zur Aus-
gestaltung der Unternehmensorgane) nicht entgegenstehen. Die in der Public Corporate
Governance zu den Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung (der GmbH)
enthaltenen Bestimmungen sind bei Kommunalunternehmen dem Stadtrat zuzurechnen,
soweit ein Zustimmungsvorbehalt des Stadtrats bei Entscheidungen der Verwaltungs-
ratsmitglieder sinnvoll ist. Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen wird die Beachtung
der Public Corporate Governance wiederum empfohlen.

Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth wird vom Finanzreferat regelmäßig vor
dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen hinsichtlich Inhalt und An-
wendungsbereich überprüft, bei Bedarf angepasst und dem Stadtrat zur Beschlussfas-
sung vorgelegt.

1.4 Verankerung

Die Umsetzung der Bestimmungen der Public Corporate Governance der Stadt Fürth zur
Unternehmensführung erfolgt, soweit die Regelungen nicht ohnehin anzuwendendes
Recht reflektieren, bei den Unternehmen in privater Rechtsform mittels Gesellschafterbe-
schluss. Etwaige kollidierende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen oder den An-
stellungsverträgen der Geschäftsführer gehen dabei vor. Bei Kommunalunternehmen so-
wie gemeinsamen Kommunalunternehmen bedarf die Umsetzung eines Beschlusses des
Verwaltungsrats, soweit nicht rechtliche Bestimmungen vorgehen.

Die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen der Public Corporate Governance zur
Beteiligungssteuerung betreffen hingegen die Stadt Fürth selbst und erlangen durch die
Verabschiedung des Grundsatzbeschlusses unmittelbare Geltung für Stadtrat und Verwal-
tung.

2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Die Stadt Fürth als Gesellschafterin

- 2.1.1 Der Stadtrat verwaltet die Stadt Fürth, soweit nicht beschließende Ausschüsse bestellt sind oder der Oberbürgermeister selbst entscheidet. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Stadtrat/beschließende Ausschuss in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird vom Oberbürgermeister, seinen Stellvertretern oder einer anderen entsprechend ermächtigten Person vertreten.
- 2.1.2 Bei den Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen üben die städtischen Vertreter ihre Funktion auf der Grundlage eines ermächtigenden Stadtratsbeschlusses aus, sofern Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben sind, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.³

2.2 Gesellschafterversammlung

- 2.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 2.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet oder ihr nach dem Gesellschaftsvertrag vorbehalten. Dies sind die strategische Ausrichtung der Gesellschaft sowie insbesondere Entscheidungen über
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - Entsendung oder Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Abberufung,
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer,
 - Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit Geschäftsführern,
 - Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft sowie
 - Beschlüsse in verbundenen Unternehmen zu den genannten Angelegenheiten.
- Außerdem soll die Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan und die fünfjährige Finanzplanung sowie über die Wahl des Abschlussprüfers entscheiden, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht beim Aufsichtsrat liegen soll.
- 2.2.3 Beschlussfassungen der Stadt Fürth in der Gesellschafterversammlung sind im Vorfeld mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich vom/von den Geschäftsführer/n unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau zu bezeichnen. Die Gesellschafter sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Auch Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung sind zu protokollieren.

2.4 Zielvereinbarungen

2.4.1 Durch die städtischen Unternehmen werden wichtige öffentliche Dienstleistungen für die Bürger erbracht und damit die Infrastrukturverpflichtungen der Stadt Fürth erfüllt. Die Konkretisierung dieser öffentlichen Verpflichtung erfolgt durch die Formulierung von Zielen, die damit sowohl als Handlungsleitlinien für die Unternehmen als auch als Maßstab für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung dienen.⁴

2.4.2 Basierend hierauf sollen die Gesellschafter quantitative Zielvorgaben für die Unternehmen mit dem/den Geschäftsführer/n unter Einbindung des Aufsichtsrats vereinbaren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollten dabei auch nicht-quantitative Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Zwecks klar und messbar formuliert werden.

Auf der Grundlage dieser Ziele entwickeln die Unternehmen eigene Konzepte (Maßnahmenprogramme) zur Umsetzung der Zielvereinbarungen.⁵

Der Stand der Strategie- und Zielumsetzung wird jährlich zwischen den Unternehmen und dem Beteiligungsmanagement erörtert und auf der Basis der dabei getroffenen Feststellungen fortgeschrieben. Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Stadt Fürth sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden.

2.4.3 Die jährlichen Zielvereinbarungen werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.5 Beteiligungsmanagement

2.5.1 Die gesamtstädtische Beteiligungssteuerung bedarf auf Seite der Verwaltung eines leistungsfähigen, zentralen Beteiligungsmanagements. Das Beteiligungsmanagement ist der Finanzreferatsleitung direkt unterstellt.

2.5.2 Das Beteiligungsmanagement umfasst die Beteiligungsverwaltung sowie das Beteiligungscontrolling. Außerdem kann es zur Information und Beratung der städtischen Aufsichtsratsmitglieder sowie des Stadtrats und seiner Ausschüsse bezüglich aller Aspekte des Beteiligungsmanagements hinzugezogen werden (Mandatsträgerbetreuung).

Dem Beteiligungsmanagement obliegt die Koordination, Entscheidungsvorbereitung sowie die Hinwirkung auf die Beschlußumsetzung zu sämtlichen Angelegenheiten der Unternehmen, die die Stadt Fürth in ihrer Gesellschafter- bzw. Eigentümerrolle⁶ tangieren.

Dabei unterstützt das Beteiligungsmanagement die Verwaltungsspitze, den Stadtrat und seine Ausschüsse in deren strategischer Steuerungsverantwortung und entwickelt nach fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten auch einheitliche Standards zur gesamtstädtischen Beteiligungssteuerung.⁷

3 Zusammenwirken von Geschäftsführer/n und Aufsichtsrat

3.1 Grundsätze

3.1.1 Geschäftsführer und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Stadt Fürth eng zusammen. Grundlage dafür sind gegenseitiges Vertrauen und Offenheit.

3.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören alle Angelegenheiten, die im Rahmen der strategischen Zielausrichtung und der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Das Recht des Aufsichtsrats, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer für alle operativen Geschäfte, Maßnahmen und Entscheidungen gewährleistet bleibt.

3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführer/n und Aufsichtsrat.

Der/die Geschäftsführer informiert/informieren den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Er/sie geht/gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich an § 90 AktG⁸ orientieren.

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer näher festlegen. Berichte des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfer und die Planung größerer Investitionsvorhaben, werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Sitzungsunterlagen werden vom/von den Geschäftsführer/n zeitgleich dem Beteiligungsmanagement übermittelt. Das Beteiligungsmanagement kann zu den Sitzungsunterlagen/Tagesordnungspunkten gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Stellung nehmen.

Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.⁹

3.2 Vertraulichkeit¹⁰

- 3.2.1 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen dem/den Geschäftsführer/n und dem Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass sie selbst sowie von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 3.2.2 Bei Angelegenheiten des Unternehmens von allgemeinem Interesse ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, die Öffentlichkeit über entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrats zu unterrichten, sofern dies unter Abwägung mit den schutzwürdigen Unternehmensinteressen vertretbar ist.

3.3 Verantwortlichkeit

- 3.3.1 Der/die Geschäftsführer und die Aufsichtsratsmitglieder beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz.¹¹ Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn der/die Geschäftsführer oder das Aufsichtsratsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

- 3.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für den/die Geschäftsführer und die Aufsichtsratsmitglieder (D&O-Versicherung¹²) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Dabei soll ein angemessener Selbstbehalt für den/die Geschäftsführer vereinbart werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.

3.4 Kreditgewährung

Kredite des Unternehmens an den/die Geschäftsführer und ihm/ihnen nahestehende Personen sowie die Aufsichtsratsmitglieder und ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen sollen nicht gewährt werden.¹³

4 Geschäftsführer

4.1 Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Der/die Geschäftsführer trägt/tragen die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist/sind dabei an Unternehmensgegenstand, Gesellschaftszweck und die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Er/sie hat/haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Er/sie vertritt/vertreten die Gesellschaft nach außen.

Die Geschäftsführung durch den/die Geschäftsführer umfasst die zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Entscheidungen, insbesondere über den Einsatz und die Koordinierung der Unternehmensressourcen einschließlich der Vorgabe von sachlichen und zeitlichen Teilzielen an die Beschäftigten des Unternehmens.¹⁴

Auf dieser Grundlage entwickelt/entwickeln der/die Geschäftsführer Konzeptionen und Szenarien zur gegenwärtigen und zukünftigen Ausrichtung des Unternehmens einschließlich der dafür erforderlichen operativen Maßnahmenprogramme und sorgt/sorgen für deren Umsetzung.

Die daraus resultierende strategische Unternehmensentwicklung ist Grundlage für die Zielvereinbarungen mit den Gesellschaftern.

- 4.1.2 Der/die Geschäftsführer hat/haben für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt/wirken auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
- 4.1.3 Der/die Geschäftsführer sorgt/sorgen für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 4.1.4 Dem/den Geschäftsführer/n steht – neben dem Aufsichtsrat – außerdem das Beteiligungsmanagement beratend zur Verfügung. Dies umfasst auch die vermittelnde Rolle des Beteiligungsmanagements bei etwaigen Konflikten zwischen dem Unternehmen und städtischen Dienststellen.

4.2 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung und Abweichungsanalyse

- 4.2.1 Der/die Geschäftsführer formuliert/formulieren den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans (Erfolgsplan und Vermögensplan bzw. Plan-Kapitalflussrechnung) einschließlich Stellenplan sowie die fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan sowie darin enthaltene bedeutsame Einzelposten sind angemessen zu erläutern.

Die Eckwerte des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung folgen den auf Basis der strategischen Unternehmensentwicklung mit den Gesellschaftern vereinbarten Zielvorgaben.

- 4.2.2 Mit der Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie des Lageberichts nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer im Rahmen einer Soll-Ist-Analyse auch Stellung zum zugrundeliegenden Wirtschaftsplan und erläutern wesentliche Abweichungen.¹⁵

4.3 Bestellung und Zusammensetzung

- 4.3.1 Das Unternehmen hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4.3.2 Die Bestellung zum Geschäftsführer soll für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.¹⁶ Sie bedarf eines erneuten Bestellungsbeschlusses.
- 4.3.3 Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind soll eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer deren Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit regeln.

4.4 Vergütung

- 4.4.1 Die Vergütung der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt; Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführer umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführertätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Wenn die monetären Vergütungsteile neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfelds, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende Erfolgskomponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart werden.

- 4.4.2 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an den/die Geschäftsführer bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.
- 4.4.3 Jeder Geschäftsführer erklärt sein Einverständnis, dass er die ihm im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte Vergütung der Stadt Fürth jährlich zur Veröffentlichung in deren Beteiligungsbericht mitteilt.
- 4.4.4 Bei Geschäftsführern, die Beamte oder Beschäftigte der Stadt Fürth sind und für die Dauer ihrer Organbestellung als Geschäftsführer an das Unternehmen abgeordnet sind, gelten die besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.

4.5 Interessenkonflikte

- 4.5.1 Jeder Geschäftsführer unterliegt während seiner Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 4.5.2 Der/die Geschäftsführer ist/sind dem Gesellschaftszweck verpflichtet.
Der/die Geschäftsführer und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
Kein Geschäftsführer darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 4.5.3 Jeder Geschäftsführer hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Geschäftsführer hierüber zu informieren.
Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und dem/den Geschäftsführer/n sowie ihm/ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit dem vorgenannten Personenkreis¹⁷ bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern dieser nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.
- 4.5.4 Der/die Geschäftsführer soll/en Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben.

5 Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten

- 5.1.1 Kernaufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Leitungstätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer zu überwachen.

Dabei achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, den strategischen Zielen der Stadt Fürth und den dazu mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

Dies bedingt in einem gewissen Umfang auch die Beratung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat in übergeordneten Fragen der Unternehmenspolitik sowie bei bedeutsameren Maßnahmen der Leitungstätigkeit, weil eine funktionierende Überwachung gerade auf die Zukunft gerichtet sein muss und sich insoweit von der Beratung bei unternehmerischen Entscheidungen nicht trennen lässt.¹⁸

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leitungsentscheidungen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung betätigt.

- 5.1.2 Der Aufsichtsrat ist in Geschäfte von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

- 5.1.3 Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.

- 5.1.4 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

- 5.1.5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll mit dem/den Geschäftsführer/n regelmäßig Kontakt halten und mit ihm/ihnen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den/die Geschäftsführer informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.

- 5.1.6 In Abhängigkeit von der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

- 5.1.7 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben.

5.2 Zusammensetzung

- 5.2.1 Das demokratische Verständnis und ebenso ökonomische Überlegungen bedingen, dass sich die Stadt Fürth einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat des Unternehmens sichert.¹⁹

Über die von ihr in den Aufsichtsrat entsandten oder auf ihre Veranlassung von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder übt die Stadt Fürth diesen angemessenen Einfluss aus.

Bei Beteiligungen soll die Anzahl der städtischen Aufsichtsratssitze die jeweilige Beteiligungsquote ädaquat widerspiegeln.

Auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Aufsichtsrat ist hinzuwirken.

- 5.2.2 Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführer/n steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

- 5.2.3 Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

5.3 Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

5.4 Interessenkonflikte

- 5.4.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, sonstigen Geschäftspartnern oder Wettbewerbern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

- 5.4.2 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

5.5 Verschwiegenheitspflicht, Berichtspflicht, Weisungsbindung und Haftungsfreistellung²⁰

- 5.5.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht.
- 5.5.2 Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben jedoch von der Stadt Fürth in ein Unternehmen entsandte oder auf ihre Veranlassung gewählte Aufsichtsratsmitglieder die Stadt Fürth über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.²¹
- 5.5.3 Soweit zulässig, soll sich die Stadt Fürth gegenüber den vor ihr in ein Unternehmen entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag vorbehalten.²²
- 5.5.4 Werden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt die Stadt Fürth sie von der Haftung frei. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Stadt Fürth Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf ihrer Weisung.

5.6 Fortbildung

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne der Public Corporate Governance erfüllen kann. Das Beteiligungsmanagement und das Unternehmen sollen die Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

6 Transparenz

6.1 Beachtung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth

- 6.1.1 Die Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung sind Bestandteil der erweiterten Abschlussprüfung²³, jene der Beteiligungssteuerung sind Gegenstand der örtlichen und überörtlichen Betätigungsprüfung²⁴. Wesentliche Feststellungen bzw. Beanstandungen des Abschlussprüfers und/oder der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung werden im Rechnungsprüfungsausschuss und Stadtrat behandelt und entsprechende Beschlüsse zur Beachtung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth gefasst.
- 6.1.2 Zur Gewährleistung der Betätigungsprüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Unternehmen die in § 54 HGrG²⁵ vorgesehenen Befugnisse einzuräumen.

6.2 Beteiligungsbericht

- 6.2.1 Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Bericht über die städtischen Unternehmen in privater Rechtsform, wenn der Stadt Fürth mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.
- 6.2.2 Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Unternehmensorgane, die Vergütung jedes Geschäftsführers²⁶, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie über dessen Kreditaufnahmen.

Haben die Geschäftsführer ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, ist ihre Gesamtvergütung so zu veröffentlichen, wie sie vom jeweiligen Unternehmen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.
- 6.2.3 Der Beteiligungsbericht wird dem Stadtrat vorgelegt. In ihrem Amtsblatt weist die Stadt Fürth darauf hin, dass der Beteiligungsbericht während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation eingesehen werden kann.
- 6.2.4 Auf der Internetseite der Stadt Fürth wird der aktuelle Beteiligungsbericht außerdem als kostenfreier Download zur Verfügung gestellt.

7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1 Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.²⁷
- 7.1.2 Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden vom/von den Geschäftsführer/n aufgestellt und vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Nach dem Wahlbeschluss für den Abschlussprüfer erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss (und ggf. den Konzernabschluss) sowie für die erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG²⁸.

Der Wahlvorschlag für den Abschlussprüfer soll vom Beteiligungsmanagement in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat vorbereitet werden. Dabei ist auch eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ist zu den Geschäftsakten zu nehmen.
- 7.2.2 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll mit dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 7.2.3 Der Aufsichtsrat soll außerdem vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 7.2.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Das Beteiligungsmanagement kann an diesen Beratungen teilnehmen.

Anmerkungen

- ¹ Die PCG-FÜ wurden auf der Basis des vom Bundesministerium der Finanzen erarbeiteten „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ (Teil A der „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“, Stand: 30. Juni 2009) entwickelt. Des Weiteren wurden ausgewählte Bestandteile des vom Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 18. November 2009 beschlossenen „Public Corporate Governance Kodex – Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen“ in die PCG-FÜ integriert. Ebenso sind Inhalte der vom Präsidium des Deutschen Städtetages am 12. Mai 2009 beschlossenen „Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen“ in die PCG-FÜ aufgenommen worden.
- ² Nach Art. 3 Abs. 2 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle in den PCG-FÜ verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- ³ Auf § 3 Abs. 1 Nr. 22 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth wird verwiesen.
- ⁴ Deutscher Städtetag (Arbeitsgemeinschaft Beteiligungspolitik), Strategien guter Unternehmensführung – Hinweise und Strategien für die Steuerung städtischer Beteiligungen, Dezember 2009, S. 12.
- ⁵ Ebenda, S. 12.
- ⁶ Auf die in 2.2.2 PCG-FÜ genannten Sachverhalte sowie die Zielvereinbarungen (2.4 PCG-FÜ) wird verwiesen.
- ⁷ Deutscher Städtetag, a.a.O., S. 8.
- ⁸ Bei den städtischen Unternehmen soll § 90 AktG mit der Maßgabe angewandt werden, dass anstelle der Berichts- und Auskunftspflichten des Vorstands jene des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer treten.

§ 90 AktG (Berichte an den Aufsichtsrat)

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

- 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;*
- 2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;*
- 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;*
- 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.*

(2) Die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind wie folgt zu erstatten:

- 1. die Berichte nach Nummer 1 mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;*
- 2. die Berichte nach Nummer 2 in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;*
- 3. die Berichte nach Nummer 3 regelmäßig, mindestens vierteljährlich;*
- 4. die Berichte nach Nummer 4 möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.*

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 1 Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 1 Satz 2 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

Der in § 90 Abs. 5 Satz 3 AktG enthaltene Verweis auf Abs. 1 Satz 2 muss sich auf Abs. 1 Satz 3 beziehen; es liegt insoweit ein Redaktionsfehler vor (Hüffer, Aktiengesetz, 7. Auflage, zu § 90 AktG, Rz. 14).

In den Quartalsberichten gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 3 AktG soll ebenfalls (d.h. in Ergänzung zur in der mindestens jährlichen Berichterstattung nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 AktG enthaltenen Abweichungsanalyse) bereits unterjährig auf die Einhaltung der Vorgaben im Wirtschaftsplan eingegangen werden. Über unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei Investitionen soll der Aufsichtsrat daher bereits unterjährig informiert werden. Im Folgeschritt ist zu entscheiden, ob der Wirtschaftsplan anzupassen ist, was i.d.R. einen Gesellschafter- und/oder Aufsichtsratsbeschluss sowie die Einbindung des Beteiligungsmanagements bedingt.

⁹ Neben der aktiven Berichtspflicht des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung von § 90 Abs. 1 und 2 AktG (vgl. Anm. 8) bestehen insbesondere auch Berichtsrechte des Aufsichtsrats auf der Grundlage von § 90 Abs. 3 AktG. Beim fakultativen Aufsichtsrat der GmbH (§ 52 GmbHG) sind diese Berichtsrechte explizit in § 52 Abs. 1 GmbHG (durch Verweis auf § 90 Abs. 3 AktG) verankert. Inhaltlich können sich diese sog. Anforderungsberichte durchaus mit den Gegenständen der periodischen Berichterstattung aus § 90 Abs. 1 AktG überschneiden; dies ergibt sich zwangsläufig aus der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats, die dieser nur erfüllen kann, wenn er nicht auf die Informationspolitik des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer und der von ihm/ihnen vorgenommenen Auswahl angewiesen ist (Hüffer, a.a.O., zu § 90 AktG, Rz. 11 m.w.N.).

¹⁰ Die auf der Grundlage von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO bestehende kommunalrechtliche Berichtspflicht der von der Stadt Fürth entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder (vgl. 5.5.2 PCG-FÜ sowie die Erläuterungen hierzu in Anm. 21) darf nicht dazu führen, dass die gemäß 3.2 PCG-FÜ notwendige Vertraulichkeit eingeschränkt wird.

¹¹ Auf die kommunalrechtliche Haftungsfreistellung gemäß Art. 93 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO (vgl. 5.5.4 PCG-FÜ) der von der Stadt Fürth entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird verwiesen.

¹² Das Geschäftsführerhaftungsrisiko lässt sich bis zu einem gewissen Grad durch Abschluss einer D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) abfangen, die i.d.R. mit einem Selbsthaftungsanteil und unter zahlreichen Haftungsausschlüssen und -einschränkungen angeboten wird (Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Auflage, zu § 43 GmbHG, Rz. 108 m.w.N.). Der Abschluss einer D&O-Versicherung durch die Gesellschaft bedarf – im Innenverhältnis der GmbH – eines Gesellschafterbeschlusses (ebenda, zu § 43 GmbHG, Rz. 108), sofern, bezogen auf die D&O-Versicherung für den/die Geschäftsführer, das Zustimmungserfordernis nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen ist.

Nur bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft ist ein Selbsthaftungsanteil bzw. Selbstbehalt gesetzlich vorgeschrieben, sofern für sie eine D&O-Versicherung von der Gesellschaft abgeschlossen wird (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG). Der PCGK des Bundes empfiehlt jedoch auch für die Geschäftsführer der GmbH einen derartigen Selbstbehalt.

Auch für Aufsichtsratsmitglieder ist dem PCGK des Bundes die Empfehlung für einen Selbstbehalt zu entnehmen, soweit die D&O-Versicherung die Aufsichtsratsmitglieder einschließt. Unter Berücksichtigung, dass die aus den städtischen Beschlüssen zu den Sitzungsgeldern der Aufsichtsratsmitglieder resultierenden Vergütungen primär den Charakter eines Aufwendersersatzes haben, wird ein Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für die Aufsichtsratsmitglieder aber als nicht angemessen angesehen.

¹³ Hier ist auf den in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO genannten Personenkreis abzustellen, d.h. Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad oder kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen.

Bei vom/von den Geschäftsführern/n vertretenen (anderen) juristischen Personen sind Kreditgewährungen gleichfalls zulässig und wirtschaftlich sinnvoll (Cash-Management), sofern diese juristischen Personen verbundene Unternehmen im Sinn von § 15 AktG darstellen. Auf die Marktüblichkeit der Konditionen dieser Kreditgewährungen ist gleichwohl zu achten. Maßstab ist dabei die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung, die im Vergleich mit regulären unter unabhängigen Fremden üblichen Geschäfts- und Marktbedingungen festzustellen ist (Ellrott et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 7. Auflage, zu § 285 HGB, Rz. 374).

¹⁴ Baumbach/Hueck, a.a.O., zu § 35 GmbHG, Rz. 29.

¹⁵ Der jährliche Vergleich der Rechnungslegung mit dem zugrundeliegenden Wirtschaftsplan ergibt sich bereits aus der Berichterstattung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG; auf 3.1.3 PCG-FÜ (dort Abs. 3) wird verwiesen.

¹⁶ Der Fünfjahres-Turnus nach 4.3.2 PCG-FÜ für die Bestellung bzw. Wiederbestellung adaptiert aktienrechtliche Modalitäten (§ 84 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AktG). Nach GmbH-Recht ist, unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen, eine Abberufung jedoch jederzeit möglich, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit der Abberufung eingeschränkt wurde (§ 38 GmbHG).

- ¹⁷ Die Hinweise zu 3.4 PCG-FÜ (vgl. Anm. 13), betreffend nahestehende Personen oder Unternehmen, gelten analog.
- ¹⁸ Baumbach/Hueck, a.a.O., zu § 52 GmbHG, Rz. 98 m.w.N.
- ¹⁹ Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, 95. Ergänzungslieferung, zu Art. 93 GO, Rz. 14.
- ²⁰ Die Bestimmungen in 5.5.2, 5.5.3 und 5.5.4 PCG-FÜ reflektieren die kommunalrechtlichen Regelungen nach Art. 93 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO (Berichtspflicht und Weisungsbindung) bzw. Art. 93 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO (Haftungsfreistellung).
- ²¹ Die – bundesgesetzlich – lediglich für eine Aktiengesellschaft mit Gebietskörperschaften als Anteilseigner in den §§ 394, 395 AktG kodifizierten Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht sind auch auf die kommunale GmbH anwendbar, da dort die Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern nicht strenger sein können als die der Aktiengesellschaft (Widmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, 23. Ergänzungslieferung, zu Art. 93 GO, Rz. 11; dementspr. Baumbach/Hueck, a.a.O., zu § 52 GmbHG, Rz. 65 m.w.N.).

§ 394 AktG (Berichte der Aufsichtsratsmitglieder)

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 395 AktG (Verschwiegenheitspflicht)

- (1) *Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.*
- (2) *Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.*

Als Adressat dieser Berichte städtischer Aufsichtsratsmitglieder kommt – zunächst und grundsätzlich – der in § 395 AktG genannte Personenkreis in Frage. Berichtsempfänger darf also nur sein, wer seinerseits Gewähr bietet, dass die auf ihn erstreckte Verschwiegenheitspflicht erfüllt wird (Hüffer, a.a.O., zu § 394 AktG, Rz. 43 m.w.N.). Darunter fällt das Teilnehmungsmanagement. Ebenso rechnen zum Personenkreis des § 395 AktG die Beamten und Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamts und, als Vertreter der Stadt, auch der Oberbürgermeister (Widmann/Grasser/Glaser, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 10).

Bei einer städtischen Eigengesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat wird jedoch auch der Stadtrat (als Kollegialorgan) als Berichtsadressat angesehen (vgl. Altmeyen, Die Einflussrechte der Gemeindeorgane in einer kommunalen GmbH, in: NJW 2003, S. 2566 f.; vgl. Meiski, Über die Verschwiegenheitspflichten kommunaler Mandatsträger als Aufsichtsräte in kommunalen Eigengesellschaften in Form der GmbH, in: BayVBl. 2006, S. 302). Das BayStMI sieht dies mit seinem Schreiben vom 27.05.1993 ebenfalls als zulässig an (vgl. FSt 1995, Rz. 67).

Auch für eine Unterrichtung der Stadtratsfraktionen durch ein ihnen angehörendes Aufsichtsratsmitglied wird – für den Fall einer städtischen Eigengesellschaft – im Schrifttum zumindest vereinzelt plädiert (vgl. Meiski, a.a.O., S. 303 f.). Inhalt und Umfang der Verschwiegenheitspflicht können durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Gesellschafterbeschluss umfassend geregelt werden (ebenda, S. 302 m.w.N.). Dem ist zuzustimmen, zumal eine derartige Beschlussfassung nicht mit den gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder kollidieren muss. Denn die Verschwiegenheitspflichten aus den §§ 116 Satz 2 bzw. 93 Abs. 1 Satz 3 AktG (auf die § 52 Abs. 1 GmbHG verweist) bezwecken einen Schutz des Unternehmens vor dem Missbrauch von Informationen durch Dritte, nicht hingegen den Gebrauch von Informationen durch die verantwortlichen Entscheidungssträger (ebenda, S. 304).

Dies vorangestellt wird es im Rahmen der Public Corporate Governance der Stadt Fürth als sinnvoll und notwendig angesehen, dass die von der Stadt Fürth in ein Unternehmen entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, in ihren Fraktionen Angelegenheiten zu erörtern, die Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können. Hierzu zählen insbesondere die in 2.2.2 PCG-FÜ genannten Sachverhalte, die Zielvereinbarungen (2.4 PCG-FÜ) und etwaige Weisungen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern (vgl. 5.5.3 PCG-FÜ sowie die Erläuterungen hierzu in Anm. 22). An diesbezüglichen Erörterungen in den Fraktionen dürfen jedoch ausschließlich Mitglieder des Stadtrats teilnehmen.

Sofern die Stadt Fürth an einer GmbH aber lediglich beteiligt ist (der Stadt Fürth – anders als bei einer Eigengesellschaft – also nicht sämtliche Anteile gehören), ist hingegen eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht

ten städtischer Aufsichtsratsmitglieder auf den von § 395 AktG umfassten Personenkreis begrenzt. Eine Erweiterung der Berichtsadressaten (dann ggf. analog zu den Eigengesellschaften) ist jedoch möglich; dies setzt aber eine Zustimmung aller Gesellschafter hierzu voraus (vgl. Baumbach/Hueck, zu § 52 GmbHG, Rz. 65).

In jedem Fall ist eine Berichterstattung auf der Grundlage von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO an die jeweiligen Adressaten nur in der Weise zulässig, als dadurch die Vertraulichkeit gemäß 3.2 PCG-FÜ (vgl. Anm. 10) gewahrt bleibt.

- ²² Beim fakultativen Aufsichtsrat der GmbH werden Weisungsrechte gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern für zulässig angesehen, sofern nicht typische Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats betroffen sind (Widmann/Grasser/Glaser, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 18; dementspr. Bauer/Böhle/Ecker, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 21 f.).

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer derartigen Weisung liegt beim Stadtrat (Widmann/Grasser/Glaser, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 19).

- ²³ Auf 7.2.1 PCG-FÜ sowie die Erläuterungen in Anm. 28 zur erweiterten Prüfung nach § 53 HGrG, die im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die elementaren Inhalte der Public Corporate Governance (mit)aufgreift, wird verwiesen.

- ²⁴ Bei der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung wird auf der Grundlage von Art. 106 Abs. 4 GO die Betätigung der Stadt Fürth und damit ihre Beteiligungssteuerung bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen unmittelbar oder mittelbar städtische Anteile gehalten werden, und Kommunalunternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft.

- ²⁵ Die Rechtsgrundlage bildet Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO, sofern die betreffenden unmittelbaren oder mittelbaren städtischen Anteile den in § 53 HGrG bezeichneten Umfang (vgl. Anm. 28) haben, was bei den von der Public Corporate Governance der Stadt Fürth in 1.3 PCG-FÜ (dort Abs. 2) erfassten Unternehmen i.d.R. gegeben ist.

§ 54 HGrG (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde)

(1) *In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.*

(2) *Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.*

- ²⁶ Auf 4.4.3 PCG-FÜ wird verwiesen. Eine Hinwirkungspflicht der Stadt Fürth auf Veröffentlichung der Einzelbezüge eines Geschäftsführers besteht aufgrund Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO jedoch nur bei Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare städtische Anteile die Kriterien aus § 53 HGrG (vgl. Anm. 28) erfüllen.

- ²⁷ Das Erfordernis zur Aufstellung und Prüfung der Rechnungslegung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften resultiert aus Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, sofern – und hier regelmäßig erfüllt – wiederum die in § 53 HGrG genannten Voraussetzungen (vgl. Anm. 28) vorliegen.

- ²⁸ Aufgrund Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO ist das Erfordernis der erweiterten Prüfung im Gesellschaftsvertrag bei städtischen Unternehmen zu verankern, sofern der städtische Anteil eine unmittelbare Beteiligung (§ 53 Abs. 1 HGrG) oder eine mittelbare Beteiligung (§ 53 Abs. 2 Satz 2 HGrG) im nachfolgend bezeichneten Umfang darstellt:

§ 53 HGrG (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen)

(1) *Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen*

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;

2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) *Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse richtet sich inhaltlich nach dem Fragenkatalog des IDW PS 720 (Prüfungsstandard 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

**Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung
– Public Corporate Governance der Stadt Fürth – (PCG-FÜ);
Erläuterungen zu den PCG-FÜ**

I. 1. Historie

Bereits vor über 10 Jahren hatten sich die städtischen Gremien, in den Sitzungen von FA/StR am 25.07.2001, mit der Thematik der Beteiligungssteuerung befasst. Der hierzu unter Einbindung eines externen Beraters erstellte Entwurf einer sog. „Beteiligungsleitlinie“ wurde im Anschluss der infra-Gruppe, der WBG und auch Kli zur Stellungnahme vorgelegt. Aus Sicht der Unternehmen und auch Teilen des StR nährte dieser Entwurf aber Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Übersteuerung der städtischen Unternehmen durch die (Finanz-)Verwaltung. Im Januar 2002 zog die seinerzeitige Finanzreferatsleitung den Antrag auf Verabschiedung einer Beteiligungsleitlinie zurück, weil aufgrund der Kritik kein breiter Konsens realistisch erschien.

Sachgerechte Grundsätze zur städtischen Beteiligungssteuerung blieben aber auch danach ein Thema und wurden in der Folgezeit immer wieder diskutiert. Mit FA-Beschluss vom 31.03.2004 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Public Corporate Governance Kodex zu erarbeiten und dem StR bis zur Sommerpause zur Beschlussfassung oder zunächst als Zwischenbericht vorzulegen. Durch die damalige, praktisch vollumfängliche Involvierung der Beteiligungsverwaltung als Projektleitung für die Doppik-Einführung zum 01.01.2005 in GWF und Stadtentwässerung kam es hierzu aber nicht.

Neuerliche und deutliche Hinweise/Forderungen zur Intensivierung des städtischen Beteiligungsmanagements erfolgten in jüngster Zeit schließlich seitens der Rechnungsprüfung. Sowohl der BKPV (dort im Rahmen seines Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2004 bis 2008 der Stadt Fürth) als auch das RpA, das hierzu mit Datum vom 19.02.2010 einen ausführlichen Bericht zur sog. Betätigungsprüfung erstellte, gelangten zu dem Ergebnis, dass das Beteiligungsmanagement ausgebaut und dabei institutionalisiert werden müsse.

2. Methodisch neu-orientierte Herangehensweise ab dem Jahr 2010

Ein grundsätzliches Problem vieler typischer Beteiligungsrichtlinien oder -leitlinien ist der starke Akzent detailbezogener Bestimmungen zu den „Bringschulden“ der städtischen Unternehmen hinsichtlich der von ihnen bereitzustellenden Daten und Informationen und des Umgangs damit durch das Beteiligungsmanagement. Nicht selten verwischen derartige Richtlinien/Leitlinien ungewollt auch die eigentlichen Organstrukturen und die den jeweiligen Unternehmensorganen originär zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Es kann zu faktischen Verlagerungen von Funktionen des Kontrollorgans (Aufsichts-/Verwaltungsrat) in das Beteiligungsmanagement kommen. Und selbst die Befürchtung, dass das Beteiligungsmanagement in die laufende,

operative Geschäftsführung eingreife, wird durch manche Beteiligungsleitlinie unbeabsichtigt gefördert.

Unter besonderer Beachtung dieser Problematik hat Rf. II seit Mitte 2010 die von RpA und BKPV getroffenen Feststellungen aufgegriffen, verbunden mit dem Ziel, ausdrücklich keine „neue“ Beteiligungsleitlinie oder -richtlinie vorzulegen. Vielmehr wurde mit den im Jahr 2011 entwickelten PCG-FÜ (Anlage 1) der Entwurf zu einem Grundbeschluss erarbeitet, der die notwendige Balance zwischen den Unternehmensorganen nicht verschiebt, sondern diese Balance anerkennt und stärkt.

Methodisch wurden hierbei die national wie auch international anerkannten Grundsätze guter Unternehmensführung verwendet, die seit dem Jahr 2002 als „Corporate Governance“ in das deutsche Aktienrecht (dort § 161 AktG) Einzug gefunden haben und von börsennotierten Gesellschaften zu beachten sind.

Nach den OECD-Grundsätzen aus dem Jahr 2004 betrifft die Corporate Governance

„das ganze Geflecht der Beziehungen zwischen dem Management eines Unternehmens, dem Aufsichtsorgan, den Aktionären und anderen Unternehmensbeteiligten (Stakeholder). Die Corporate Governance liefert auch den strukturellen Rahmen für die Festlegung der Unternehmensziele, die Identifizierung der Mittel und Wege zu ihrer Umsetzung und die Modalitäten der Erfolgskontrolle. Ein gutes Corporate-Governance-System sollte dem Aufsichtsorgan und der Unternehmensleitung die richtigen Anreize zur Verfolgung der im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre liegenden Ziele geben und eine wirkungsvolle Überwachung erleichtern.“

Dies lässt sich – dann als Public Corporate Governance (PCG) – auch auf Unternehmen übertragen, die der öffentlichen Hand gehören. Natürlich muss eine PCG an die Erfordernisse des öffentlichen Zwecks städtischer Unternehmen und ihre damit veränderte Zielausrichtung angepasst werden. Die PCG-FÜ haben dies berücksichtigt. Sie orientieren sich am vom Bundesfinanzministerium im Juni 2009 vorgelegten „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ sowie an Empfehlungen zur Ausgestaltung einer vorrangig kommunalen PCG (vgl. S. 17 der PCG-FÜ, dort Anm. 1); dies wurde jedoch nicht unreflektiert übernommen, sondern es wurde mit den PCG-FÜ eine spezifisch auf die Stadt Fürth und ihre Unternehmen zugeschnittene Public Corporate Governance entwickelt.

Die PCG-FÜ sind unter Federführung von Rf. II erstellt worden. Externer Beratung bedurfte es hierfür nicht. Ein erster Entwurf der PCG-FÜ wurde, nachdem seine Erarbeitung bereits im Vorfeld kommuniziert worden war, der infra-Gruppe, WBG-Gruppe, VHS, Elan sowie Kli im vergangenen Oktober als Diskussionsgrundlage übermittelt. Im weiteren Verlauf wurden auch die Sparkasse Fürth (als Mitgesellschafterin der WBG) sowie die E.ON Bayern AG (mit 19,9 % an der infra fürth gmbh beteiligt) in den Abstimmungsprozess einbezogen. Parallel war RA eingebunden worden.

Die Verständigungen mit den Unternehmen und Mitgesellschaftern zu konsensfähigen PCG-FÜ konnten in einem außerordentlich kurzen Zeitraum abgeschlossen werden. Die finale Besprechung zu den PCG-FÜ zwischen städtischen Geschäftsführungen, Kli-Vorstand und Rf. II fand am 13.01.2012 statt.

Dem FA und StR kann nun die Beschlussfassung zu den PCG-FÜ vorgeschlagen werden. Auf Ziffer 1. des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

Der Deutsche Städtetag weist zunehmend auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Verabschiedung von Grundsätzen guter Unternehmensführung und Steuerung städtischer Beteiligungen hin. Eine wachsende Zahl deutscher Großstädte steht der PCG aufgeschlossen gegenüber. Zusammen mit den Großstädten, die bereits Beschlüsse hierzu gefasst haben, nimmt die Stadt Fürth nun eine Vorreiterrolle ein. Eine Vorreiterrolle insoweit, als die Public Corporate Governance ihr Augenmerk nicht auf kleinteilige Regelungen des Tagesgeschäfts richtet, sondern das zielgerichtete Zusammenwirken aller Akteure und ihre Ausgewogenheit zueinander im Vordergrund steht.

3. Grundintention der PCG-FÜ

Ein zentraler Anspruch der PCG-FÜ liegt deshalb darin, das in der OECD-Definition zum Ausdruck kommende, gesamte Beziehungsgeflecht aller Beteiligten abzubilden. Und so wird neben dem Stadtrat/der Verwaltung bzw. der Gesellschafterversammlung in den PCG-FÜ insbesondere die Bedeutung des satzungsmäßigen Kontrollorgans (Aufsichts-/Verwaltungsrat) sowie der Geschäftsführung (Geschäftsführer/Vorstand) herausgestellt und diesen beiden Organen die gebotene Wertschätzung gegeben. Dies zeigt sich in den PCG-FÜ in den ausführlichen Kapiteln 3 bis 5.

Genau in dieser umfassenden, aber gleichfalls auf das Wesentliche fokussierten Sichtweise unterscheiden sich die PCG-FÜ von typischen Beteiligungsleitlinien. Letztere sind oft „verwaltungslastig“, formulieren akribisch Verfahrensabläufe und Details, würdigen aber nicht das so wichtige Innenverhältnis der Unternehmen (insbesondere das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Kontrollorgan). Die PCG-FÜ vermeiden die Überbetonung von Verfahrensabläufen und Details (etwa, was Gegenstand/Inhalt der Aktenarchivierung sein soll). Die papiermäßige Beteiligungsverwaltung (Bestimmungen hierzu finden sich in vielen Beteiligungsleitlinien) ist natürlich wichtig, aber die Handhabung derartiger Arbeitsmittel bedarf keiner Grundsatzbeschlüsse. Die PCG-FÜ als Grundsatzbeschluss priorisieren vielmehr die (globalen) Entscheidungs- und Steuerungsinstrumente des jeweiligen Unternehmensorgans.

Bestandteil der PCG-FÜ ist damit natürlich auch die aktive Rolle der Stadt als Gesellschafterin (vgl. 1.1 PCG-FÜ). Diese Funktion findet eine Grenzziehung aber dort, wo die alltäglichen, operativen Belange der städtischen Unternehmen tangiert sind. Mit anderen Worten: Die gesellschafterbezogene Steuerung muss die strategische Ausrichtung der Unternehmen sowie andere wichtige Entscheidungen zum Gegenstand haben (vgl. 2.2.2 PCG-FÜ). Auch die in 2.4 PCG-FÜ verankerten Zielvereinbarungen legen daher – und ganz bewusst – das „Wie“ der Zielerreichung in die Entscheidungsautonomie der GeschäftsführerInnen und Vorstände (unter Berücksichtigung der notwendigen Zustimmungsvorbehalte des Aufsichts-/Verwaltungsrats).

Des Weiteren erlaubt das generelle „Corporate-Governance-Konstruktionsprinzip“ allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität: Durch die Bestimmungshierarchie der

1. Regelungen (geltendes Recht bzw. rechtliche Praxis)
2. Empfehlungen („soll“-Formulierungen)
3. Anregungen („sollte/kann“-Formulierungen)

in 1.2 PCG-FÜ sind individuelle Anpassungen an die jeweiligen Unternehmensverhältnisse möglich. Sowohl von den Empfehlungen als auch den Anregungen darf ab-

gewichen werden, jedoch muss dies bei den Empfehlungen begründet werden („comply or explain“). Auch die Verwaltung und dort das Beteiligungsmanagement darf nach den PCG-FÜ diese Bestimmungshierarchie in Anspruch nehmen.

Üblicherweise wird die (Public) Corporate Governance als sog. „Kodex“ verabschiedet. Dies bedeutet, dass zur PCG eine jährliche Entsprechenserklärung (durch Geschäftsführung und Kontrollorgan) abzugeben ist. Auf diese Entsprechenserklärung verzichten die PCG-FÜ aber ausdrücklich. Denn die PCG-FÜ werden in jedem Unternehmen mittels Gesellschafter- oder Verwaltungsratsbeschluss zur Anwendung kommen (vgl. 1.4 PCG-FÜ); auf Ziffer 1. des Beschlussvorschlags wird wiederum verwiesen. Und im Rahmen der – ohnehin nach § 53 HGrG erweiterten – Abschlussprüfung wird die Einhaltung der PCG-FÜ dann quasi automatisch mitgeprüft.

4. Weitere wichtige Inhalte der PCG-FÜ

Neben den Zielvereinbarungen (2.4 PCG-FÜ) und der Institutionalisierung des Beteiligungsmanagements in 2.5 PCG-FÜ (s. unten sowie insbesondere die Anlage 3) sind als weitere wichtige Passagen der PCG-FÜ u.a. zu nennen:

- Betonung der Eigenverantwortlichkeit der GeschäftsführerInnen und Vorstände trotz Zustimmungserfordernissen bei bestimmten Geschäften (3.1.2 PCG-FÜ)
- Berichtspflichten mit Übermittlung der Unterlagen für die Aufsichtsrats-/Verwaltungsratssitzungen auch an das Beteiligungsmanagement (3.1.3 PCG-FÜ)
- Vertraulichkeit trotz (in Art. 93 GO) kommunalrechtlich festgeschriebener Berichtspflicht und Weisungsbindung der Aufsichtsratsmitglieder (3.2 und 5.5 PCG-FÜ) sowie die „Fraktionsregelung“ hierzu in der Anm. 21 (S. 19 f.)
- Bedeutung der GeschäftsführerInnen und Vorstände sowie daraus auch die vermittelnde Rolle des Beteiligungsmanagements bei etwaigen Konflikten zwischen den Unternehmen und städtischen Dienststellen (4.1 PCG-FÜ)
- Notwendigkeit von Wirtschaftsplan/fünfjähriger Finanzplanung plus Abweichungsanalysen (4.2 PCG-FÜ)
- Bedeutung des Aufsichtsrats (5.1 PCG-FÜ)
- Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder (5.6 PCG-FÜ)

Die Anmerkungen (S. 17 bis 20) dienen der Erläuterung/Konkretisierung einzelner Inhalte der PCG-FÜ, damit sie auch im Sinn eines „Handbuchs“ von den Mandatsträgern verwendet werden können.

5. Beteiligungsmanagement

Wie oben bereits ausgeführt verzichten die PCG-FÜ auf Bestimmungen zur insbesondere formalen Beteiligungsverwaltung. Die Beteiligungsverwaltung bildet zusammen mit dem Beteiligungscontrolling und – nach Möglichkeit – der Mandatsträgerbetreuung das gesamte Beteiligungsmanagement (Btm). Im Einzelnen wird auf 2.5.2 PCG-FÜ verwiesen.

Für die Beteiligungsverwaltung (aber auch anderer Aufgaben des Btm) bedarf es einheitlicher Standards zur gesamtstädtischen Beteiligungssteuerung. Hierzu gehören bspw. Festlegungen zu den Modalitäten des unterjährigen Reportings oder zum Inhalt

der Wirtschaftspläne. Dazu rechnet außerdem ein GmbH-Mustergesellschaftsvertrag, der bei Neugründungen sowie – falls möglich – bei Anpassung bestehender Gesellschaftsverträge Anwendung zu finden hat.

Die Ziffer 2. des Beschlussvorschlags sieht eine entsprechende Ermächtigung für Rf. II vor, die hierzu notwendigen Arbeitsmittel (in Abstimmung mit den Unternehmen) festzulegen.

Mit den PCG-FÜ wird das Btm einen verbindlichen Schwerpunkt erhalten, nämlich die strategische Steuerung des städtischen Beteiligungsportfolios (derzeit rd. 30 Unternehmen) einschließlich damit verbundener Zielvereinbarungen. Hierin liegt ein sehr ambitioniertes Vorhaben. Dies umso mehr, als das mit – unverändert – 1,0 VKÄ (Stelle 20025) erreicht werden soll und auch die administrativen Aufgaben des Btm wesentliche Personalressourcen binden.

Das Btm der Stadt Fürth ist mit 1,0 VKÄ unter Berücksichtigung seiner Aufgaben knapp ausgestattet. Dies zeigt auch eine von Rf. II im letzten Jahr veranlasste bundesweite Umfrage in Großstädten vergleichbarer Größe (100 bis 150 Tsd. Einwohner). Vor diesem Hintergrund sollen die Zielvereinbarungen für einen Zeitraum von 2 Jahren zunächst auf 3 Unternehmen beschränkt werden: Die infra fürth gmbh, die WBG sowie die Elan. Auf der Basis der dabei gewonnenen Erfahrungen ist vorgesehen, dass die Zielvereinbarungen im Anschluss auf alle Unternehmen ausgeweitet werden, die die PCG-FÜ anwenden.

II. Zur FA/StR-Sitzung am 25.01.2012

Fürth, 16.01.2012
Rf. II

gez. Dr. Ammon

- I. Zur Stärkung der auf die Gesamtkonzerninteressen der Stadt Fürth ausgerichteten Steuerung der städtischen Eigengesellschaften, Beteiligungen und Kommunalunternehmen wurden vom Finanzreferat die „Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung – Public Corporate Governance der Stadt Fürth (PCG-FÜ)“ entwickelt.

Mit diesen Grundsätzen wird das Beteiligungsmanagement (Btm) mit der strategischen Steuerung des städtischen Beteiligungsportfolios einschl. der damit verbundenen Zielvereinbarungen einen verbindlichen Schwerpunkt erhalten. Das Beteiligungsmanagement umfasst die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling.

Wie unter Ziff. 2.5.1 der PCG-FÜ angeführt bedarf die gesamstädtische Beteiligungssteuerung auf Seite der Verwaltung eines leistungsfähigen, zentralen Beteiligungsmanagements, das direkt der Finanzreferatsleitung unterstellt werden soll.

Indirekt wird diese organisatorische Maßnahme durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) unterstützt, der in seinem „Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2004 bis 2008 der Stadt Fürth“ anmerkt,

das Beteiligungsmanagement zu institutionalisieren und mit konkreten Vorgaben und Befugnissen auszustatten

sowie dem RpA, welches in seinem „Bericht über die Prüfung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Fürth vom 19.02.2010“ ausführt,

es wären arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu veranlassen, damit sich die Beteiligungsverwaltung ihrer Aufgabenerfüllung uneingeschränkt zuwenden kann.

Der Stadtrat beschloss am 28.07.2010 im Rahmen der Neufokussierung des Finanzwesens u.a. die Beteiligungsverwaltung in fachlicher Hinsicht direkt der (Finanz-)Referatsleitung zu unterstellen; organisatorisch wurde die Stelle 20025, Sb Betriebswirtschaft/ Beteiligungsverwaltung, der Käm zugeordnet.

Es ist nachvollziehbar und konsequent, aufgrund der in den PCG-FÜ gesetzten Schwerpunkte, die mit dem Beteiligungsmanagement betraute Stelle der Finanzreferatsleitung direkt zu unterstellen.

Beschlussempfehlung:

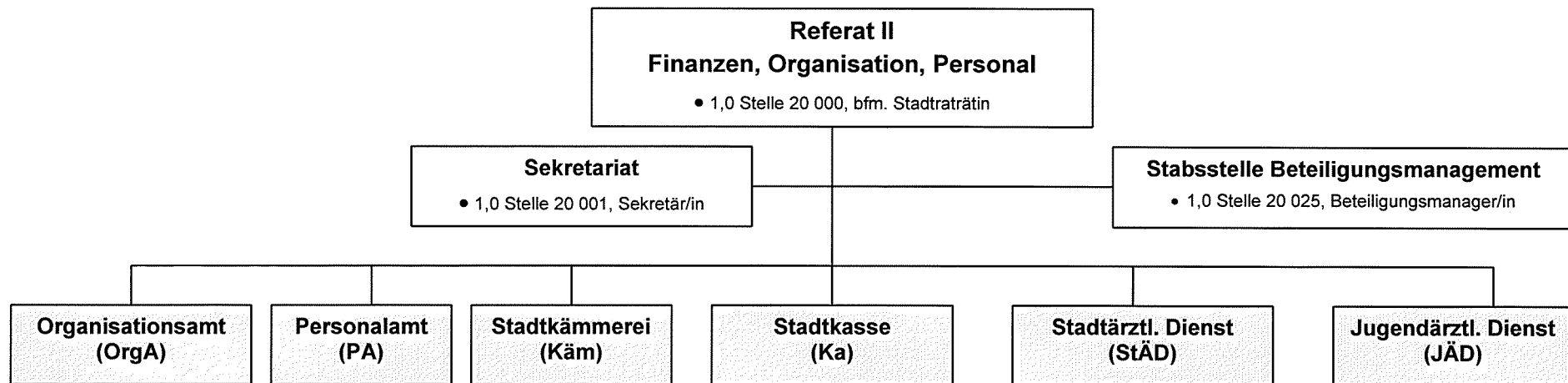
1. Die Stelle 20025 erhält die Funktionsbezeichnung „Beteiligungsmanager/in“ und wird aus der Aufbauorganisation von Käm herausgelöst und als Stabsstelle des Finanzreferats geführt.
2. Der Geschäftsverteilungsplan der Stadt Fürth ist entsprechend anzupassen.

- II. Zur Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses und des Stadtrats am 25.01.2012.

11.01.2012
OrgA



1140



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Lärmproblematik Gastronomie Gustavstraße, Waagplatz und Marktplatz

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Verordnungsentwurf zur Änderung der Sperrzeitverordnung
Verordnungsentwurf der Innenstadt-Sperrzeitverordnung
Stellungnahme der Polizeiinspektion Fürth vom 02.01.2012

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Verordnung über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten in der Innenstadt.

2. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21.12.2011 beschlossen, zum Schutz der Anwohner eine Verordnung zu erlassen, in der der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und öffentliche Vergnügungsstätten in der Innenstadt auf täglich 02:00 Uhr vorverlegt wird und dass die Verordnung über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) dahingehend geändert werden soll, dass die Sperrzeit von Freischankflächen künftig im gesamten Stadtgebiet ausnahmslos um 23:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr endet.

Zu Beschlussvorschlag 1:

Die Gaststättenverordnung (GastV) regelt in § 8 Abs.1 die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisegaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten. Diese beginnt um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Liegen jedoch ein öffentliches Bedürfnis, oder besondere örtliche Verhältnisse vor, so kann die Sperrzeit nach § 10 GastV durch Verordnung für das gesamte Stadtgebiet oder Teile davon

verlängert oder aufgehoben werden. Hierfür ist die Stadt Fürth nach § 1 Abs. 5 GastV zuständig.

Die Stadt Fürth beabsichtigt daher, die im Entwurf beigefügte Verordnung zu erlassen, die den Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich auf 02:00 Uhr festsetzt.

Der Geltungsbereich dieser Regelung wird von der Rednitz im Westen, der Kapellenstraße und der Ludwigbrücke im Norden, der Pegnitz im Osten und der Bahntrasse bis zur Stadtgrenze im Süden begrenzt.

Im Bereich der Fürther Innenstadt liegen besondere örtliche Verhältnisse im Sinne der GastV vor, da sich die dortigen Verhältnisse im Hinblick auf unzumutbare Störungen der Nachtruhe von anderen Teilen des Stadtgebiets unterscheiden. Im Geltungsbereich der Verordnung trifft eine zahlenmäßig beträchtliche Wohnbevölkerung auf eine große Zahl von Gaststätten mit Nachtbetrieb. Hierdurch ist eine konflikträchtige Gemengelage entstanden, die als solche untypisch ist und eine Besonderheit darstellt.

Eine solche konflikträchtige Gemengelage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem aktuellen Fall angenommen, in dem einer Wohnbevölkerung von etwa 13.000 Personen 173 Gaststätten mit Nachtbetrieb gegenüberstehen. Im Geltungsbereich der im Entwurf beiliegenden Verordnung wohnen 19.000 Menschen. Dem stehen circa 300 Gaststätten mit Nachtbetrieb gegenüber. Die Situation in der Fürther Innenstadt ist somit vergleichbar.

Auf Grund der hohen Dichte von Gastronomiebetrieben im dortigen Bereich ist ein Vorgehen gegen einzelne Gaststätten nicht hilfreich, da sich im konkreten Einzelfall meist nicht zweifelsfrei ein Bezug zwischen den Störern und einem bestimmten Betrieb herstellen lässt und die Möglichkeit auf andere Gaststätten auszuweichen besteht.

Auch würde der Ausgangspunkt der Ruhestörungen lediglich verlagert. Eine Reduzierung der zu berücksichtigenden Lärmeinwirkungen bliebe aus.

Lärmmessungen und rechnerisch durchgeführte Untersuchungen der unteren Immissionsschutzbehörde hatten in den vergangenen Jahren immer wieder zum Ergebnis, dass der gemäß der TA-Lärm in der Nacht gültige Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45db(A) weitgehend überschritten wurde. Gleiches gilt auch für Wohngebiete mit einem Immissionsrichtwert von 40 db(A) nachts.

Der für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen geltende nächtliche Maximalpegel in Misch- und Wohngebieten (20 db(A) über dem Immissionsrichtwert für die Nachtzeit) wird von Gaststättenbetrieben in der Regel ebenfalls überschritten.

Bei den Untersuchungen wurden als Lärmeinwirkungen sowohl die durch den eigentlichen Gaststättenbetrieb verursachten Geräusche berücksichtigt, als auch sonstiger Lärm, der dem Gaststättenbetrieb zuzurechnen ist, wie Gäste auf dem Weg von oder zu der Gaststätte, soweit dieser zuzuordnen war. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geräuschen erfolgte entsprechend der hier einschlägigen TA-Lärm nach Lärmart und -intensität.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen folgt, dass auch in Zukunft ohne den Erlass dieser Verordnung im Bereich der Innenstadt für die Anwohner unzumutbare Lärmimmissionen zu erwarten sind, deren Störwirkung sich durch die Festsetzung des Sperrzeitbeginns auf 02:00 Uhr verringern wird.

Auch unter dem Aspekt der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen im Bereich der Innenstadt besondere örtliche Verhältnisse vor.

Vor allem durch die im Jahr 2005 in Kraft getretene Verkürzung der Sperrzeit auf eine Stunde, von 05:00 Uhr – 06:00 Uhr, hat sich dort die Anzahl der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten und übermäßigem Alkoholkonsum im maßgeblichen nächtlichen Zeitraum deutlich erhöht. Die Notwendigkeit des Erlasses dieser Verordnung bestätigt auch der beiliegende Bericht der Polizeiinspektion Fürth, worin deutlich aufgezeigt wird, dass ca. 30 % der Einsätze mit direktem Gaststättenbezug in den Jahren 2008 bis 2010 auf die Zeit nach 02:00 Uhr entfallen. Hinzu kommt, dass besonders die nächtlichen Einsätze öffentlich wahrgenommen und dadurch als störend, gefährlich oder bedrohlich empfunden werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um lautstarke Auseinandersetzungen, Körperverletzungen u.ä., wobei die Alkoholisierung der Gäste, bedingt

durch die längere Verfügbarkeit des Alkohols nachts in Gaststätten, eine wesentliche Rolle einnimmt.

Die Polizeiinspektion Fürth befürwortet und begrüßt den Erlass dieser Verordnung ausdrücklich. Durch die Verlängerung der Sperrzeit kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Reduzierung der Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Ruhestörungen sowie dem Rückgang insbesondere von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Alkohol ausgegangen werden. Sie dient außerdem der Erhöhung des Sicherheitsgefühls und der Wiederkehr des nachbarschaftlichen Friedens in der Altstadt, der in der Vergangenheit erheblich gestört wurde.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Wie bereits in der Beschlussvorlage zu der Stadtratssitzung am 21.12.2011 dargestellt, wird mit der Änderung der Verordnung über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17.06.1996, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.05.2011, dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung getragen. Darüber hinaus wird die Sperrzeitregelung an die der Nachbarstädte Nürnberg und Erlangen angeglichen.

Die bisherige Regelung, dass für Freischankflächen im Bereich Gustavstraße, Waagplatz, Marktplatz und Königstraße 37 vom 15. Juni bis 15. August am Freitag und Samstag sowie an den beiden Mittwochen vor Christi Himmelfahrt und Fronleichnam eine Sperrzeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt, reichte nicht aus, um die Nachtruhe der Anwohner zu gewährleisten und den Vorgaben des Lärmschutzes gerecht zu werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Ordnungsamt**

Fürth, 17.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Ordnungsamt Herr Tobias Dienstbier

Telefon: 1450

Polizeiinspektion Fürth
-Leiter Einsatz-



Kapellenstraße 10, 90762 Fürth, 0911/75 905 -0

Stadt Fürth
Ordnungsamt
Schwabacher Str. 170

90763 Fürth

RA	Referat III	OA
Upl	09. Jan. 2012	SVA
StdA	BA	ABK

Handwritten notes:
M. M.
Q. R. R.

Ihr(e) Zeichen:

Bitte bei Antwort angeben
Unser(e) Zeichen:

Durchwahl:
0911/75905-165
Telefax:
0911/75905-130

Sachbearbeiter/-in:
Mehler/Roder/Söhnlein
Zimmer-Nr.:
1.13

Fürth,
02.01.2012

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Neue Sperrzeitregelung für das Stadtgebiet Fürth

hier: Stellungnahme der PI Fürth

I. Allgemeines

1. Entwicklung der Sperrzeit in Bayern

Bis Ende 2002 galt aufgrund von § 8 Gaststättenverordnung in Bayern eine gesetzlich vorgeschriebene Sperrzeit, die eine Schließung der gastronomischen Betriebe in der Zeit zwischen 01.00 – 06.00 Uhr regelte.

Nach der ersten für ganz Bayern geltenden Liberalisierung zum 15.02.2003 (Sperrzeit an Werktagen von 02.00 – 06.00 Uhr bzw. an Wochenenden 03.00 – 06.00 Uhr) wurde dann zum 01.01.2005 die sog. „Putzstunde“ als landesrechtliche Regelung für ganz Bayern eingeführt. Seit-her gilt als Sperrzeit täglich die Zeit von 05.00 – 06.00 Uhr.

2. Landesweite Straftatenentwicklung in Bayern

Allgemein haben zwischen 2001 und 2009 die Straftaten unter Alkoholeinwirkung um 43,7 Prozent zugenommen. Die Gesamt-PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) sank währenddessen Bayernweit um 9,7 Prozent.

Bei knapp jeder dritten Straftat eines Heranwachsenden im Jahr 2009 war Alkohol im Spiel. Und sogar 55 Prozent aller mutmaßlichen Gewalttäter waren betrunken. Das zeigt eine exemplarische Analyse der Arbeitsgruppe „Alkoholmissbrauch“ im Polizeipräsidium Oberfranken vom September 2010.

Besonders auffällig ist, dass immer häufiger nachts unter Alkoholeinwirkung zugeschlagen wird. Von 2001 bis 2009 explodierte die Zahl der Rohheitsdelikte zwischen 1 und 5 Uhr früh um 89,9 Prozent. Die Gesamtzahl der Straftaten mit nennenswertem Promilleeinfluss nahm immerhin um 70,4 Prozent zu. All dies führen die oberfränkischen Polizeistatistiker auf die Verkürzung der Sperrzeit zurück.

3. Konsequenzen anderer Kommunen aus der negativen Entwicklung

Aufgrund von gravierenden Sicherheitsstörungen haben Bamberg, Passau, Erlangen und Deggendorf eine längere Sperrzeit wieder eingeführt. In den genannten Städten beginnt diese um 02.00 h und endet wie früher um 06.00 h.

Durch Urteil des VGH wurde die Deggendorfer Regelung mittlerweile bestätigt. Ausschlaggebende Argumente des Gerichts waren z. B. die **besondere örtliche Gemengelage** (große Bevölkerungszahl / große Zahl an Gaststätten). Als konfliktreiche Gemengelage hat der VGH z. B. eine Bevölkerungszahl von 13 000 Menschen zu 173 Gaststätten angenommen. Weiterhin wurde auf die **schädlichen Umwelteinwirkungen** (Immissionen) hingewiesen, die sich insbesondere durch Störungen der Nachtruhe ergeben. Hier ist auch die Lärmimmission durch rauchende Gäste vor Gaststätten genannt, welche ja insbesondere im „Gustavstraßenkonflikt“ deutlich angesprochen wurde. Deshalb wird in den folgenden Betrachtungen auch auf die öffentliche Bemerkbarkeit abgezielt. Ein weiterer Argumentationspunkt waren natürlich die **polizeilichen Vorgänge** in diesem Zeitraum.

Nachfolgendes Zitat soll belegen, dass die Stadt Fürth nicht allein gegen die Problematik angeht:

Polizeipräsident von Augsburg plädiert für Sperrzeit.

„Bis jetzt gelingt es nicht, das Problem in den Griff zu bekommen. Die Zahl der Gewalttaten, welche von Betrunkenen verübt werden, ist nach wie vor sehr hoch. Brennpunkte sind alle jene Orte in der Stadt, wo nachts gefeiert wird. Augsburgs Polizeipräsident Gerhard Schlögl unterstützt deshalb Forderungen, wieder eine nächtliche Sperrzeit für Gaststätten einzuführen.“

(Quelle: Auszug aus der Augsburger Allgemeinen v. 05.04.11).

4. Situation in Fürth (Gemengelage)

Die Fürther „Altstadt“ (die Kernbereich der von der Stadt Fürth definierten „Sperrzeitzone“ ist) verfügt über eine gewachsene „Gaststättenmeile“, welche sich durch zahlreiche Aktivitäten einer großen Beliebtheit erfreut. In diesem kleinen Bereich existieren 259 Gaststätten. Für die „Sperrzeitzone“ bedeutet dies, dass auf 12 514 Einwohner 259 Gaststättenbetriebe fallen. Vom VGH wurde eine konfliktträchtige Gemengelage bereits bei 13 000 Menschen auf 173 Gaststätten angenommen.

II. Einsätze

1. Allgemeines

Das polizeiliche Einsatzleitsystem wurde erst 2008 eingeführt, so dass kein Vergleich zu den Jahren vor Einführung der neuen Sperrzeitregelung im Jahr 2005 möglich ist.

Mit dem Begriff „Einsätze“ sind polizeilich bekannt gewordene Sicherheitsstörungen gemeint, die eine polizeiliches Handeln nach sich ziehen, ohne dass es immer zu strafbaren- oder ordnungswidrigen Handeln gekommen sein muss.

Dennoch zeigen die Daten aus dem Einsatzleitsystem deutlich auf, dass die Zahl der Einsätze im Zeitraum nach 02.00 Uhr auf einem hohen Niveau bleiben, während die Einsätze vor 02.00 Uhr im Vergleichszeitraum abgenommen haben.

2. Einsätze mit direktem Gaststättenbezug

Betrachtet wurde der Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010

Die Einsätze wurden bezüglich ihrer subjektiven und objektiven Wahrnehmbarkeit bewertet. Es wurden nur Einsätze einbezogen, die Gaststätten zuzurechnen sind, bzw. der Vorfall in einer Gaststätte seinen Anfang nahm und Öffentlichkeitswirkung gegeben war. Die Einsätze zogen nicht zwangsläufig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten nach sich, beschäftigten aber die Polizei.

Ca. 30% der Einsätze fielen in die Zeit zwischen 02.00 Uhr und 06.00 Uhr. Auf die Zeit zwischen 20.00 – 02.00 Uhr entfielen ca. 55 % aller Einsätze, so dass man festhalten muss, dass bis zu 85 % aller Einsätze in den Abendstunden und der Nacht anfallen.

Nachfolgend wurden die Gesamteinsätze mit Gaststätten in der „Sperrzeitzone“ angeführt und in „wahrnehmbar“ und „nicht wahrnehmbar“ unterschieden.

a) Gesamteinsätze Innenstadt

Jahr	Gesamteinsätze Innenstadt	Wahrnehm- bar	Prozent
2008	478	369	77%
2009	625	379	60%
2010	584	359	61%

b) Wahrnehmbarer Einsatz mit zeitlicher Unterteilung

Jahr	Wahrnehmbarer Einsatz	20-02 Uhr	Prozent	02-08 Uhr	Prozent	Rest	Prozent
2008	369	209	57%	122	33%	38	10%
2009	379	219	58%	121	32%	39	10%
2010	359	182	51%	106	30%	71	19%

c) Wahrnehmbare Einsätze in der Zeit von 02:00 – 08.00

Jahr	Gesamt 02-08 Uhr	Wahrnehmbar 02-08 Uhr	Prozent
2008	141	122	87%
2009	146	121	83%
2010	130	106	82%

Die Tabelle c) zeigt deutlich, dass Einsätze nach 02:00 Uhr wesentlich öfter wahrgenommen werden und dadurch auch als störend, gefährlich oder bedrohlich eingeschätzt werden. Es handelt sich dabei meistens um lautstarke Streitigkeiten, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, umherliegende Betrunkene, Ruhestörungen usw. . Bei Gewahrsamnahmen, Widerstandshandlungen und Körperverletzungen in diesem Zeitraum, spielt der Faktor Alkohol zu 90% eine wesentliche Rolle.

Auffallend ist, dass die vor Ort angetroffenen Täter/Opfer deutlich stärker alkoholisiert sind als früher. Viele der Personen sind dann für ein „normales“ Gespräch nicht mehr zugänglich. Dies führt dazu, dass sich diese Personen sehr lautstark und aggressiv verhalten. Ihre Hemmschwelle gegenüber anderen Personen/Sachen ist deutlich herabgesetzt. Durch die Wahrnehmung solcher Ereignisse leidet das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

In diesem Zeitraum ist es unverzichtbar intensivere uniformierte Präsenz vor Gaststätten zu zeigen. Als Schwerpunkt für diese „Präventionsstreifen“ gilt die gesamte Innenstadt.

III. Kriminalstatistik

1. Allgemeines

Für die statistische Auswertung der Jahre 2008 - 2010 wurden folgende Parameter festgelegt:

- Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen (keine sonstigen Einsätze wie z.B. Ruhestörungen oder Sicherheitsstörungen), mit Phänomenbereich „Gewalt gegen Personen und Sachen“, untergliedert in „Rohheitsdelikte“ und „Vandalismus“. Dazu gehören alle Arten von Körperverletzungsdelikten und Sachbeschädigungen (keine Beleidigungen und Sexualstraftaten).
- Tatzeit: 22:00 – 06:00 Uhr.
- Tatörtlichkeit („Sperrzeitzone“).

2. Gesamtanzeigen

2008	22-06 Uhr	02-06 Uhr	Prozent
	275	84	30,55

2009	22-06 Uhr	02-06 Uhr	Prozent
	252	82	32,54

2010	22-06 Uhr	02-06 Uhr	Prozent
	199	77	38,69

Aus der Tabelle ist deutlich erkennbar, dass die Anzeigen in der „Sperrzeitzone“ rückläufig sind. In den letzten drei Jahren ist hier ein Rückgang von ca. 28 % Prozent festzustellen. Gravierend ist, dass im gleichen Zeitraum die Anzeigen ab 02:00 Uhr auf gleichbleibend hohen Niveau stagnieren. Im Jahr 2010 wurden über 38 % der Straftaten nach 02:00 Uhr begangen. Dieser Trend zeigt eindeutig eine Schwerpunktverlagerung in die Morgenstunden.

3. Phänomenbereiche „Rohheitsdelikte“ und „Vandalismus“

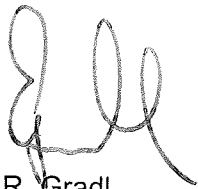
	Rohheitsdelikte			Vandalismus		
	gesamt	02-06 Uhr	Prozent	gesamt	02-06 Uhr	Prozent
2008	169	56	33,14	106	28	26,42
2009	143	49	34,27	109	33	30,28
2010	124	51	41,13	75	26	34,67

Aus der Tabelle ist deutlich ersichtlich, dass ein erheblicher Anteil der Rohheitsdelikte und der Vandalismusdelikte **nach 02:00 Uhr** anfällt. Dieser Trend ist bei beiden Deliktsbereichen in den letzten 3 Jahren stetig steigend. 2010 wurden die mit Abstand höchsten Werte erreicht. Über 40 % der Rohheitsdelikte ereigneten sich nach 02:00 Uhr. Bei den Vandalismusdelikten sind es beinahe 35% der Delikte.

IV. Fazit

Mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.2011 wurde die Sperrzeit für den Innenstadtbereich neu geregelt. Die PI Fürth begrüßt ausdrücklich diese Entscheidung. Gemeinsames Ziel der Stadtverwaltung und der Fürther Polizei ist es, das Sicherheitsgefühl in der Innenstadt deutlich zu erhöhen. Als „tragende“ Säule hierzu wird die Sperrzeitverlängerung gesehen.

Durch die Sperrzeitverlängerung wird eine Reduzierung der Sicherheitsstörungen, Rohheitsdelikte, des Vandalismus und vor allem von alkoholbedingten Ausfallerscheinungen jeglicher Art erwartet.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, flowing letters that appear to read 'R. Gradl'.

R. Gradl
Polizeiberrat

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Innenstadt-Sperrzeitverordnung)

Vom

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S.1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.September 2007 (BGBl. I. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22.Juli1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung –GewV– vom 9. Februar 2010 (GVBl S.103, BayRS 7101-1-W), erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

Sperrzeitregelung in der Innenstadt

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich beginnt um 02:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird umgrenzt durch:
Rednitz im Westen, Kapellenstraße und Ludwigbrücke im Norden, Pegnitz im Osten und die Bahntrasse bis zur Stadtgrenze im Süden.
Vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind beide Straßenseiten der Kapellenstraße erfasst.
Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.
- (4) Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.
- (5) Von dieser Verordnung bleiben auch die für die Michaelis-Kirchweih in der Verordnung für die Michaelis-Kirchweih festgelegten Betriebszeiten unberührt.

§ 2

Ausnahmen für einzelne Betriebe

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
- (2) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19:00 Uhr vorzuverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 08:00 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer

als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Geltungsbereich der Innenstadt - Sperrzeitverordnung



Auszug aus der
Stadtgrundkarte



1:15000

© 3060 901205060210 Meter



Grenze

Geltungsbereich

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996

Vom

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S.1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung –GewV– vom 9. Februar 2010 (GVBl S.103, BayRS 7101-1-W), erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert am 31. Mai 2011, werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 25.01.2012	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Kindertagespflege / Verbesserung der Bedingungen und Ersatzbetreuung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:
Beschlussvorschlag:

Die einstimmige Empfehlung des AJJ soll übernommen werden.

Um die staatliche Förderung voll ausschöpfen zu können, wird der städtische Anteil an den Kosten der Tagespflege so fortgeschrieben und angehoben, dass er weiterhin als adäquate Cofinanzierung im Verhältnis 50:50 den staatlichen Förderleistungen nach dem BayKiBiG gegenübersteht. Auf die Ausführungen im Beschluss des AJJ vom 14.12.2011 wird Bezug genommen.

Weiterhin soll die gestiegene Nachfrage nach Betreuungsplätzen, mit einem neu definierten Pflegestellenbedarf, durch die Anpassung der Rahmenbedingungen unterstützt werden. Hier soll die Tagespflege als familiennahes, flexibles Instrument zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden, ohne dass Investitionskosten anfallen.

Die Leistungen für die Kindertagespflege werden daher wie folgt modifiziert:

Pflegegeld

In der Stadt Fürth wird nun gem. der Empfehlung des Städtetags das Tagespflegegeld, jedoch erst verspätet zum 1.1.2012 und für einen Teilpersonenkreis, wie folgt erhöht:

Die monatliche Grundpauschale für das Pflegegeld bei 8 Stunden Betreuung wird ab 1.1.2012 von **368 € auf 390 €** erhöht, mit linearer Anpassung bei abweichenden Buchungsstunden, entsprechend der Tagespflegegeldtabelle 2012.

Das erhöhte Pflegegeld gilt grundsätzlich für Tagespflegepersonen, die jeweils am 31.12. eines Jahres seit zwei Jahren (für das laufende und das Vorjahr) eine Pflegeerlaubnis hatten.

Der Bruttostundenlohn erhöht sich damit von 2,82 € auf 2,97 €.

Für den übrigen Personenkreis (mit weniger Berufserfahrung) wird das Pflegegeld von

den bisher geleisteten Sätzen nach der Tagespflegegeld-Tabelle 2007 auf die Sätze der Tagespflegegeld-Tabelle 2010 angehoben.

Die monatliche Grundpauschale erhöht sich für diesen Personenkreis von **317 € auf 368 €**.

Der Bruttostundenlohn erhöht sich damit von 2,20 € auf 2,82 €.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird in der bisherigen Höhe von 317 € belassen (im Grundtarif), um eine langsame Angleichung an die Krippentarife zu erreichen.

Die Eltern werden damit weiterhin pro Buchungsstunde mit 1,83 € an den Kosten beteiligt.

Vertretungsregelung

Zur Unterstützung des Vertretungsnetzwerkes wird die tatsächlich geleistete Vertretungsstunde mit einem Aufschlag von ca. 50 Cent, in Höhe von 3,50 € vergütet.

Budget für das Familienbüro

Zur Betreuung des erweiterten Personenkreises mit bis zu 260 Kindern in Tagespflege soll dem Familienbüro die Pauschale angemessen von 100.000 auf bis zu 180.000 € erhöht werden. Das Jugendamt wird beauftragt, Verhandlungen für einen Stufenplan aufzunehmen.

Sachverhalt:

Die einstimmige Empfehlung des AJJ soll übernommen werden.

Um die staatliche Förderung voll ausschöpfen zu können, wird der städtische Anteil an den Kosten der Tagespflege so fortgeschrieben und angehoben, dass er weiterhin als adäquate Cofinanzierung im Verhältnis 50:50 den staatlichen Förderleistungen nach dem BayKiBiG gegenübersteht. Auf die Ausführungen im Beschluss des AJJ vom 14.12.2011 wird Bezug genommen.

Weiterhin soll die gestiegene Nachfrage nach Betreuungsplätzen, mit einem neu definierten Pflegestellenbedarf, durch die Anpassung der Rahmenbedingungen unterstützt werden. Hier soll die Tagespflege als familiennahes, flexibles Instrument zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden, ohne dass Investitionskosten anfallen.

Die Leistungen für die Kindertagespflege werden daher wie folgt modifiziert:

Pflegegeld

In der Stadt Fürth wird nun gem. der Empfehlung des Städtetags das Tagespflegegeld, jedoch erst verspätet zum 1.1.2012 und für einen Teilpersonenkreis, wie folgt erhöht:

Die monatliche Grundpauschale für das Pflegegeld bei 8 Stunden Betreuung wird ab 1.1.2012 von **368 € auf 390 €** erhöht, mit linearer Anpassung bei abweichenden Buchungsstunden, entsprechend der Tagespflegegeldtabelle 2012.

Das erhöhte Pflegegeld gilt grundsätzlich für Tagespflegepersonen, die jeweils am 31.12. eines Jahres seit zwei Jahren (für das laufende und das Vorjahr) eine Pflegeerlaubnis hatten.

Der Bruttostundenlohn erhöht sich damit von 2,82 € auf 2,97 €.

Für den übrigen Personenkreis (mit weniger Berufserfahrung) wird das Pflegegeld von den bisher geleisteten Sätzen nach der Tagespflegegeld-Tabelle 2007 auf die Sätze der Tagespflegegeld-Tabelle 2010 angehoben.

Die monatliche Grundpauschale erhöht sich für diesen Personenkreis von **317 € auf 368 €**.

Der Bruttostundenlohn erhöht sich damit von 2,20 € auf 2,82 €.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird in der bisherigen Höhe von 317 € belassen (im Grundtarif), um eine langsame Angleichung an die Krippentarife zu erreichen.

Die Eltern werden damit weiterhin pro Buchungsstunde mit 1,83 € an den Kosten beteiligt.

Vertretungsregelung

Zur Unterstützung des Vertretungsnetzwerkes wird die tatsächlich geleistete Vertretungsstunde mit einem Aufschlag von ca. 50 Cent, in Höhe von 3,50 € vergütet.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten netto ca.160.000 €	☐ nein ☒ ja 160.000 €
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst. 4542.7612.2000 Budget-Nr 51250	im ☒ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 09.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 25.01.2012	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Krippen- und Tagespflegestellen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: JgA/004/2011
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung des AJJ vom 14.12.2011 wird beigetreten. Die Betreuungsplätze sind für unter Dreijährige bei der Tagespflege um 110 Plätze und bei Krippen um 70 Plätze über die bereits beschlossene Versorgungsquote von 35% hinaus zu erweitern.

Sachverhalt:

Der AJJ -Empfehlung entsprechend, beschloss der Stadtrat am 13.04.2011 die Versorgungsquote für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern auf 35% zu erhöhen.

Eine im Oktober 2011 vorgenommene Auswertung der Vormerklisten bei den Krippenträgern hatte zum Ergebnis, das der Bedarf deutlich höher ist, als das anvisierte und beschlossene Versorgungsziel mit 35%.

Die Verwaltung empfahl deshalb dem AJJ, den Ausbau weiter in Form von zusätzlich 110 Tagespflegestellen und 70 Krippenplätzen zu forcieren. Der AJJ ist diesem Vorschlag einstimmig gefolgt. Der Versorgungsgrad läge dann bei ca. 40%.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
wenn nein, Deckungsvorschlag:		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 05.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt Josef Lassner

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 25.01.2012	Status Ö - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--------------------------------	-----------------

Krippen- und Tagespflegestellen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: JgA/004/2011

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung des AJJ vom 14.12.2011 wird beigetreten. Die Betreuungsplätze sind für unter Dreijährige bei der Tagespflege um 110 Plätze und bei Krippen um 70 Plätze über die bereits beschlossene Versorgungsquote von 35% hinaus zu erweitern.

Ergebnis aus der Vorberatung: Stadtrat am 25.01.2012

Beschluss: Abstimmung:

Sachverhalt:

Der AJJ -Empfehlung entsprechend, beschloss der Stadtrat am 13.04.2011 die Versorgungsquote für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern auf 35% zu erhöhen.

Eine im Oktober 2011 vorgenommene Auswertung der Vormerklisten bei den Krippenträgern hatte zum Ergebnis, das der Bedarf deutlich höher ist, als das anvisierte und beschlossene Versorgungsziel mit 35%.

Die Verwaltung empfahl deshalb dem AJJ, den Ausbau weiter in Form von zusätzlich 110 Tagespflegestellen und 70 Krippenplätzen zu forcieren. Der AJJ ist diesem Vorschlag einstimmig gefolgt. Der Versorgungsgrad läge dann bei ca. 40%.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 13.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Jugendamt
Josef Lassner

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.01.2012	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

**BW 043: Graf-Stauffenberg-Brücke, hier: Instandsetzung des Brückenbauwerkes.
Projektgenehmigung gem. Ziff. 2.5 der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung
städtischer Bauvorhaben.**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Für BA am 11.01.2012:

Die Vorlage des Baureferates wurde zur Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Erteilung der ergänzenden Projektgenehmigung für die Instandsetzung der „Graf-Stauffenberg-Brücke“.

Für StR am 25.01.2012:

Die Vorlage des Baureferates wurde zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat erteilt die ergänzende Projektgenehmigung für die Instandsetzung der „Graf-Stauffenberg-Brücke“.

Sachverhalt:

Ergänzende Projektgenehmigung für die Instandsetzung der „Graf-Stauffenberg-Brücke“

In Ergänzung zum Beschluss des Stadtrates vom 24.03.2010 wurde die Projektgenehmigung am 27.07.2011 mit Beschluss des Stadtrates erteilt.

Die Kosten für die Instandsetzungsmaßnahmen an der „Graf-Stauffenberg-Brücke“, einschließlich einem von der infra fürth verkehr gmbh geforderten Kostenausgleich für den Einsatz von zusätzlichen Fahrzeugen zur Andienung der geplanten Umleitungsstrecken wurden demnach mit rd. 5.510.000,00 € Brutto angegeben.

Aufgrund der fortgeschriebenen Entwurfsplanung ergibt sich eine Erhöhung der Gesamtkosten auf rd. 6.470.000,00 € Brutto.

Die Erhöhung der Kosten ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Aufgrund der Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Potentialfeldmessungen wurde eine zusätzliche Berücksichtigung von voraussichtlich zu erwartenden Schadensstellen auf der Fahrbahntafel der Brücke (auf ca. 1/3 der Brückenfläche = ca. 2.000,00 m²) vorgenommen. Das tatsächliche Schadensausmaß kann erst nach dem Entfernen des Asphaltbelages und der Abdichtung ermittelt werden.
- Bei den Auffahrts-/Abfahrtsrampen müssen bei den Stützwänden im Bereich der oberen Wandenden zusätzlich die Kappen erneuert werden.
- zusätzliche Berücksichtigung von Mehrkosten für das Anpassen der Verkehrsinseln und Verändern von Randsteinlinien für die Verbesserung der Verkehrsführung im Umfeld der Brücke (aufgrund der verbesserten Querschnittsaufteilung).
- Erweiterung der Deckenbauarbeiten in den Kreuzungsbereichen vor bzw. nach dem Brückenbauwerk. Dies v.a. in der Kreuzung Heilstättenstraße / Am Europakanal.
- Markierungsarbeiten für die Einrichtung der Radwegmarkierung entlang der Straße Am Europakanal auf ca. 3,2 km (vom Fürberger Steg bis zur Verbindungsstraße West).
- Berücksichtigung von ggf. erforderlichen mobilen bzw. festen Lichtsignalanlagen im Bereich der Umleitungsstrecken.

Nach aktueller Auskunft seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg betragen die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten vorläufig rd. 1.630.000,00 € Brutto.

Die Kosten für die Erschwernisse des ÖPNV (rd. 680.000,00 € Brutto) sowie für die Verkehrssicherung (rd. 230.000,00 € Brutto) werden nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes Nürnberg derzeit als nicht zuwendungsfähig anerkannt.

Eine Klärung, inwiefern diese Kosten als ebenfalls noch zuwendungsfähig anzuerkennen sind, wurde seitens TfA veranlasst. Über das Ergebnis einer ggf. Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten aus diesem Sachverhalt wird das TfA gesondert berichten.

Inwiefern eine Anspruchsgrundlage für die Begleichung der Kosten in Höhe von 680.000,00 € seitens der infra fürth verkehr gmbh gegenüber der Stadt Fürth besteht, ist derzeit noch ungeklärt.

Somit sind von den v.g. Gesamtkosten in Höhe von

rd. 5.790.000,00 € Brutto für die Instandsetzung der Graf-Stauffenberg-Brücke zzgl.

rd. 680.000,00 € Brutto für die Erschwernisse des ÖPNV

rd 6.470.000,00 € Brutto

voraussichtlich Kosten in Höhe von

rd. 1.630.000,00 € Brutto (jedoch ohne Betriebserschwernisse des ÖPNV)

d.h. ca. 28% der Gesamtkosten (ohne Berücksichtigung der Betriebserschwernisse des ÖPNV) zuwendungsfähig.

Angaben zu dem Fördersatz auf die zuwendungsfähigen Kosten können derzeit noch nicht getroffen werden.

Zeitliche Abwicklung:

Unter Voraussetzung eines Bewilligungsbescheides seitens der Regierung von Mittelfranken für das Jahr 2012, ist die Bauausführung ab Mai 2012 bis ca. September 2013 vorgesehen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten		€	
5.790.000,00 €			
+ 680.000,00 €			
6.470.000,00 €			
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	bei Hst. 6310.9500 Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 19.12.2011

Unterschrift des Referenten

Tiefbauamt

Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt

BW 043: Graf-Stauffenberg-Brücke, hier: Instandsetzung des Brückenbauwerkes. Projektgenehmigung gem. Ziff. 2.5 der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben.

I. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

II. BMPA/SD als Anlage zur Vorlage Nr.: **TfA/007/2011**

4. Januar 2012
RePA

Unterschrift

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.01.2012	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Ausbau der Kreisstraße FÜS 2 - Bernbacher Straße/Kreisverkehr:

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan Stand 25.03.2009
Anlage 2: Lageplan mit Ergänzungen

Beschlussvorschlag:

Für BA am 11.01.2012:

Die Vorlage des Baureferates wird zur Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Erteilung der ergänzenden Projektgenehmigung zum Ausbau der Kreisstraße FÜS2 Bernbacher Straße - Kreisverkehr.

Für StR am 25.01.2012:

Die Vorlage des Baureferates wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat erteilt die ergänzende Projektgenehmigung zum Ausbau der Kreisstraße FÜS2 Bernbacher Straße - Kreisverkehr“.

Sachverhalt:

Die Bernbacher Straße im Ortsteil Burgfarrnbach ist Bestandteil der Kreisstraße FÜS 2, die von Veitsbronn im Landkreis Fürth kommend, innerhalb des Stadtgebietes Fürth in die Bundesstraße 8 mündet. Aus Norden mündet die Straße Breiter Steig und aus südlicher Richtung die Kilsheimstraße in die Bernbacher Straße.

Am 09.03.2009 wurden die Zuwendungsunterlagen für den Kreisverkehrsausbau an das Staatliche Bauamt Nürnberg zur fachlichen Stellungnahme und zur Weitergabe an die Regierung von Mittelfranken übermittelt. Die Projektgenehmigung für die Maßnahme erfolgte 25.03.2009 im Stadtrat.

Mit Schreiben vom 29.07.2011 teilte die Regierung von Mittelfranken im Rahmen der „Zwischenmitteilung über den Bearbeitungsstand“ die voraussichtlichen Auflagen, Hinweise und Empfehlungen zu dem von der Stadt eingereichten Zuwendungsantrag mit.

Diese wurden in die Planunterlagen eingearbeitet und zusammen mit Ausschreibungsergebnis und der Benennung der ausführenden Firma am 02.08.2011 dem Staatlichen Bauamt Nürnberg zur Weiterleitung an die Regierung mitgeteilt.

Bedingt durch die Empfehlung aus der baufachlichen Stellungnahme, die umlaufenden Gehwege am Kreisverkehr mit einer Mindestbreite von 2,50 m auszuführen, wurde die Kreisverkehrsplanung angepasst.

Gleichzeitig wurde die gesamte Planung auf eine Minimierung des erforderlichen Grunderwerbs aus Fl.Nr. 911 ausgerichtet.

Da einige Grundstückszufahrten sehr nah im Bereich der Zu- und Ausfahrten des Kreisverkehrsplatzes vorhanden sind, können sog. „Doppelquerungen“ (sep. Querungsbereiche für Rollstuhlfahrer mit Bordhöhe 0 cm und für Blinde und Sehbehinderte mit Bordhöhe 6 cm) aus Platzgründen nicht ausgeführt werden. Zur besseren Barrierefreiheit wurde ein umlaufendes Leitsystem berücksichtigt.

An den vier Knotenpunktsästen wurden in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) vorgesehen. Die erforderliche Beleuchtung soll in LED-Ausführung erfolgen.

Um sicher zu stellen, dass sich durch den Linksabbiegeverkehr aus dem „Breiten Steig“ in das Gewerbegebiet kein Rückstau ergibt, wurde im Verlauf der weiterführenden Ausführungsplanung auf die möglichen Längsparkstände auf der Ostseite des Breiten Steiges verzichtet und ein Linksabbiegestreifen integriert.

Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme erhöhen sich dadurch nicht.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwvh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

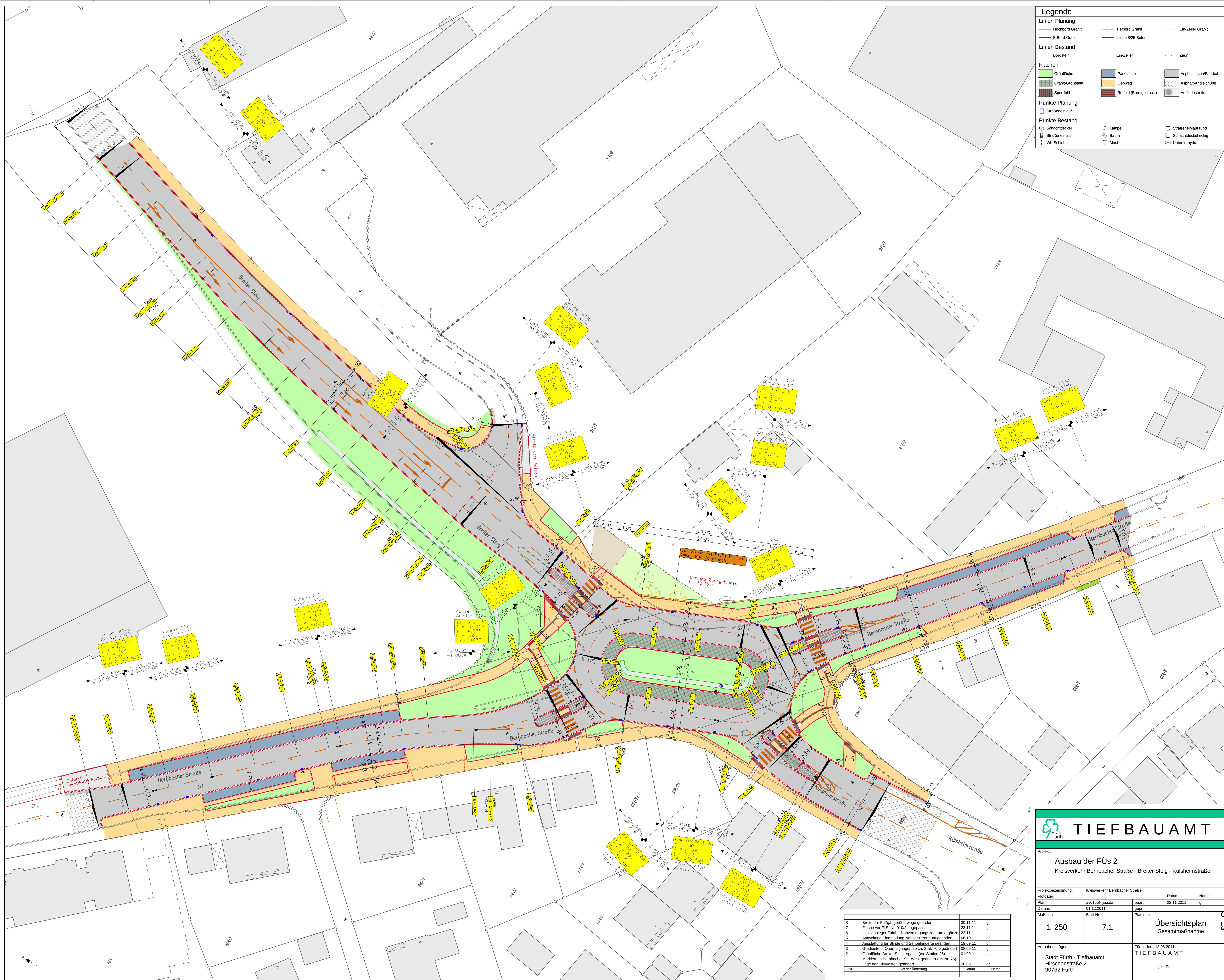
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 02.01.2012

Unterschrift des Referenten

Tiefbauamt



Legende

Linien Planung

Hochbord Granit

F-Bord Granit

Tiefbord Granit

Ein-Zeiler Granit

Linien Bestand

Bordstein

Ein-Zeiler

Zaun

Flächen

Grünfläche

Granit-Großstein

Sperfeld

Parkfläche

Gehweg

Ri.-feld (Bord gestockt)

Asphaltfläche/Fahrbahn

Asphalt-Angleichung

Auffindestreifen

Punkte Planung

Straßeneinlauf

Punkte Bestand

Schachdeckel

Straßeneinlauf

W.-Schieber

Lampe

Baum

Mast

Straßeneinlauf rund

Schachdeckel eckig

Unterflurhydrant

8	Breite der Fußgängerüberwege geändert	30.11.11	gr
7	Fläche vor Fl.St.Nr. 910/2 angepasst	23.11.11	gr
6	Linksabbieger Zufahrt Nahversorgungszentrum ergänzt	22.11.11	gr
5	Aufhebung Einmündung Nahvers.-zentrum geändert	06.10.11	gr
4	Ausstattung für Blinde und Sehbehinderte geändert	19.09.11	gr
3	Gradierte u. Querriegelungen ab ca. Stat. 70,0 geändert	08.09.11	gr
2	Grünfläche Breiter Steig ergänzt (ca. Station 28)	01.09.11	gr
1	Markierung Bernbacher Str. West geändert (Hs.Nr. 75)	26.08.11	gr
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name



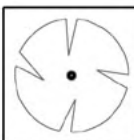
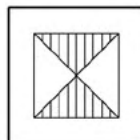
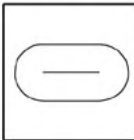
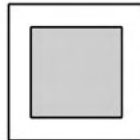
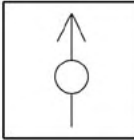
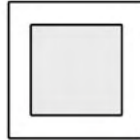
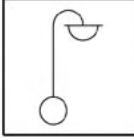
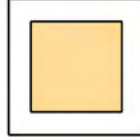
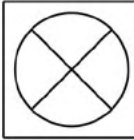
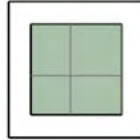
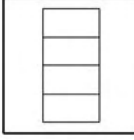
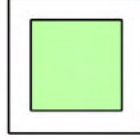
Projekt:
Ausbau der FüS 2
Kreisverkehr Bernbacher Straße - Breiter Steig - Kulsheimstraße

Projektbezeichnung:	Kreisverkehr Bernbacher Straße	Datum:	Name:
Plan:	av0155Akgu.sda	bearb.:	gr
Datum:	01.12.2011	gepr.:	

Maßstab:	Blatt-Nr.:	Planinhalt:
1:250	7.1	Übersichtsplan Gesamtmaßnahme

Vorhabensträger:	Fürh, den 18.08.2011
Stadt Fürth - Tiefbauamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	TIEFBAUAMT gez. Pösl



Legende		Ö 13	
	Best. Baum		Best. Gasschieber
	Best. Unterflurhydrant		Gepl. Fahrbahn (Vollausbau)
	Best. Schieber Schieber		Gepl. Fahrbahn (Deckenbau)
	Best. Straßenbeleuchtung		Gepl. Gehweg
	Best. Schacht Einsteigschacht		Gepl. Granitpflaster
	Best. Straßen-sinkkasten		Gepl. Grünfläche



Projekt:
Ausbau der Füs 2
Kreisverkehr Bernbacher Straße - Breiter Steig - Kilsheimstraße

Projektbezeichnung:	Bernbacher Straße Kreisverkehr 155	Datum:		Name:	
Plan:	av0155gf.sda	bearb.:	12.02.09	gr	
Plotdatei:		gepr.:			
Datum:	12.02.2009	e-mail:	andreas.gruber@fuertth.de		

Maßstab:	Blatt-Nr.:	Planinhalt:
1:500	3.1	Lageplan

Vorhabensträger:	Fürth, den 12.02.2009 TIEFBAUAMT gez. Pirkel
Stadt Fürth - Tiefbauamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium Bau- und Werkausschuss	Termin 11.01.2012	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Straßenreinigungsgebühren; Satzungsänderung ab 01.04.2012

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
V-TfA/Bh-Kit.-Fo.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14.03.1989

Beschlussvorschlag:

Für BA am 11.01.2012:

Die Vorlage des Baureferates wurde zur Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat die erforderliche Satzungsänderung für die städtische Straßenreinigung zum 01.04.2012

Für StR am 25.01.2012:

Die Vorlage des Baureferates wurde zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat stimmt der erforderlichen Satzungsänderung für die städtische Straßenreinigung zum 01.04.2012 zu.

Sachverhalt:

Die Stadt Fürth verrechnet für die Reinigung des gesamten Straßenraumes 3,20 € pro Frontmeter und Jahr. Dieser Gebührensatz basiert auf der Gebührenkalkulation von 1989 und blieb bisher unverändert.

Bis zum Jahr 2004 gab es noch eine Gebühr für die reine Fahrbahnreinigung, welche aufgrund des Aufwandes für die Nachreinigung aufgegeben wurde. Diese Straßen wurden in die Reinigungsklasse 4 integriert.

Bisher konnte eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren vermieden werden, da das Reinigungsgebiet der städtischen Straßenreinigung mehrfach ausgeweitet wurde und die Arbeiten optimiert werden konnten, so dass eine Rücklage gebildet werden konnte.

Aufgrund der eingetretenen allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung ist die Gebühr nicht mehr auskömmlich und die Rücklage wird nach Abschluss des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht sein.

Unter Hinzuziehung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) wurden daher die Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2012 – 2015 neu kalkuliert. Hierbei wurde auf Vorschlag des BKPV der Kostenanteil für das öffentliche Reinigungsinteresse von bisher 15 % auf 10 % reduziert.

Zum 01.04.2012 ist die Anpassung der nachfolgenden Gebührensätze je Frontmeter und Jahr erforderlich:

Reinigungsklasse 1 - wöchentlich sechsmal	bisher 19,12 €	neu	28,80 €
Reinigungsklasse 2 - wöchentlich häufiger als sechsmal Fußgängerzone	bisher 22,50 €	neu	33,60 €
Reinigungsklasse 3 - Reinigung zweimal wöchentlich	bisher 6,38 €	neu	9,60 €
Reinigungsklasse 4 - Reinigung wöchentlich einmal	bisher 3,20 €	neu	4,80 €

Die Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren beträgt 50 %. Bezogen auf den Zeitraum von 1989 bis 2011 bedeutet dies eine durchschnittliche Erhöhung von 1,86 % pro Jahr und liegt damit unter der allgemeinen Inflationsrate.

Im Vergleich mit anderen Städten ist die Reinigungsgebühr der Stadt Fürth als günstig einzustufen.

Städtevergleich für eine einmalige wöchentliche Reinigung

Stadt Nürnberg	10,25 €
Stadt München	7,85 €
Stadt Würzburg	6,95 €
Stadt Erlangen	5,00 € (Vergleich aus 2maliger Reinigung, da degressive Gebührengestaltung)
Stadt Fürth	4,80 €

Aufgrund der Neukalkulation der Reinigungsgebühren wurde die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Anlage geändert.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☒ nein	☐ ja
Ausgleich des Gebührenhaushaltes		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	Budget-Nr. 66500 im	☒ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
.			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 02.01.2012

Unterschrift des Referenten

Tiefbauamt Herr Forster



Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989

(Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

17. Juni 1998 (Stadtzeitung Nr. 13 vom 27. Juni 1998)

17. Mai 2000 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 31. Mai 2000)

30. Mai 2001 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 13. Juni 2001)

21. Dezember 2001 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 16. Januar 2002)

01. Dezember 2003 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 17. Dezember 2003)

09. November 2005 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 23. November 2005)

27. April 2007 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 09. Mai 2007)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Gebührenmaßstab	2
§ 4 Gebührensätze	3
§ 5 Entstehen und Ende der Gebührensschuld	3
§ 6 Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 8 Meldepflicht	4
§ 9 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), geändert durch Satzung vom 4. September 1990 (Amtsblatt Nr. 30 vom 14. September 1990).

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städt. Straßenreinigung erhebt die Stadt Fürth Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.
- (2) Der von der Stadt Fürth zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 15 vom Hundert der Aufwendungen der Straßenreinigung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Städt. Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der städt. Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung/§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch –BGB-). Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) stehen, kann die Gebührenschuld für das Grundstück in einem Gebührenbescheid gegenüber einem Eigentümer, mehreren oder allen Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Gesamtschuldner festgesetzt werden. Der Bescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG).

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes, der Reinigungsaufwand und die Reinigungshäufigkeit im Anschlussgebiet. Die Straßen sind entsprechend ihrem Reinigungsaufwand und ihrer Reinigungshäufigkeit den Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet.

(2) Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen der

Reinigungs-kategorie 1	sechsmal je Woche
Reinigungs-kategorie 2	häufiger als sechsmal je Woche – <i>Fußgängerzone</i> -
Reinigungs-kategorie 3	zweimal wöchentlich
Reinigungs-kategorie 4	einmal wöchentlich

(3) Der Gebührenbemessung wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 2 m zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in

	Gebühr/ Euro
Reinigungs-kategorie 1	19,12 Euro
Reinigungs-kategorie 2	22,50 Euro
Reinigungs-kategorie 3	6,38 Euro
Reinigungs-kategorie 4	3,20 Euro.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn

- eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.

Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.

(3) Wird die Befreiung erteilt, so ist der Anlieger verpflichtet, die öffentliche Straße selbst zu reinigen.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anfang des auf die Aufnahme in das Anschlussgebiet folgenden Kalendermonats. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Gebührenpflicht und für die Veränderung der für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände. Bei Änderung in der Person des Benutzers endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats; zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht des neuen Benutzers.

- (2) Wird die Straßenreinigung durch Umstände, die nicht durch die städt. Straßenreinigung zu vertreten sind (Schneefall, Straßenbauarbeiten, haltende Autos), vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht den Benutzern kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr oder Entschädigung zu.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Hat der Vorderlieger die Reinigungspflicht allein zu erfüllen, dann hat er die sich aus seiner Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr allein zu tragen.
- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (§ 7 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14. März 1989, nachstehend Verordnung genannt), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr nach der getroffenen Vereinbarung unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt (§ 8 Abs. 1 der Verordnung).

Besteht keine Vereinbarung (§ 8 Abs. 2 der Verordnung), so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes zu gleichen Teilen unter den beteiligten Anliegern aufgeteilt. Die hierbei auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr die Benutzung der städtischen Straßenreinigung ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld wird zu gleichen Zeitpunkten und mit den gleichen Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz) zur Zahlung fällig und mit dieser erhoben.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber näher Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 30. August 1977 i.d.F. der Änderungssatzung vom 12. Januar 1984 (Amtsblatt Nr. 1 vom 13. Januar 1984) außer Kraft.

Satzung
zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2007 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 09. Mai 2007)

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl "15" durch die Zahl "10" ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in

Reinigungs-kategorie 1	28,80 Euro,
Reinigungs-kategorie 2	33,60 Euro,
Reinigungs-kategorie 3	9,60 Euro,
Reinigungs-kategorie 4	4,80 Euro.“

Die Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.01.2012	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

ExWoSt-Forschungsfeld "Kooperationen Konkret"; Modellvorhaben "Gesund und fit in der Stadt Fürth ..."; Auswahl von Schwerpunktstadtteilen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Plan Schwerpunktstadtteile (Auszug aus Zwischenbericht Dezember 2011)
Zwischenbericht Dezember 2011

Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt auf Grundlage des Zwischenberichts vom Dezember 2011 folgende im beiliegenden Lageplan dargestellte Schwerpunktstadtteile für die Durchführung des Modellvorhabens:

Gebiet A: Innenstadt, Oststadt (Stat. Bezirke 01, 02)
Gebiet B: Südstadt (Stat. Bezirke 03, 04, 05, 06)
Gebiet C: Hardhöhe/Eigenes Heim (Stat. Bezirke 11, 12, 13)

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS), vertreten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) hat mit Förderbescheid vom 08.09.2011 die Stadt Fürth mit dem Modellvorhaben „Gesund und fit in der Stadt Fürth – Aufbau und Verstetigung der Gesundheitsförderung und Prävention in Schwerpunktstadtteilen“ in das ExWoSt-Forschungsfeld „Kooperationen Konkret“ aufgenommen:

Hintergrund und Anlass des Modellvorhabens

Das Forschungsprojekt „Mehr als gewohnt – Stadtteile machen sich stark für Gesundheitsförderung“ des Deutschen Instituts für Urbanistik Berlin (Difu) wurde im Zeitraum 2006 bis 2009 - gewissermaßen als Vorläuferprojekt – im Soziale Stadt-Gebiet „Fürth

Innenstadt“ durchgeführt. Dabei handelte es sich um die vergleichende Betrachtung dreier Stadtteile im Bundesgebiet: Hamburg Altona-Lürup, Halle Silberhöhe und Fürth Innenstadt.

Die Bedarfs- und Potenzialsituation der Gesundheitsförderung im Soziale Stadtgebiet Innenstadt Fürth wurde dabei eingangs – im Jahr 2007 – durch eine Vor-Ort-Analyse untermauert. Modellhaft war dabei einerseits der Stadtteil-bezogene Setting-Ansatz sowie andererseits die erreichte Mittelbündelung unter Einbeziehung von Krankenkassen, im Einzelnen des Landesverbands Bayern der Betriebskrankenkassen (BKK) und der Techniker Krankenkasse (TK).

Eine besondere Bedarfs- aber auch Potenzialsituation im Gesundheitsbereich beispielsweise bezüglich der Erreichbarkeit von Problemhaushalten, der Versorgung und der Vernetzung, existiert jedoch auch in weiteren Stadtteilen der Stadt Fürth.

Ziel des Modellvorhabens „Gesund und fit in der Stadt Fürth – Aufbau und Verstetigung der Gesundheitsförderung und Prävention in Schwerpunktstadtteilen“ ist es deshalb, den gewählten sozialraumorientierten Ansatz in der Gesundheitsförderung mit den untereinander vernetzten Schwerpunkt-Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und Suchtprävention auf weitere, auszuwählende Stadtteile der Stadt Fürth auszuweiten und dabei auf seine Transferfähigkeit zu prüfen.

Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis 25 Jahre, Eltern und Multiplikatoren.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Aufbau von Stadtteil-Netzwerken zu. Ziele der angestrebten Netzwerkbildung sind u. a. eine verbesserte Gesundheitsförderung in problematischen Stadtteilen und eine verstärkte Mittelbündelung privater und öffentlicher Mittel in der Gesundheitsförderung auf Stadtteilebene. Wichtig ist dabei die aktive Beteiligung der Akteure, Zielgruppen, Peers und Kooperationspartner in den einzelnen Stadtteilen unter besonderer Berücksichtigung der oftmals problematischen Zielgruppenerreichbarkeit in sozial schwachen Milieus.

Der angestrebte systematische Vernetzungsprozess dient weiterhin dem Ziel, strategiegeleitete Investitionen in die sozialraumorientierte Gesundheitsförderung bzw. –Infrastruktur vorzubereiten und umzusetzen. Im Rahmen der Projektlaufzeit sollen Strukturen geschaffen werden, die eine Verstetigung der stadtteilorientierten Gesundheitsförderung nach Abschluss des ExWoSt-Vorhabens sichern und damit einen Nachhaltigkeitsanspruch gerecht werden.

Auf die Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2011 darf verwiesen werden.

Als Schwerpunktstadtteile für die Durchführung des Modellvorhabens werden aufgrund einer Stadtteilanalyse folgende Stadt-/Ortsteile vorgeschlagen (vgl. Lageplan):

Gebiet A: Innenstadt, Oststadt	(Stat. Bezirke 01, 02)
Gebiet B: Südstadt	(Stat. Bezirke 03, 04, 05, 06)
Gebiet C: Hardhöhe/ Eigenes Heim	(Stat. Bezirke 11, 12, 13)

Die Gebietsauswahl wird wie folgt begründet:

Gebiet A: Innenstadt, Oststadt (Stat. Bezirke 01, 02)

Das zentral gelegene Gebiet besteht im überwiegenden Teil aus der Innenstadt von Fürth. Große Teilbereiche wurden schrittweise seit 1999 in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ aufgenommen. Die nach wie vor – wenn auch mit abnehmender Tendenz - vorliegenden sozialen und strukturellen Defizite (Soziale Disparitäten, überdurchschnittlicher Anteile von Alleinerziehenden, Ausländern, Migranten, Fluktuationsfällen, Fällen mit SGB II, III bzw. Arbeitslosengeldbezug etc.) sowie Hinweise auf medizinisch

begründete Auffälligkeiten im Rahmen von Untersuchungen in Schulen und Kindergärten begründen eine Aufnahme in das ExWoSt-Modellvorhaben. Gleichzeitig ist die potentielle Erreichbarkeit der Zielgruppen u.a. über vorhandene Einrichtungen gegeben. Nutzbare Erfahrungen und Anknüpfungspunkte existieren für die Innenstadt aus dem Vorläuferprojekt „Mehr als gewohnt – Stadtteile engagieren sich für Gesundheitsförderung“.

Gebiet B: Südstadt (Stat. Bezirke 03, 04, 05, 06)

Das inhomogene Stadterweiterungsgebiet besteht in Teilbereichen aus gründerzeitlichen, teilweise problembehafteten Strukturen, aus neu geordneten Konversionsflächen mit dem Schwerpunkt auf Wohnen sowie aus Gewerbe-, Mischgebiets- bzw. Rand-Strukturen. In maßgeblichen Teilbereichen bestehen nach wie vor soziale und strukturelle Defizite (Soziale Disparitäten, überdurchschnittlicher Anteile von Alleinerziehenden, Ausländern, Migranten, Fluktuationsfällen, Fällen mit SGB II, III bzw. Arbeitslosengeldbezug etc.), wenn auch mit geringerer Brisanz, wie in Innen- und Oststadt. Es existieren ebenfalls Hinweise auf medizinisch begründete Auffälligkeiten im Rahmen von Untersuchungen in einzelnen Schulen und Kindergärten, die eine Aufnahme in das ExWoSt-Modellvorhaben begründen. Gleichzeitig sind ein gewisses Innovations- und Vernetzungspotential ebenso wie die potentielle Erreichbarkeit der Zielgruppen im Stadtteil u.a. über vorhandene Einrichtungen gegeben.

Gebiet C: Hardhöhe/ Eigenes Heim (Stat. Bezirke 11, 12, 13)

Das aus den drei Bereichen Hardhöhe, Eigenes Heim/Schwand und Scherbsgraben/Billinganlage zusammengesetzte Stadterweiterungsgebiet weist in kleinen Teilen gründerzeitliche Strukturen und v.a. Erweiterungsgebiete der 20er/ 30er, 50er/ 60er aber auch 60er/ 70er und 80er Jahre sowie Infrastruktureinrichtungen, wie das kommunale Klinikum, auf. Zwischen den Bereichen existieren strukturelle Brüche aufgrund von trennenden Verkehrsachsen aber auch gegenüber dem Klinikareal. In maßgeblichen Teilbereichen bestehen durchaus – wenn auch unterschiedliche - soziale und strukturelle Defizite (In Teilbereichen soziale Disparitäten, überdurchschnittlicher Anteile von Alleinerziehenden, Ausländern, Migranten, Fällen mit SGB II, III bzw. Arbeitslosengeldbezug, Überalterung etc.), wenn auch mit deutlich geringerer Brisanz, wie in Innen- und Oststadt. Es existieren ebenfalls Hinweise auf medizinisch begründete Auffälligkeiten im Rahmen von Untersuchungen in einzelnen Schulen und Kindergärten, die eine Aufnahme in das ExWoSt-Modellvorhaben begründen. Eine gewisses Anknüpfungs- und Vernetzungspotential ergibt sich über den Runden Tisch Hardhöhe sowie einzelne soziale Einrichtungen. Anvisierte Zielgruppen wohnen vor Ort.

Die Stadtteilanalyse als eine auf Daten gestützte Bedarfsanalyse basiert u. a. auf folgenden Kriterien:

- Vorhandensein/Bedürftigkeit von Zielgruppen im Stadtteil gegeben
- Zielgruppenerreichbarkeit im Stadtteil gegeben
- Einrichtungen/Kooperationsansätze als Ansatzpunkte im Stadtteil vorhanden
- Synergieeffekte/Querverbindungen (BIWAQ, Stärken vor Ort etc.) im Stadtteil gegeben
- Realistische Umsetzungschancen (z. B. Flächen, bestehende Planungen) abzusehen
- Mittelbündelung gegeben bzw. erreichbar
- Verstetigungsmöglichkeiten und damit ggf. Nachhaltigkeit möglichst erreichbar

Als Datenquellen wurden Daten des interkommunalen Amtes für Stadtforschung und Statistik der Städte Nürnberg und Fürth und des schulärztlichen Dienstes der Stadt Fürth genutzt.

Die Analyse der Stadtteile mit dem Ziel der Herleitung der Schwerpunkträume (Stadtteile) erfolgte nach folgenden drei Arbeitsschritten:

- Herleitung einer datengestützten, statistisch belegbaren „Bedürftigkeit“ von Schwerpunkträumen im Hinblick auf ihre mehr oder weniger „problembehaftete“ Bevölkerungsstruktur bzw. im Hinblick auf medizinisch begründeten Auffälligkeiten bei

Schülern bzw. Kindergartenkindern.

- Beleg der potentiellen Erreichbarkeit anvisierter Zielgruppen – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einschließlich der Eltern und Multiplikatoren in Einrichtungen – durch die Analyse der Zielgruppen.
- Beleg des Vorliegens von Ansatzpunkten und Einrichtungen (Potentialen) in den Schwerpunkträumen im Hinblick auf das Gelingen von Netzwerken und die geplante Umsetzung von investiven und nicht investiven Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund der begründeten Auswahl von Schwerpunkträumen innerhalb des Stadtgebiets Fürth wurden sozialstatistische Daten auf Basis der 18 statistischen Bezirke der Stadt Fürth genauer betrachtet. Die Ausprägungen bzw. Werte der ausgewählten Merkmale bzw. Indikatoren wurden dabei in der Regel mit dem Mittelwert für die Gesamtstadt verglichen.

Folgende Indikatoren/-bereiche – in der Regel mit Bezug auf die 18 statistischen Bezirke bzw. die Gesamtstadt Fürth - liegen der Bewertung zugrunde:

- Einwohnerzahl, Fläche Bevölkerungsdichte
- Geschlechterproportionen
- Ausländeranteil, Migrantenanteil, Migrationshintergrund
- Bevölkerung nach der Nationalität der Herkunftsländer
- Arbeitslosigkeit, SGB II-Bezug, unter 25 Jahren, Langzeitarbeitslose
- Wohndauer, Fluktuation
- Haushaltsstruktur
- Zielgruppen Familien mit Kindern, Alleinerziehende
- Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene nach Altersgruppen
- Kinder in Tageseinrichtungen
- Gesundheitsrelevante Merkmale/Untersuchungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Potentiale, Ansatzpunkte und Einrichtungen

Die Auswahl der Schwerpunktstadtteile wurde auf Basis des ausgewerteten statistischen Materials im verwaltungsinternen referatsübergreifendem Arbeitskreis diskutiert und befürwortet.

Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Veranschlagung wird angemerkt:

Seitens Käm wurden im Haushalt keine Mittel für die investiven Maßnahmen bzw. die Mikroprojekte eingestellt: Die Mittelbereitstellung soll im Rahmen der erforderlichen Beschlüsse/Projektgenehmigungen durch Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel erfolgen. Die Deckung der Ausgaben erfolgt über die bewilligten Zuwendungen aus Bundesmitteln.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 30.12.2011

Unterschrift des Referenten

Stadtplanungsamt

Forschungsfeld:
ExWoSt



Forschungsprojekt:
Leitprojekte Kooperation Konkret

Titel des Modellvorhabens:
Gesund und fit in der Stadt Fürth – Aufbau und Verstetigung der Gesundheitsförderung und Prävention in Schwerpunktstadtteilen

Projektort:
Fürth/ Bayern

Projektträger:
Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth



Zwischenbericht/ 1. Jahr

Eva Göttlein, Projektagentur Göttlein, Fürth
Friedrich Meyer, Planungsgruppe Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR, Fürth

Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Profil des Modellvorhabens

- 1.1 Projektinhalt, -Bausteine und Akteure
- 1.2 Projektziele und projektspezifische Forschungsfragen
- 1.3 Kooperation und Bündelung
- 1.4 Steckbrief zur Struktur von Gesamtstadt und Untersuchungsraum

2. Bericht aus dem Modellvorhaben

- 2.1 Stand der Bearbeitung
 - 2.1.1 Ursprünglich geplante Arbeitsschritte
 - 2.1.2 Durchgeführte Arbeitsschritte
 - 2.1.3 Bewertung des Arbeitsstandes mit ggf. Gründen für Abweichungen
- 2.2 Zukünftige Arbeitsschritte
- 2.3 Grundsätzliche Erfahrungen mit der Projektbearbeitung

3. Erfahrungen mit Bündelung und Kooperation

- 3.1 Bündelung stadtentwicklungsrelevanter Finanzierungs- und Förderinstrumente
 - 3.1.1 Beschreibung der Erfahrungen
 - 3.1.2 Erkenntnisse für den Transfer
- 3.2 Aufbau und Verstetigung von Kooperationsstrukturen
 - 3.2.1 Beschreibung der Erfahrungen
 - 3.2.2 Erkenntnisse für den Transfer
- 3.3. Vision einer optimierten Bündelung und Kooperation in Stadtentwicklungsprozessen

4. Erfahrungen mit der Umsetzung von Maßnahmen

- 4.1 Bauliche Maßnahmen
- 4.2 Projekt- und Aktionsfonds

5. Öffentlichkeitsarbeit

6. Beantwortung der Forschungsleitfragen und Übertragbarkeit der Ergebnisse

- 6.1 Beantwortung der projektspezifischen Forschungsleitfragen
- 6.2 Übertragbarkeit der erreichten Ergebnisse

7. Zusammenfassung und Empfehlungen

- 7.1 Kritische Selbsteinschätzung zum Modellvorhaben und Projektverlauf
- 7.2 Zusammenfassendes Ergebnis
- 7.3 Ausblick und Einschätzung der weiteren Umsetzung
- 7.4 Empfehlungen für die Politik

8. Anhang

1. Profil des Modellvorhabens

1.1 Projektinhalt, -bausteine und Akteure

Hintergrund und Anlass des Modellvorhabens

Das Forschungsprojekt „Mehr als gewohnt – Stadtteile machen sich stark für Gesundheitsförderung“ des Deutschen Instituts für Urbanistik Berlin (Difu) wurde im Zeitraum 2006 bis 2009 - gewissermaßen als Vorläuferprojekt - im Soziale Stadt-Gebiet „Fürth Innenstadt“ durchgeführt. Dabei handelte es sich um die vergleichende Betrachtung dreier Stadtteile im Bundesgebiet: Hamburg Altona-Lürup, Halle Silberhöhe und Fürth Innenstadt.



Die Bedarfs- und Potenzialsituation der Gesundheitsförderung im Soziale Stadtgebiet Innenstadt Fürth wurde dabei eingangs - im Jahr 2007 - durch eine Vor-Ort-Analyse untermauert. Modellhaft war dabei einerseits der **Stadtteil-bezogene Setting-Ansatz** sowie andererseits die erreichte **Mittelbündelung** unter Einbeziehung von Krankenkassen, im Einzelnen des Landesverbands Bayern der Betriebskrankenkassen (BKK) und der Techniker Krankenkasse (TK).

Eine besondere Bedarfs- aber auch Potenzialsituation im Gesundheitsbereich, beispielsweise bezüglich der Erreichbarkeit von Problemhaushalten, der Versorgung und der Vernetzung, existiert jedoch auch in weiteren Stadtteilen der Stadt Fürth.

Ziel des vorliegenden Modellvorhabens „Gesund und fit in der Stadt Fürth – Aufbau und Verstetigung der Gesundheitsförderung und Prävention in Schwerpunktstadtteilen“ ist es deshalb, den gewählten sozialraumorientierten Ansatz in der Gesundheitsförderung mit den untereinander vernetzten **Schwerpunkt-Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und Suchtprävention** auf weitere, auszuwählende Stadtteile der Stadt Fürth auszuweiten und dabei auf seine Transferfähigkeit zu prüfen.

Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis 25 Jahre, Eltern und Multiplikatoren.

*Pressefoto der Fürther Nachrichten anlässlich der Einweihung des Fitnessaktivplatzes i.R. des Vorläuferprojekts „mag“/
www.nordbayern.de*

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Aufbau von **Stadtteil-Netzwerken** zu. Ziele der angestrebten Netzworkebildung sind u. a. eine verbesserte Gesundheitsförderung in problematischen Stadtteilen und eine verstärkte Mittelbündelung privater und öffentlicher Mittel in der Gesundheitsförderung auf Stadtteilebene. Wichtig ist dabei die aktive Beteiligung der Akteure, Zielgruppen, Peers und Kooperationspartner in den



einzelnen Stadtteilen unter besonderer Berücksichtigung der oftmals problematischen Zielgruppenerreichbarkeit in sozial schwachen Milieus.

Der angestrebte **systematische Vernetzungsprozess** dient weiterhin dem Ziel, strategiegeleitete Investitionen in die sozialraumorientierte Gesundheitsförderung bzw. -Infrastruktur vorzubereiten und umzusetzen. Im Rahmen der Projektlaufzeit sollen Strukturen geschaffen werden, die eine Verstetigung der stadtteilorientierten Gesundheitsförderung nach Abschluss des ExWoSt-Vorhabens sichern und damit einem Nachhaltigkeitsanspruch gerecht werden.



„Thematische Konferenz“ zur stadtweiten Aktivierung

1.2 Projektziele und projektspezifische Forschungsfragen

Das Modellvorhaben in Fürth verfolgt folgende **Ziele**:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gesundheitsförderung auf Stadtteilebene im Kontext einer sozialraumorientierten Gesundheitsförderung;
- Stärkung des Gesundheitsbewusstseins und des eigenverantwortlichen Handelns;
- Etablierung stadtteilbezogener Gesundheitsförderung als Baustein der Stadterneuerung;
- Erschließung wichtiger Erkenntnisse der Kooperation und des Netzwerkaufbaus unterschiedlicher Akteure auf unterschiedlichen inhaltlichen (Gesundheitsprävention, Sozial- bzw. Gemeinwesenarbeit, Städtebauförderung etc.) und räumlichen (Gesamtstadt, Stadtteil) Ebenen;
- Bündelung finanzieller sowie materieller Ressourcen auf Stadt- bzw. Stadtteilebene.

Daraus abgeleitet widmet sich das Modellvorhaben u. a. folgenden **Forschungsfragen**:

- Wie muss ein Netzwerk der Gesundheitsförderung aufgebaut sein und wie muss es arbeiten, um effektive Bündelung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln zu erzielen?
- Wie und mit welchen Mitteln lässt sich das Gesundheitsbewusstsein und das eigenverantwortliche Handeln stärken?
- Welche öffentlichen Förderprogramme sind zur Bündelung mit der Städtebauförderung für Zwecke der sozialraumorientierten Gesundheitsförderung geeignet?
- Welche öffentlichen Förderprogramme könnten ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten, müssten jedoch förderrechtlich angepasst werden?
- Welche Projekte eignen sich für die Unterstützung durch Krankenkassen oder andere private Kapitalgeber? Welche Projekte eignen sich aufgrund welcher Gründe nicht, und welche Anpassungen sind notwendig?
- Welche Maßnahmen und Investitionen sind für die sozialraumorientierte Gesundheitsförderung geeignet? Welche Ergebnisse können mit diesen Aktivitäten erzielt werden?
- Wie kann eine entsprechende Zielgruppenerreichbarkeit gewährleistet werden und welche Methoden eignen sich dazu am besten?

Die Erkenntnisse aus dem Modellvorhaben dienen auch zur Beantwortung folgender **übergeordneter Forschungsleitfragen** aus dem ExWoSt-Forschungsfeld „Leitprojekte Kooperation Konkret“:

- Welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen vor Ort bei der Bündelung stadtentwicklungspolitisch relevanter Förderprogramme?
- Wie können Abstimmungs- und Bündelungsprozesse vor Ort künftig optimiert werden?
- Inwieweit können Bund und Länder diese Prozesse durch die Gestaltung relevanter Förderrichtlinien unterstützen?

1.3 Kooperation und Bündelung

Aspekte der Kooperation

Der systematische Aufbau von Kooperationen tangiert vielfältige Aspekte:

- Netzwerkaufbau, Strukturaufbau und –Sicherung, Verstetigung
- Synergieeffekten nutzen durch Kooperation, Mittelbündelung und das „Andocken“ an vorhandene Einrichtungen, Strukturen bzw. Netzwerke.
- Beteiligungsmöglichkeit vor Ort für die Akteure (Bürger, Institutionen etc.) über basisorientiertes Gremium aufbauen.
- Identifikation im Stadtteil mit dem Thema Gesundheitsförderung und Prävention;
- Vorbereitung und Umsetzung von Planungen bzw. Investitionen: Basisorientierte Gremien vor Ort in Stadtteilen (z.B. Stadtteilbeirat, Runder Tisch, Meinungsträgerkreis etc.) dienen der Stadtverwaltung bei der Vorbereitung, Vermittlung und Umsetzung von Investitionen. Da in der Regel keine gewählten Regionalgremien (z.B. Bezirksausschüsse) vorhanden sind, können kommunalpolitische Entscheidungsprozesse durch basisorientierte Gremien sinnvoll unterstützt werden.

Erwartet Impulswirkung

Neben Verbesserungen bei Rahmenbedingungen im Gesundheitsbereich dient die Einbindung von Kooperationspartnern über strukturbildende und vernetzende Gremien u.a. der Multiplikatoren-Wirkung auf Bürger und Institutionen. Darüberhinaus soll die Identifikation mit dem Stadtteil bzw. mit Gesundheits-relevanten Angeboten vor Ort erreicht werden. Durch Strukturbildung und Vernetzung sollen „Gesundheits-Angebote“ und Gesundheits-relevante Investitionen vor Ort in den Stadtteilen vermittelt werden.

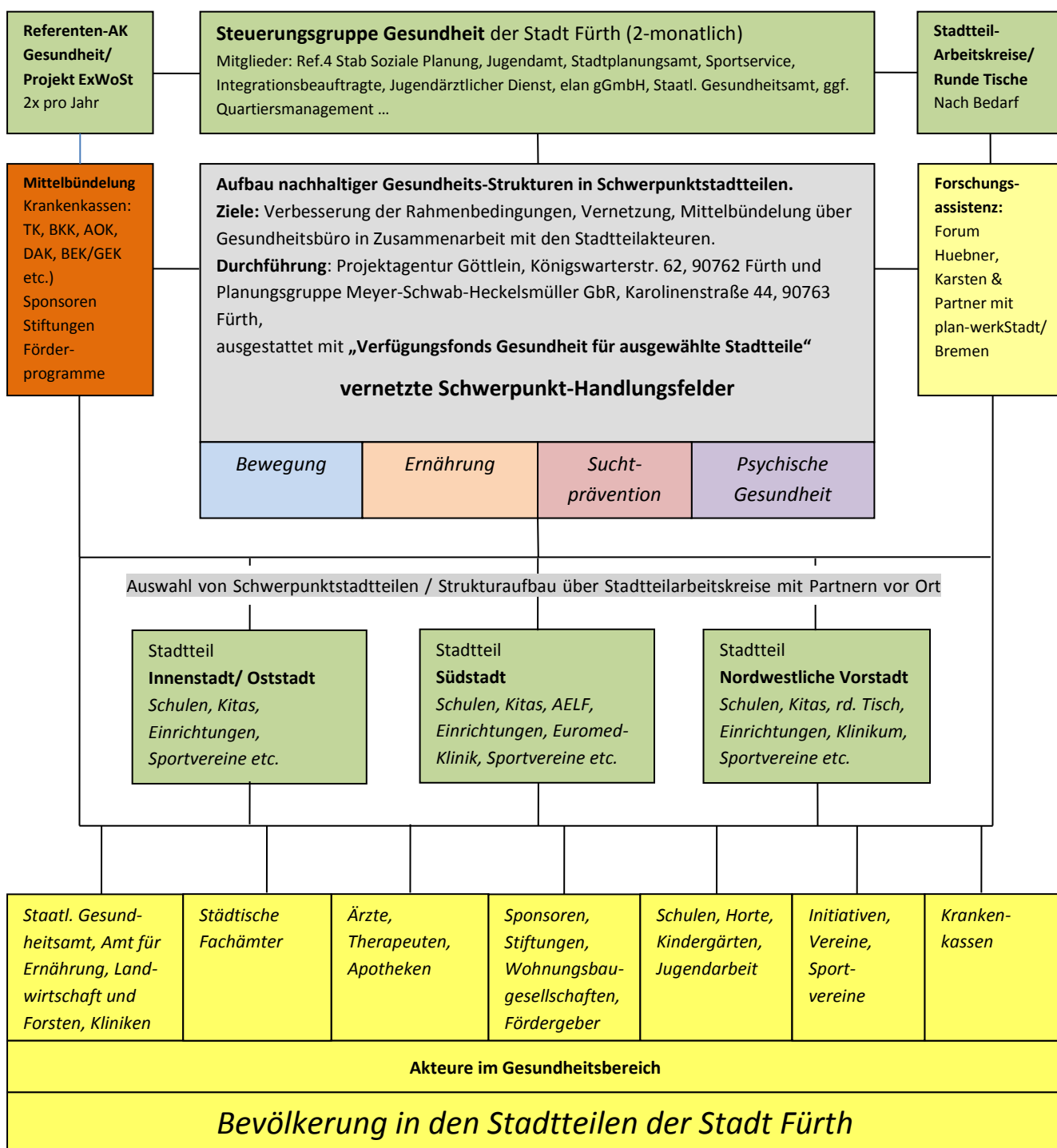
Organisationsstruktur der Kooperation

Gewählte Organisationsstruktur und die einzubeziehenden Kooperationspartner gehen aus nachfolgendem Schaubild hervor.

Abb 1: Projektstruktur

**Forschungsfeld EXWOST > Leitprojekte Kooperation Konkret > Gesund und fit in der Stadt Fürth –
Aufbau und Verstetigung der Gesundheitsförderung und Prävention in Schwerpunktstadteilen**

Ansatz: Prüfung der Übertragbarkeit des im Rahmen des Projektes „Mehr als gewohnt, Stadtteile machen sich stark für Gesundheitsförderung“ entwickelten Setting-Ansatzes in der Innenstadt auf ausgewählte Schwerpunktstadteile der Stadt Fürth (Aufbau von Kooperationen und Netzwerken, Aktivierung lokaler Akteure, Aufbau nachhaltiger Strukturen im Gesundheitsbereich im Stadtteil. Mittelbündelung etc.)



Es wird von folgender **Organisationsstruktur** der Gremien ausgegangen:

- **Stadtrat/ Fachausschüsse** > Berichte, Beschlüsse
> Nach Bedarf
- **Referenten AK** > Strategische Steuerung, Resort übergreifend, Investitionen vorbereitend > 2 x pro Jahr,
- **Steuerungsgruppe** > Bereits bestehendes Gremium, Ämter übergreifend, beratend und begleitend;
> 2-monatlich
- **Stadtteilarbeitskreise/ -konferenzen** > Netzwerkarbeit mit den Akteuren vor Ort, Willensbildung und Auswahl von Mikroprojekten > 1x im Quartal
- **Thematische stadtteilübergreifende bzw. stadtweite Konferenzen zu Gesundheitsthemen**
> Nach Bedarf



Referenten-Arbeitskreis

Das Modellvorhaben geht – nach gegenwärtigem Kenntnisstand aus der Startphase - von **Bündelungs-Zielen** mit folgenden potentiellen **Projekt-Partnern** aus:

- **Weitere Krankenkassen:** z.B. AOK, BEK/GEK, DAK, SBK;
- **Sponsoren:** örtliche Firmen sowie Apotheken;
- **Kooperationspartner auf Stadtteilebene:** z.B. Wohnungsbaugesellschaften, Klinikum Fürth (kommunal), EuromedClinik (privat), Ärzte, Neue Hochschule für Pflegeberufe, Bürgerstiftung Fürth, Bündnis für Familie, aktive bzw. engagierte Einzelpersonen;
- **Kooperationspartner überregional:** Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und Landeszentrale für Gesundheit (LZG Bayern e.V.), Landesverband der Betriebskrankenkassen (BKK Bayern), Techniker Krankenkasse (TK) und weitere KK, Hochschule Coburg, Evang. Hochschule Nürnberg;
- **Öffentliche Förderprogramme:** Nationaler Radverkehrsplan NRVP, Integration durch Sport/ Deutscher Sportbund (DSB) etc.
- **Private Förderprogramme und Stiftungen:** Aktion Mensch, Leopold Stiftung, Dt. Kinderschutzbund, aktive-buergerschaft.de etc.

Formen der Kooperation vor Ort im Stadtteil

Die praktizierten Formen sind vielfältig und bauen, wenn möglich, auf den vorhandenen Strukturen auf. So existiert beispielweise im Stadtteil Hardhöhe (Nordwestliche Vorstadt) ein Runder Tisch, der bereits Kontakt mit der Geschäftsstelle Gesundheit aufgenommen hat. Auf der Basis dieses Arbeitskreises soll die Aktivierung und weitere Vernetzung im Stadtteil vorangetrieben werden. Darauf aufbauend können Projekte und ggf. Investitionen ansetzen.



Steuerungsgruppe Gesundheit

Liegen keine Vernetzungsansätze bzw. -strukturen vor, werden zunächst Kontakte mit vorhandenen Institutionen im Stadtteil wie z.B. Wohnungsbaugesellschaften, Jugendhäusern, Sportvereine aufgenommen um deren Aktivierungs- und Vernetzungspotenziale auszuloten.

Die Einbindung der Akteure auf Stadtteilebene soll dann beispielsweise über „**Stadtteilkonferenzen zum Thema Gesundheit**“, die an vorhandene Einrichtungen andockt werden, erreicht werden. Darüber hinaus kommt der Durchführung von Einzelgesprächen mit Einrichtungen und aktiven Personen im Stadtteil – vor allem im Vorfeld des Prozesses, besondere Bedeutung zu.

Formen der Kooperation stadtweit

Gedacht ist dabei an die stadtweite Vernetzung von Einrichtungen aus dem Gesundheitsbereich z.B. über die fallweise erweiterte Steuerungsgruppe bzw. gesonderte Veranstaltungen.

Stadtweit organisierte thematische Veranstaltungen sollen Netzwerkpartner aus den verschiedenen Stadtteilen und überregionale Netzwerkpartner gezielt zusammenbringen. Angedacht sind z.B. **Informationsveranstaltungen zu Gesundheitsthemen** bei Kooperationspartnern, wie z.B. dem kommunalen Klinikum im Stadtteil Schwand (Nordwestliche Vorstadt) bzw. in der privaten Euromed-Klinik im Stadtteil Südstadt. Diese können sowohl eine Stadtteil- als auch stadtweite Komponente haben.

Abb. 2: Sozialatlas Innenstadt Fürth 2011



Formen der Kooperation mit überregionalen Netzwerkpartnern

Aus dem Vorläuferprojekt existiert bereits eine gute Vernetzung mit überregionalen Partnern aus dem Bereich der Krankenkassen, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. der Landeszentrale für Gesundheit (LZG e.V.) sowie mit wissenschaftlichen Netzwerken (Gesundheit Berlin-Brandenburg, knp Hannover, Difu Berlin etc.), aber auch mit im Gesundheitsbereich aktiven Kommunen (Aschaffenburg, Hamburg, München, Nürnberg).



Abb. 3: Gesundheitsstadtplan Innenstadt Fürth, gefördert über den Mikroprojektfonds der TK, 2011

Bündelung von Finanzquellen

Bezüglich der Bündelung unterschiedlicher Mittel im Gesundheitsbereich auf Stadtteilebene existieren aus dem Vorläuferprojekt „mag – Mehr als gewohnt, Stadtteile machen sich stark für Gesundheitsförderung“ bereits Erfahrungen, auf die aufgebaut werden kann. Dabei wurden modellhaft und in erheblichem Umfang Präventionsmittel Gesetzlicher Krankenkassen mit Städtebaufördermitteln aus dem Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ sowie Stiftungs- und Kommunalmittel gebündelt. Auf diese Erfahrungen soll weiter aufgebaut werden.

Abb. 4: Bündelungserfahrungen aus dem Vorläuferprojekt „mehr als gewohnt“

Zeitraum/ Fördergegenstand	Fördergeber	Fördersumme
2008/2009		
Geschäftsstelle Gesundheit	Landesverband der BKK Bayern >	40.000 €
Verfügungsfond Mikroprojekte	Techniker Krankenkasse (TK) >	20.000 €
2010/2011		
Geschäftsstelle Gesundheit	BKK, Soziale Stadt, Stadt Fürth	
	Leupold Stiftung >	40.000 €
Verfügungsfond Mikroprojekte	Techniker Krankenkasse (TK) >	20.000 €

Explizit sollen von kooperierenden Krankenkassen sowohl Finanzmittel als auch andere Leistungen, wie Sachmittel, Fachberatungen, zusätzliche Kursangebote und z.B. Vortragsangebote eingeworben werden.

Darüber hinaus werden weitere Fördermittel von Stiftungen, örtlichen Firmen, überregionalen Sponsoren, Wohnungsbaugesellschaften und aus Förderprogrammen mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Mittelbündelung akquiriert.

1.4 Steckbrief zur Struktur von Gesamtstadt und Untersuchungsraum

Auf der Basis des mit dem Fördergeber abgestimmten Zeitplans werden hier die Schwerpunktstadtteile kurz vorgestellt, deren Vorauswahl im Referenten-AK am 09.12.2011 erfolgen soll. Die offizielle Festlegung der Stadtteile ist in der Stadtratssitzung Ende Januar 2012 vorgesehen. Eine Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT) wird in 2012 erarbeitet, auf der Basis der Akteurs-Beteiligungen in den Stadtteilen.

Zur Auswahl vorgeschlagene Stadtteile:

Innenstadt und Oststadt (Stat. Bezirke 1 Innenstadt und 2 Stadtpark/ Stadtgrenze))

- Zentrale Stadtteile mit Problemen, überwiegend Soziale-Stadt-Gebiet;
- Teile davon historische Altstadt und zentraler Geschäftsbereich mit Strukturproblemen;
- Soziale (soziale Disparitäten, überdurchschnittlicher Arbeitslosenanteil etc.) und gesundheitsrelevante Defizite (Übergewicht, Karies, Impfdefizite, Schulärztlicher Beratungsbedarf) gegeben;
- Zielgruppen über Einrichtungen (Schulen, KITAS, Jugendeinrichtungen etc.) erreichbar;
- Sitz vieler Institutionen, Ansatzpunkte auf Einrichtungsebene bzw. durch Netzwerkansätze (diverse Beispiele, vorhandene Netzwerke) gegeben.



Rathaus



Marktplatz oder auch Grüner Markt (hist. Altstadt)



Mathildenberg und Arbeiterwohnsiedlung am Fluss (Gründerzeitliches Stadterweiterungsgebiet)

Südstadt (Statistische Bezirke 3 Nördliche Südstadt, 4 Südstadt Industriegebiet, 5 Südliche Südstadt, 6 Südstadt/ Kalb-Siedlung/ Weikershof))

- Stadterweiterungsgebiet (letztes Viertel 19.Jh, frühes 20.Jh bis in die 80er/90er Jahre) mit teilweise Innenstadtcharakter, inhomogen, zum Teil Konversionsflächen (ab 1998), z.T. Sanierungsbedarf (Nördliche Südstadt, Südstadt Industriegebiet etc.), Stadtteil im Umbruch;
- Soziale (soziale Disparitäten, überdurchschnittlicher Arbeitslosenanteil etc.) und gesundheitsrelevante Defizite (Übergewicht, Karies, Impfdefizite, Schulärztlicher Beratungsbedarf) in Teilbereichen gegeben;
- Zielgruppen über Einrichtungen (Schulen, KITAS, Jugendeinrichtungen etc.) erreichbar;
- Ansatzpunkte auf Einrichtungsebene bzw. durch Netzwerkansätze (div. Beispiele) gegeben.



Südstadt: Konversionsflächen mit Randgebieten im Hintergrund Bahnlinie und Oststadt



Südstadt: Fichtenstraße mit St. Paul (in Teilen gründerzeitliche Stadterweiterung)

Nordwestliche Vorstadt - Statische Bezirke 11 Hardhöhe, 12 Scherbsgraben/ Billinganlage, 13 Schwand/ Eigenes Heim

- Stadterweiterungsgebiet z.T. um 1900 größtenteils mit Geschoßwohnungsbauten der 20er/ 30er sowie 50er/ 60er bzw. 60er/ 70er und 80er Jahre, inhomogen, städtebauliche Brüche z.B. um das Klinikum, z.T. Sanierungsbedarf (Scherbsgraben/ Billinganlage), Generationenumbruch in den Geschoßwohnungsbauten;
- Moderate soziale (soziale Disparitäten, überdurchschnittlicher Arbeitslosenanteil etc.) und gesundheitsrelevante Defizite (Übergewicht, Karies, Impfdefizite, Schulärztlicher Beratungsbedarf) in Teilbereichen gegeben;
- Zielgruppen über Einrichtungen (Schulen, KITAS, Jugendeinrichtungen etc.) erreichbar;
- Ansatzpunkte auf Einrichtungsebene bzw. durch Netzwerkansätze gegeben (z.B. Runder Tisch Hardhöhe).



Stadtteil Schwand mit Grundschule Soldnerstraße und U-Bahn-Endhaltestelle



Stadtteil Eigenes Heim mit Übergang zum Komplex des kommunalen Klinikums

Tab. 1: Datenbasis Stadt Fürth sowie ausgewählte Schwerpunkträume bzw. Stadtteile

Gesamtstadt	
Inhaltlicher Aspekt	Ausprägung
Anzahl der Einwohner 31.12.2010	116.867
Einwohnerentwicklung 2000 bis 2010	leichte kontinuierliche Zunahme
Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (SvB) 31.12.2010 (40.090 in 2009)	
Entwicklung SvB 2000 bis 2010	schwankend, eher stagnierend
Grundlegende Konzepte mit Bezug zum Modellvorhaben	z.B. • Integriertes Handlungskonzept Innenstadt 2003 • Armutsbericht 2005 • Abschlussbericht des Vorläuferprojektes „Mag“, 2010 und Dokumentation „Gesund und fit“ 2012
Untersuchungsgebiete	
Merkmal	Ausprägung
Anzahl der Einwohner 31.12.2010	
Innenstadt/ Oststadt	18.810 Einw.
Südstadt	28.142 Einw.
Nordwestliche Vorstadt	18.849 Einw.
Einwohnerentwicklung 2000 bis 2010	
Innenstadt/ Oststadt	Wird in 2012 nachgeliefert
Südstadt	...
Nordwestliche Vorstadt	...
Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (SvB) 31.12.2010	
Innenstadt/ Oststadt	Wird in 2012 nachgeliefert!
Südstadt	...
Nordwestliche Vorstadt	...
Entwicklung SvB 2000 bis 2010	
Innenstadt/ Oststadt	Wird in 2012 nachgeliefert!
Südstadt	...
Nordwestliche Vorstadt	...
Leerstand Wohnungen	Quantitäten (wenn bekannt) oder qualitative Einschätzung)
Innenstadt/ Oststadt	Leerstände, 6 bis 8% geschätzt
Südstadt	Kaum Leerstände, allenfalls in 03, 04
Nordwestliche Vorstadt	Kaum Leerstände allenfalls fluktuationsbedingt
Leerstand Einzelhandels- und Geschäftsflächen	Quantitäten (wenn bekannt) oder qualitative Einschätzung)
Innenstadt/ Oststadt	Leerstände vorhanden, Strukturwandel
Südstadt	Leerstände vorhanden, Strukturwandel
Nordwestliche Vorstadt	Kaum Leerstände vorhanden
Konzeptionelle Grundlagen mit Bezug zum Modellvorhaben	z. B. Innenstadt: • Vorbereitende Untersuchungen von 2000 • Integriertes Handlungskonzept von 2003 • Erweiterung um Handlungsfeld „Gesundheit“ 2007 • Schülerbefragung im Rahmen von „mag“ 2008

Eingesetzte Städtebauförderprogramme im Untersuchungsgebiet Innenstadt/ Teile der Oststadt Südstadt Nordwestliche Vorstadt	z. B. • Städtebauförderung seit den 70er Jahren • Soziale Stadt seit Ende 1999 • EU Ziel II 2003/2004 • Bay. Städtebauförderprogramm seit 1989 • Stadtumbau West • Strukturprogramm Nürnberg-Fürth • EU KONVER • Soziale Stadt in Teilbereichen seit 2006
Weitere öffentliche Finanzierungsquellen (Bestand oder zurück liegend) Innenstadt/ Oststadt	z. B. • Europäischer Sozialfonds (BIWAQ) • Mehrgenerationenhäuser des BMFSFJ • Arbeitsmarktförderung • Nationaler Radverkehrsplan NRVP
Private Finanzierungsquellen (Bestand oder zurück liegend)	z. B. • LV der Betriebskrankenkassen (BKK) • Techniker Krankenkasse (TK) • Stiftungsmittel z.B. Leupold-Stiftung, • weitere Krankenkassen
Weitere Finanzierungsquellen in Planung oder Prüfung	z. B. • Aktion Mensch • Dt. Kinderschutzbund • Wohnungsbaugesellschaften • Firmen/ Sponsoren • Bürgerstiftung
Wichtige Kooperationsstrukturen im Untersuchungsgebiet Innenstadt/ Oststadt Südstadt Nordwestliche Vorstadt	z. B. • Stadtteilarbeitskreise Gesundheit • Quartiersmanagement • Runder Tisch Hardhöhe • Schulen, Kitas, Einrichtungen, Vereine etc.

2. Bericht aus dem Modellvorhaben

2.1 Stand der Bearbeitung

2.1.1 Ursprünglich geplante Arbeitsschritte

Zeit- und Maßnahmenplan

Phase 1 / 2011

1. AK Gesundheit	22.07.2011
Stadtteilanalyse	September/ Oktober
1. Stadtratsbeschluss, Auftragsvergabe	26.10.2011
Einrichtung Gesundheitsbüro	November/ Dezember
2. AK Gesundheit > Investitions- u. Maßnahmenplanung	09.12.2011
2. Stadtratsbeschluss > Festlegung Programmgebiete	Januar 2012

Phase 2 / 2012

Auftakt Stadtteilarbeit in ausgewählten Programmgebieten	Januar/ Februar 2012
Investitions-Planung bzw. – Entscheidung	Januar/ Februar 2012
Netzwerkveranstaltungen	Ab März 2012
SWOT-Analyse auf der Basis der Akteurs-Beteiligungen in den ausgewählten Stadtteilen	Ab März 2012
Investitionsvorbereitung	Ab März/ April 2012

2.1.2 Durchgeführte Arbeitsschritte

Die Auswahl von geeigneten Stadtteilen für das Modellvorhaben wurde wie folgt angegangen:

Bereits in der Sitzung des Arbeitskreises Gesundheit (sog. Referenten-AK) am 22.07.2011 wurden Kriterien für die Auswahl geeigneter Stadtteile diskutiert und festgelegt. Auf deren Basis sollte die vorgeschaltete Stadtteilanalyse - als eine auf Daten gestützte Bedarfsanalyse - erfolgen.

Kriterien zur Stadtteil- bzw. Standortauswahl i.R. der Stadtteilanalyse

- - Vorhandensein/ Bedürftigkeit von Zielgruppen im Stadtteil gegeben;
- - Zielgruppenerreichbarkeit im Stadtteil gegeben;
- - Einrichtungen / Kooperationsansätze als Ansatzpunkte im Stadtteil vorhanden;
- - Synergieeffekte / Querverbindungen (BIWAQ, Stärken vor Ort etc.) im Stadtteil gegeben;
- - Realistische Umsetzungschancen (z.B. Flächen, bestehende Planungen) abzusehen;
- - Mittelbündelung gegeben bzw. erreichbar;
- - Verstetigungsmöglichkeiten und damit ggf. Nachhaltigkeit möglichst erreichbar.

Als **Datenquellen** wurden Daten des interkommunalen Amtes für Stadtforschung und Statistik der Städte Nürnberg und Fürth und des schulärztlichen Dienstes der Stadt Fürth genutzt.

Darauf aufbauend sollten einerseits Erkenntnisse zu sozialen bzw. gesundheitsrelevanten Defiziten und daraus abgeleiteten Bedarfssituationen in einzelnen Stadtteilen gewonnen werden. Andererseits sollten Potentiale und Einrichtungen von Stadtteilen bzw. Stadtteil-Einrichtungen ermittelt und den Defiziten gegenübergestellt werden.

Die Analyse der Stadtteile mit dem Ziel der Herleitung der Schwerpunkträume (Stadtteile) erfolgte nach folgenden drei Arbeitsschritten:

- Herleitung einer datengestützten, **statistisch belegbaren „Bedürftigkeit“** von Schwerpunkträumen im Hinblick auf ihre mehr oder weniger „problembehaftete“ Bevölkerungsstruktur bzw. im Hinblick auf medizinisch begründeten Auffälligkeiten bei Schülern bzw. Kindergartenkindern.
- Beleg der **potentiellen Erreichbarkeit anvisierter Zielgruppen** - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einschließlich der Eltern und Multiplikatoren in Einrichtungen - durch die Analyse der Zielgruppen.
- Beleg des **Vorliegens von Ansatzpunkten und Einrichtungen (Potentialen) in den Schwerpunkträumen** im Hinblick auf das Gelingen von Netzwerken und die geplante Umsetzung von investiven und nicht investiven Maßnahmen.

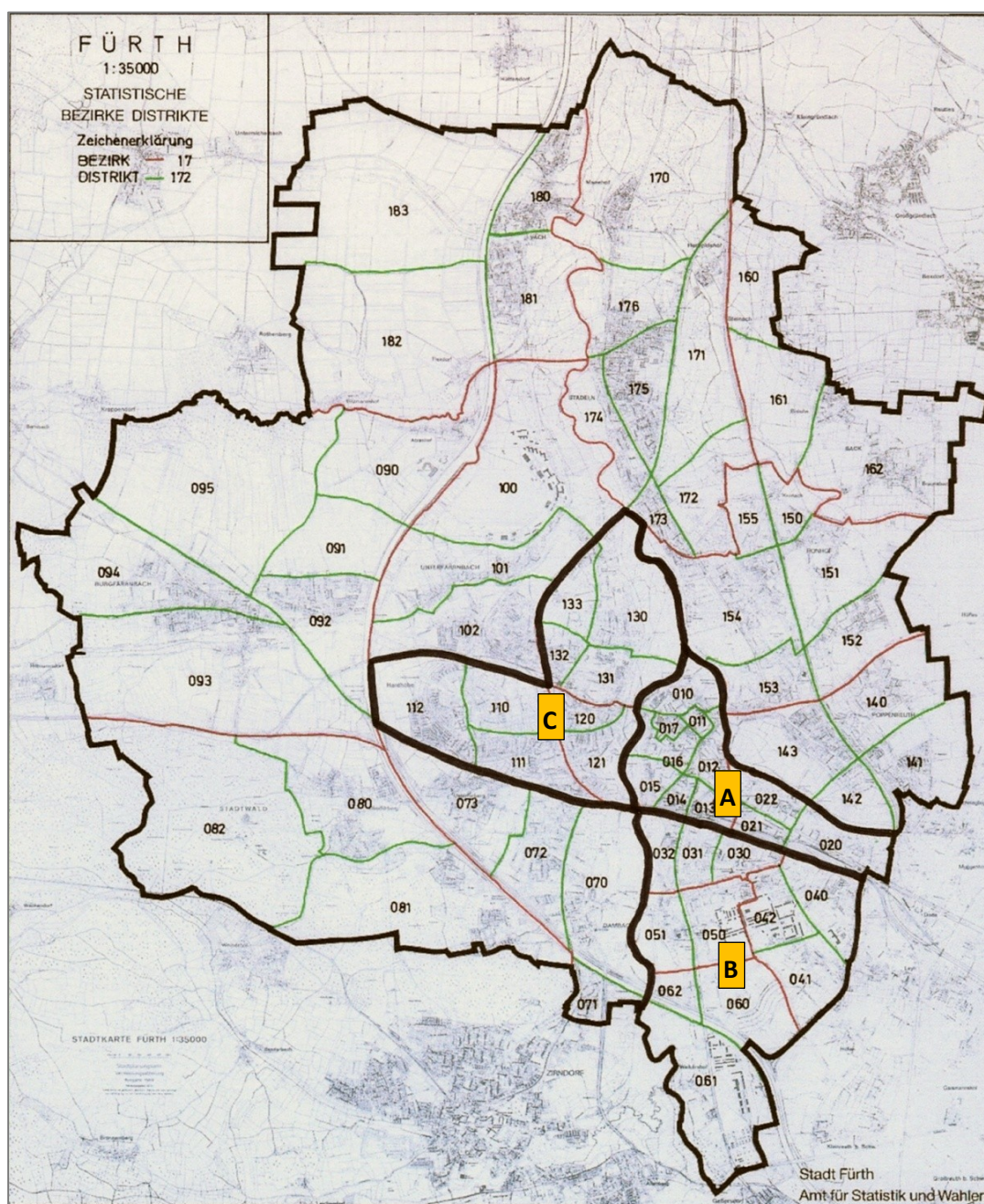
Auf der Basis der Vorschläge aus der Stadtteilanalyse soll die eigentliche Vorauswahl der Stadtteile am 09.12.2011 in der Sitzung des Referentenarbeitskreises-Gesundheit erfolgen. Die Stadtteilauswahl soll dann im Anschluss daran im Januar per Stadtratsbeschluss vollzogen werden.

Ergebnisse der Stadtteilanalyse

Für die Auswahl werden – aufgrund der nachfolgenden Ergebnisse - folgende drei Schwerpunkträume A, B und C zur Auswahl vorgeschlagen, die im nachfolgenden Plan gekennzeichnet sind:

Ausgewählte Stadtgebiete	Statistische Bezirke
Stadtgebiet A: Innenstadt Oststadt	01 und 02
Stadtgebiet B: Südstadt	03, 04, 05, 06
Stadtgebiet C: Nordwestliche Vorstadt	11, 12, 13

Abb. 5: Statistische Bezirke u. Distrikte der Stadt Fürth mit den Schwerpunkträumen A, B und C



Herleitung von Schwerpunkträumen/ Stadtteilen

Vor dem Hintergrund der begründeten Auswahl von Schwerpunkträumen innerhalb des Stadtgebiets Fürth wurden sozialstatistische Daten auf Basis der 18 statistischen Bezirke der Stadt Fürth genauer betrachtet. Die Ausprägungen bzw. Werte der ausgewählten Merkmale bzw. Indikatoren werden dabei in der Regel mit dem Mittelwert für die Gesamtstadt verglichen.

Die ausgewählten Bezirke sind in den nachfolgenden Tabellen farblich gekennzeichnet. Die zugrundeliegende Datenbasis bezieht sich in der Regel auf den Stichtag 31.12.2010. Ansonsten ist dies besonders gekennzeichnet.

Folgende **Indikatoren/ -bereiche** – in der Regel mit Bezug auf die 18 statistischen Bezirke bzw. die Gesamtstadt Fürth – werden der Bewertung zugrunde gelegt:

- I 1: Einwohnerzahl, Fläche, Bevölkerungsdichte;
- I 2: Geschlechterproportionen;
- I 3: Ausländeranteil; Migrantanteil, Migrationshintergrund
- I 4: Bevölkerung nach der Nationalität der Herkunftsländer;
- I 5: Arbeitslosigkeit, SGB II-Bezug, unter 25 Jahren, Langzeitarbeitslose;
- I 6: Wohndauer; Fluktuation;
- I 7: Haushaltsstruktur;
- I 8: Zielgruppen Familien mit Kindern, Alleinerziehende;
- I 9: Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene nach Altersgruppen;
- I 10: Kinder in Tageseinrichtungen;
- I 11: Gesundheitsrelevante Merkmale/ Untersuchungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen;
- I 12: Potentiale, Ansatzpunkte und Einrichtungen;

I 1: Einwohnerzahl, Bevölkerungs- bzw. Siedlungsdichte

Tab. 2: Einwohnerzahl, Fläche und Bevölkerungsdichte nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 31.12.2010		Einwohner*		
Stat. Bez.		Einwohner	Fläche in ha	Einwohner je ha
0	ohne Zuordnung	2		
1	Altstadt, Innenstadt	12330	142,35	87
2	Stadtpark, Stadtgrenze	6480	97,77	66
3	Südstadt Nördliche	8746	76,62	114
4	Südstadt Industriegebiet	6993	143,04	49
5	Südstadt Südliche	9143	89,07	103
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	3260	223,89	15
7	Dambach, Unterfürberg	4796	331,50	14
8	Oberfürberg, Eschenau	4014	668,09	6
9	Atzenhof, Burgfarrnbach	7854	1077,86	7
10	Unterfarnbach	5171	474,15	11
11	Hardhöhe	8271	201,50	41
12	Scherbsgraben, Billiganlage	3009	67,90	44
13	Schwand, Eigenes Heim	7569	211,07	36
14	Poppenreuth, Espan	5551	290,48	19
15	Ronhof, Kronach	11021	416,78	26
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	2312	339,71	7
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	6806	704,80	10
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	3539	780,36	5
Summe	Gesamtstadt Fürth	116867	6336,93	18
*Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth			Durchschnitt	
			über dem Durchschnitt	
1/2	Gebiet A > Innen-/ Oststadt	Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik,		
3/4/5/6	Gebiet B > Südstadt	Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011, ergänzende Berechnungen		
11/12/13	Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"	und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth		

I 1

Bewertung: Die für die Auswahl vorgeschlagenen Stadtteile bzw. statistischen Bezirke umfassen zusammen rund 1.253ha und eine Wohnbevölkerung von 65.801 Einwohner (Gesamtstadt: 6.337ha, 116.867 Einwohner). Damit werden große, eher zentral gelegene Wohnbereiche mit 56% der Stadtbevölkerung von dem Modellprojekt tangiert. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die direkt angrenzenden Stadtteile ebenfalls von Einzelmaßnahmen bzw. Netzwerkansätzen profitieren können.

Die Bevölkerungsdichte ist mit Ausnahme des stat. Bezirks 6, Südstadt, Kalb-Siedlung, Weikershof in allen drei Gebieten überdurchschnittlich hoch und erfährt ihre höchsten Dichten in den stat. Bezirken Nördliche (03) und südliche (05) Südstadt.

12

I 2: Geschlechterproportionen

Während 51,6% der Gesamtbevölkerung der Stadt Fürth weiblichen Geschlechts sind, kommt das männliche Geschlecht auf einen Anteil von 48,4%. In den stat. Bezirken der Innen-, Oststadt 01 (49,96%) und 02 (49,65%) sowie 03 (50,13%), 04 (49,89%), 06 (49,75%) der Südstadt sind die Anteile des männlichen Geschlechts – wie für Innenstadtbereiche typisch, auf die Gründe kann hier nicht eingegangen werden - überdurchschnittlich hoch. Jedoch allein im stat. Bezirk Nördliche Südstadt (03) liegt der Anteil der Männer über dem der Frauen. In den stat. Bezirken 05 (53,24%), 11 (53,45%), 12 (53,51%) und 13 (52,77%) ist der Anteil des weiblichen Geschlechts überdurchschnittlich (siehe ausführliche Tabelle im Anhang).

13

I 3: Ausländeranteil, Migrantenanteil, Migrationshintergrund

Bewertung nachfolgende Tabelle: Sie belegt überdurchschnittliche Anteile von Deutschen mit Migrationshintergrund, EU-Ausländern, Nicht EU-Ausländern und zusammengefasst „Personen mit Migrationshintergrund“ in einem Großteil der zur Auswahl vorgeschlagenen statistischen Bezirke bzw. Stadtteile. Der relativ hohe Migrantenanteil für die Gesamtstadt von 35,5% wird in den stat. Bezirken 01 bis 01 und 11 deutlich überschritten, ein Spitzenwert von 49,7% wird im stat. Bezirk 06 Südstadt/ Kalbsiedlung, Weikershof erreicht. Damit steht insbesondere auch die Zielgruppe der Migranten ggf. mit sozialen und Integrations-Problemen im Focus des Modellprojekts.

Tab. 3: Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 31.12.2010		Staatsangehörigkeit*, Migrationshintergrund, Ausländeranteil									
Stat. Bez.		Einw. ges.	Dt. ohne Mh	in %	Dt. mit Mh	in %	Ausländer (EU)	in %	Ausl. (nicht EU)	in %	Pers. Mit MH
0	ohne Zuordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	Altstadt, Innenstadt	12330	6509	18,74	2311	12,08	1489	16,39	2021	47,21	5821
2	Stadtpark, Stadtgrenze	6480	3834	17,30	1121	10,08	653	13,46	872	40,83	2646
3	Südstadt Nördliche	8746	4695	21,46	1877	9,50	831	15,36	1343	46,32	4051
4	Südstadt Industriegebiet	6993	3907	24,42	1708	6,91	483	12,80	895	44,13	3086
5	Südstadt Südliche	9143	5162	28,90	2642	4,87	445	9,78	894	43,54	3981
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	3260	1640	36,38	1186	4,20	137	9,11	297	49,69	1620
7	Dambach, Unterfürberg	4796	3792	15,76	756	2,04	98	3,13	150	20,93	1004
8	Oberfürberg, Eschenau	4014	2923	21,80	875	2,49	100	2,89	116	27,18	1091
9	Atzenhof, Burgfarnbach	7854	6264	15,62	1227	2,15	169	2,47	194	20,24	1590
10	Unterfarnbach	5171	3930	19,74	1021	1,88	97	2,38	123	24,00	1241
11	Hardhöhe	8271	5014	27,40	2266	2,99	247	9,00	744	39,38	3257
12	Scherbsgraben, Billiganlage	3009	1986	19,14	576	5,42	163	9,44	284	34,00	1023
13	Schwand, Eigenes Heim	7569	4917	25,33	1917	3,03	229	6,69	506	35,04	2652
14	Poppenreuth, Espan	5551	4153	17,20	955	4,07	226	3,91	217	25,18	1398
15	Ronhof, Kronach	11021	6819	27,62	3044	4,84	533	5,67	625	38,13	4202
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	2312	1792	15,66	362	2,98	69	3,85	89	22,49	520
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	6806	5137	18,00	1225	3,66	249	2,87	195	24,52	1669
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	3539	2919	13,68	484	2,35	83	1,50	53	17,52	620
Summe	Gesamtstadt Fürth	116867	75393	21,87	25553	5,39	6302	8,23	9619	35,49	41474
* Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth			Durchschnitt								
Mh = Migrationshintergrund			über dem Durchschnitt								
1/2	Gebiet A > Innen-/ Oststadt		Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011, ergänzende Berechnungen und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth								
3/4/5/6	Gebiet B > Südstadt										
11/12/13	Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"										

Tab. 4: Ausländeranteil nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 2010		Einwohner*		
Stat. Bez.		Einwohner	Ausl. in %	Ausländer
0	ohne Zuordnung	2		
1	Altstadt, Innenstadt	12330	28,15	3471
2	Stadtpark, Stadtgrenze	6480	22,75	1474
3	Südstadt Nördliche	8746	24,37	2131
4	Südstadt Industriegebiet	6993	19,19	1342
5	Südstadt Südliche	9143	14,22	1300
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	3260	12,61	411
7	Dambach, Unterfürberg	4796	4,67	224
8	Oberfürberg, Eschenau	4014	4,61	185
9	Atzenhof, Burgfarnbach	7854	4,27	335
10	Unterfarnbach	5171	3,65	189
11	Hardhöhe	8271	11,56	956
12	Scherbsgraben, Billiganlage	3009	13,96	420
13	Schwand, Eigenes Heim	7569	9,16	693
14	Poppenreuth, Espan	5551	7,40	411
15	Ronhof, Kronach	11021	10,20	1124
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	2312	6,06	140
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	6806	6,10	415
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	3539	3,05	108
Summe	Gesamtstadt Fürth	116867	13,12	15329
*Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth		1/2	Gebiet A > Innen-/ Oststadt	
Durchschnitt		3/4/5/6	Gebiet B > Südstadt	
über dem Durchschnitt		11/12/13	Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"	

14

I 4: Bevölkerung nach der Nationalität der Herkunftsländer

Bewertung:

In den Schwerpunkträumen A, B und C sind eher überdurchschnittlich viele Nationalitäten „beheimatet“. Die Anteile der einzelnen „Nationalitätengruppen“ sind dem Anhang zu entnehmen.

I 5: Arbeitslosigkeit, SGB II-Bezug, unter 25 Jahren, Langzeitarbeitslose;

Tab. 5: Arbeitslose und SGB II-Empfänger nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

15

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 30.06.2010		Arbeitslose und SGB-II-Empfänger in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2010					
		Personen mit SGB-II-Bezug am 30.06.2010					
Stat. Bez.		Arbeitslose am 30.09.2010 SGB II und SGB III gesamt	Anteil der Arbeitslosen an allen Einwohnern von 15 bis 64 Jahren in %	Gesamt = ALG II und Sozialgeld	Anteil in % aller Einwohner	Unter 15-jährige mit Sozialgeld SGB II	Anteil in % aller unter 15 Jährigen
0	ohne Zuordnung	27		5			
1	Altstadt, Innenstadt	753	8,5	2200	18,2	638	36,1
2	Stadtpark, Stadtgrenze	327	6,7	827	13,0	224	26,0
3	Südstadt Nördliche	525	8,2	1322	15,4	329	31,9
4	Südstadt Industriegebiet	348	6,8	879	12,8	219	22,4
5	Südstadt Südliche	406	6,6	1033	11,5	290	23,6
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	81	3,5	213	6,7	78	12,2
7	Dambach, Unterfürberg	98	3,2	85	1,8	16	2,5
8	Oberfürberg, Eschenau	93	3,5	173	4,4	53	10,6
9	Atzenhof, Burgfarnbach	142	2,8	190	2,5	46	5,2
10	Unterfarnbach	87	2,5	111	2,2	26	3,8
11	Hardhöhe	285	5,6	649	8,0	184	19,9
12	Scherbsgraben, Billiganlage	130	6,7	341	11,5	76	26,1
13	Schwand, Eigenes Heim	282	5,7	746	10,0	237	23,1
14	Poppenreuth, Espan	136	3,7	274	5,0	66	9,9
15	Ronhof, Kronach	408	5,4	842	7,8	240	18,9
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	50	3,2	93	4,1	23	7,8
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	129	2,9	217	3,2	57	6,5
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	72	3,1	112	3,2	35	7,5
Summe	Gesamtstadt Fürth	4379	5,5	10312	9,0	2837	18,9
*Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth			Durchschnitt				
			über dem Durchschnitt				
1/2	Gebiet A > Innen-/ Oststadt	Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Juni 2011 auf Grundlage von Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu den Arbeitslosen und LeistungsempfängerInnen nach dem SGB II. Zusammenstellung und					
3/4/5/6	Gebiet B > Südstadt	ergänzende Berechnungen Stadt Fürth, Sozialreferat/ Planung, Juli 2011					
11/12/13	Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"						

Bewertung: Vorausgegangene Tabelle belegt eindeutig Schwerpunktstadtteile mit überdurchschnittlichen Anteilen von Arbeitslosen und SGB II-Empfängern Diese sind, mit einer Ausnahme des stat. Bezirks 06, die zur Auswahl empfohlenen Stadtteile.

16

I 6: Wohndauer, Fluktuation

Bewertung: Die Kenntnis der Wohndauer lässt Aussagen über die Fluktuation bestimmter Bewohnergruppen zu. Erfahrungsgemäß sind das in den statistischen Bezirken 01, 02, (A: Innenstadt und Oststadt) bzw. 03 und 04 (B: Teile der Südstadt) überwiegend sozial schwache Personen bzw. Haushalte sowie Studenten und junge Erwachsene mit eher geringerer Wohndauer. Die Kalbsiedlung sowie die durch die Konversion militärischer Flächen geprägte „Südliche Südstadt“ sind anders zu beurteilen. Aufgrund der Konversion einer ehem. Wohnsiedlung der amerikanischen Streitkräfte in familiengerechten Wohnraum, stellt die Kalbsiedlung heute ein typisches Familienquartier mit relativ geringer Fluktuation dar.

Umgekehrt ist dies jedoch im Bereich C: Nordwestliche Vorstadt, wo, mit Ausnahme der gründerzeitlichen Wohnquartiere am Scherbsgraben und um die Billiganlage, die ähnlich Strukturen wie die Innen- und Oststadt aufweisen, die Wohndauer der angestammten Bevölkerung eher langjährig angezeigt ist, was nachfolgende Graphik zeigt.

Tab. 6: Wohndauer von Bewohnern nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 31.12.2010		Einwohner	Wohndauer *									
Stat. Bez.		Einw. ges.	u. 3 J in %	unter 3 Jahre	3-4 J in %	3-4 Jahre	5-9 J in %	5-9 Jahre	10-19 J in %	10-19 Jahre	ab 20 J in %	ab 20 Jahre
0	ohne Zuordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	Altstadt, Innenstadt	12330	37,92	4676	13,54	1670	19,72	2431	16,54	2039	12,28	1514
2	Stadtpark, Stadtgrenze	6480	37,58	2435	13,36	866	18,18	1178	18,12	1174	12,76	827
3	Südstadt Nördliche	8746	39,74	3476	12,85	1124	18,36	1606	17,02	1489	12,02	1051
4	Südstadt Industriegebiet	6993	38,10	2664	14,10	986	25,58	1789	13,07	914	9,15	640
5	Südstadt Südliche	9143	29,87	2731	13,11	1199	22,99	2102	18,44	1686	15,59	1425
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	3260	20,43	666	9,08	296	18,19	593	48,93	1595	3,37	110
7	Dambach, Unterfürberg	4796	21,50	1031	9,53	457	18,83	903	25,75	1235	24,40	1170
8	Oberfürberg, Eschenau	4014	16,92	679	9,19	369	15,27	613	31,91	1281	26,71	1072
9	Atzenhof, Burgfarnbach	7854	21,52	1690	10,48	823	16,42	1290	23,57	1851	28,01	2200
10	Unterfarnbach	5171	24,17	1250	10,09	522	16,19	837	23,52	1216	26,03	1346
11	Hardhöhe	8271	22,42	1854	9,44	781	17,14	1418	20,87	1726	30,13	2492
12	Scherbsgraben, Billiganlage	3009	25,99	782	13,43	404	18,15	546	18,44	555	23,99	722
13	Schwand, Eigenes Heim	7569	26,16	1980	10,91	826	20,00	1514	22,04	1668	20,89	1581
14	Poppenreuth, Espan	5551	23,17	1286	10,11	561	17,94	996	21,82	1211	26,97	1497
15	Ronhof, Kronach	11021	24,46	2696	11,60	1278	18,05	1989	21,93	2417	23,96	2641
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	2312	22,75	526	12,28	284	13,24	306	21,50	497	30,23	699
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	6806	18,98	1292	9,23	628	17,79	1211	22,69	1544	31,31	2131
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	3539	19,75	699	7,40	262	14,47	512	23,62	836	34,76	1230
Summe	Gesamtstadt Fürth	116867	27,74	32414	11,41	13337	18,68	21834	21,34	24934	20,83	24348
* Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth			Durchschnitt bzw. unter dem Durchschnitt									
1/2	Gebiet A >Innen-/ Oststadt		über dem Durchschnitt									
3/4/5/6	Gebiet B >Südstadt		Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011, ergänzende Berechnungen und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth									
11/12/13	Gebiet C >"Nordwestliche Vorstadt"											

I 7: Haushaltsstruktur

17

Bewertung nachfolgender Tabelle:

Die Schwerpunkte von Mehrpersonenhaushalten mit 3 bzw. 4 und mehr Personen liegen größtenteils außerhalb der ausgewählten Schwerpunkträume. Dennoch weisen das Industriegebiet Südstadt (04) bei 4- und mehr-Personenhaushalten sowie die Statistischen Bezirke 06 (Südstadt/ Kalbsiedlung, Weikershof) und 11 (Hardhöhe) bei 3-Personenhaushalten überdurchschnittliche Werte auf.

Tab. 7: Haushalte und Haushaltegrößenanteile nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 31.12.2010		Haushalte	Haushalte nach der Personenzahl							
Stat. Bez.		Haushalte	1-P HHe in %	1-Pers. HHe	2-P HHe in %	2-Pers. HHe	3-P HHe in %	3-Pers. HHe	4 u. m.-P HHe in %	4-Pers. HHe u. m.
0	ohne Zuordnung	2		2		-		-		-
1	Altstadt, Innenstadt	6581	52,47	3453	25,82	1699	10,85	714	10,86	715
2	Stadtpark, Stadtgrenze	3533	50,64	1789	27,48	971	11,29	399	10,59	374
3	Südstadt Nördliche	4948	53,88	2666	27,59	1365	9,16	453	9,38	464
4	Südstadt Industriegebiet	3498	47,51	1662	27,59	965	11,66	408	13,24	463
5	Südstadt Südliche	4992	50,00	2496	28,49	1422	12,52	625	8,99	449
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	1203	18,87	227	28,84	347	23,86	287	28,43	342
7	Dambach, Unterfürberg	2301	37,03	852	34,07	784	15,12	348	13,78	317
8	Oberfürberg, Eschenau	1803	30,23	545	35,66	643	17,80	321	16,31	294
9	Atzenhof, Burgfarnbach	3574	34,53	1234	35,48	1268	16,68	596	13,32	476
10	Unterfarnbach	2424	34,28	831	35,68	865	14,89	361	15,14	367
11	Hardhöhe	4183	40,38	1689	34,74	1453	14,25	596	10,64	445
12	Scherbsgraben, Billiganlage	1690	52,43	886	29,76	503	11,01	186	6,80	115
13	Schwand, Eigenes Heim	3672	41,29	1516	31,78	1167	13,13	482	13,81	507
14	Poppenreuth, Espan	2872	43,87	1260	32,38	930	11,59	333	12,15	349
15	Ronhof, Kronach	5804	45,73	2654	30,41	1765	13,18	765	10,68	620
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	1066	31,89	340	36,02	384	17,54	187	14,54	155
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	3195	34,99	1118	33,87	1082	16,59	530	14,55	465
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	1603	31,32	502	34,87	559	17,65	283	16,16	259
Summe	Gesamtstadt Fürth	58944	43,64	25722	30,83	18172	13,36	7874	12,17	7176
*Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth			Durchschnitt							
			über dem Durchschnitt							
1/2	Gebiet A > Innen-/ Oststadt	Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011,								
3/4/5/6	Gebiet B > Südstadt	ergänzende Berechnungen und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth								
11/12/13	Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"									

I 8: Zielgruppen Familien mit Kindern, Alleinerziehende

18

Tab. 8: Familien mit Kindern, Alleinerziehende nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 31.12.2010		Familien mit Kindern				
Stat. Bez.		ges.	darin Alleinerziehende			
			männlich	weiblich	insges. rel.	insges. abs.
0	ohne Zuordnung					
1	Altstadt, Innenstadt	1278	66	386	35,37	452
2	Stadtpark, Stadtgrenze	692	34	212	35,55	246
3	Südstadt Nördliche	794	26	253	35,14	279
4	Südstadt Industriegebiet	755	27	161	24,90	188
5	Südstadt Südliche	1003	37	294	33,00	331
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	515	8	79	16,89	87
7	Dambach, Unterfürberg	501	19	75	18,76	94
8	Oberfürberg, Eschenau	418	11	77	21,05	88
9	Atzenhof, Burgfarnbach	772	23	133	20,21	156
10	Unterfarnbach	536	14	62	14,18	76
11	Hardhöhe	771	37	167	26,46	204
12	Scherbsgraben, Billiganlage	255	11	88	38,82	99
13	Schwand, Eigenes Heim	824	26	195	26,82	221
14	Poppenreuth, Espan	545	24	97	22,20	121
15	Ronhof, Kronach	1046	41	245	27,34	286
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	258	17	45	24,03	62
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	723	23	120	19,78	143
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	364	14	49	17,31	63
Summe	Gesamtstadt Fürth	12050	458	2738	26,52	3196
*Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth			Durchschnitt			
			über dem Durchschnitt			
1/2	Gebiet A > Innen-/ Oststadt	Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011, ergänzende Berechnungen und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth				
3/4/5/6	Gebiet B > Südstadt					
11/12/13	Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"					

Bewertung:

Die Schwerpunkte mit überdurchschnittlichen Anteilen von Alleinerziehenden-Haushalten liegen, mit Ausnahme des stat. Bezirks 04 Südstadt Industriegebiet mit einem 24,9%-Anteil an allen Haushalten insbesondere in den zur Auswahl vorgeschlagenen Stadträumen A, B und C und zusätzlich im stat. Bezirk 15 mit Werten zwischen 26,8% und Spitzenwerten von 38,8% gegenüber dem Durchschnittswert von 26,5%.

Tab. 9: Haushalte mit Kindern nach der Kinderzahl nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 31.12.2010											
Stat. Bez.	Haushalte	HHe m K in %	HHe m K.	HH m 1K in %	HHe m 1 Kind	HHe m 2 K in %	HHe m 2 K	HHe m 3 K in %	HHe m 3 K	HHe m 4 u m in %	HHe m 4 u m
0 ohne Zuordnung	2										
1 Altstadt, Innenstadt	6581	19,42	1278	10,48	690	6,08	400	1,96	129	0,90	59
2 Stadtpark, Stadtgrenze	3533	19,59	692	11,49	406	6,03	213	1,73	61	0,34	12
3 Südstadt Nördliche	4948	16,05	794	8,93	442	5,13	254	1,48	73	0,51	25
4 Südstadt Industriegebiet	3498	21,58	755	11,58	405	7,92	277	1,60	56	0,49	17
5 Südstadt Südliche	4992	20,09	1003	12,52	625	5,91	295	1,30	65	0,36	18
6 Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	1203	42,81	515	21,78	262	16,38	197	3,74	45	0,91	11
7 Dambach, Unterfürberg	2301	21,77	501	11,95	275	7,91	182	1,61	37	0,30	7
8 Oberfürberg, Eschenau	1803	23,18	418	12,87	232	8,32	150	1,72	31	0,28	5
9 Atzenhof, Burgfarnbach	3574	21,60	772	12,79	457	7,53	269	1,09	39	0,20	7
10 Unterfarnbach	2424	22,11	536	11,63	282	8,62	209	1,44	35	0,41	10
11 Hardhöhe	4183	18,43	771	11,24	470	5,52	231	1,24	52	0,43	18
12 Scherbsgraben, Billiganlage	1690	15,09	255	10,06	170	3,96	67	0,83	14	0,24	4
13 Schwand, Eigenes Heim	3672	22,44	824	12,34	453	7,57	278	2,04	75	0,49	18
14 Poppenreuth, Espan	2872	18,98	545	10,13	291	7,03	202	1,46	42	0,35	10
15 Ronhof, Kronach	5804	18,02	1046	10,79	626	5,77	335	1,26	73	0,21	12
16 Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	1066	24,20	258	13,98	149	8,26	88	1,88	20	0,09	1
17 Stadeln, Herboldshof, Mannhof	3195	22,63	723	12,46	398	8,51	272	1,35	43	0,31	10
18 Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	1603	22,71	364	11,67	187	8,98	144	1,56	25	0,50	8
Summe Gesamtstadt Fürth	58944	20,44	12050	11,57	6820	6,89	4063	1,55	915	0,43	252
*Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth		Durchschnitt									
		über dem Durchschnitt									
1/2 Gebiet A > Innen-/ Oststadt		Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011, ergänzende Berechnungen und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth									
3/4/5/6 Gebiet B > Südstadt											
11/12/13 Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"											

Bewertung:

Ein Teil der Schwerpunkte von Haushalten mit Kindern liegt, wie Tab. 9 zeigt, in den stat. Bezirken 01, 02, 03, 04, 06, und 13. Einen Spitzenwert nimmt z.B. bei Haushalten mit zwei Kindern der Bezirk 06 (Südstadt/ Kalbsiedlung, Weikershof) mit einem Wert von 16,38% an allen Haushalten des stat. Bezirks ein. Bei Haushalten mit 3 Kindern nehmen die die Bezirke 06 (Südstadt/ Kalbsiedlung, Weikershof) sowie 13 (Schwand, Eigenes Heim) mit 3,74% bzw. 2,04% Spitzenwerte ein. Damit werden in großen Teilbereichen der zur Auswahl vorgeschlagenen Schwerpunkträume Haushalte mit 2, 3, 4 und mehr Kindern erreicht.

19**I 9: Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene nach Altersgruppen**

Tab. 10: Anteile von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 31.12.2010		Einw.*	Kinder/ Jugendliche*				Junge Erw.*		Erwachsene*					
Stat. Bez.	Einw.	in %	0-u. 14 J.	in %	14-unter 18 J.	in %	18-unter 25 Jahre	in %	25-unter 50 Jahre	in %	50-unter 65 Jahre	in %	65 und mehr Jahre	
0 ohne Zuordnung	2	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	
1 Altstadt, Innenstadt	12330	13,57	1673	3,81	470	9,12	1124	42,77	5274	16,81	2073	13,92	1716	
2 Stadtpark, Stadtgrenze	6480	12,64	819	3,78	245	10,35	671	45,00	2916	17,02	1103	11,20	726	
3 Südstadt Nördliche	8746	11,14	974	3,50	306	10,48	917	44,00	3848	16,24	1420	14,65	1281	
4 Südstadt Industriegebiet	6993	13,27	928	3,70	259	9,08	635	45,69	3195	15,77	1103	12,48	873	
5 Südstadt Südliche	9143	12,82	1172	3,43	314	8,12	742	40,01	3658	16,62	1520	19,00	1737	
6 Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	3260	17,88	583	7,73	252	8,99	293	39,69	1294	17,36	566	8,34	272	
7 Dambach, Unterfürberg	4796	12,49	599	3,79	182	6,21	298	34,38	1649	21,18	1016	21,93	1052	
8 Oberfürberg, Eschenau	4014	11,63	467	4,38	176	8,45	339	31,02	1245	24,31	976	20,20	811	
9 Atzenhof, Burgfarnbach	7854	10,57	830	3,91	307	7,54	592	31,82	2499	22,87	1796	23,30	1830	
10 Unterfarnbach	5171	12,59	651	3,71	192	6,90	357	36,84	1905	20,21	1045	19,74	1021	
11 Hardhöhe	8271	10,46	865	3,58	296	7,35	608	30,65	2535	21,30	1762	26,66	2205	
12 Scherbsgraben, Billiganlage	3009	9,14	275	2,96	89	7,44	224	34,83	1048	19,74	594	25,89	779	
13 Schwand, Eigenes Heim	7569	12,92	978	4,37	331	8,36	633	35,55	2691	18,43	1395	20,36	1541	
14 Poppenreuth, Espan	5551	11,46	636	3,91	217	7,37	409	34,70	1926	20,52	1139	22,05	1224	
15 Ronhof, Kronach	11021	10,87	1198	3,67	404	8,09	892	34,83	3839	22,49	2479	20,04	2209	
16 Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	2312	11,85	274	4,84	112	8,78	203	36,07	834	20,11	465	18,34	424	
17 Stadeln, Herboldshof, Mannhof	6806	12,03	819	4,26	290	7,08	482	35,28	2401	20,25	1378	21,10	1436	
18 Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	3539	12,12	429	4,15	147	7,32	259	33,43	1183	23,00	814	19,98	707	
Summe Gesamtstadt Fürth	116867	12,12	14170	3,93	4589	8,28	9679	37,60	43941	19,38	22644	18,69	21844	
*Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth				Durchschnitt										
1/2 Gebiet A > Innen-/ Oststadt				über dem Durchschnitt										
3/4/5/6 Gebiet B > Südstadt				Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011, ergänzende Berechnungen und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth										
11/12/13 Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"														

Bewertung: Die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und v.a. auch Junge Erwachsene bis 25 Jahre sind überdurchschnittlich in einer Reihe von Schwerpunkträumen (01, 02, 04, 05, 06 und 13) vertreten.

I 10: Kinder in Tageseinrichtungen

I10

Tab. 11: Kinder in Tageseinrichtungen nach Stadtteilen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 2010		Einwohner*	Kinder in Tageseinrichtungen nach stat. Bezirken (März 2010) ¹⁾			
Stat. Bez.		Einwohner	Kinder in Kindergärten (3 Jahre bis zur Einschulung)	Kinder in Horten (überwiegend Schulkinder)	Kinder in Krippen (überwiegend unter 3 Jahren)	Kinder in altersgemischten Gruppen
0	ohne Zuordnung	2				
1	Altstadt, Innenstadt	12330	438	150	25	
2	Stadtpark, Stadtgrenze	6480	209	98		25
3	Südstadt Nördliche	8746	99	60		25
4	Südstadt Industriegebiet	6993	219	75	33	
5	Südstadt Südliche	9143	262	75	57	6
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	3260	91	150	12	127
7	Dambach, Unterfürberg	4796	55			76
8	Oberfürberg, Eschenau	4014	114			44
9	Atzenhof, Burgfarnbach	7854	189	93	12	
10	Unterfarnbach	5171	97	19	14	105
11	Hardhöhe	8271	116	56		63
12	Scherbsgraben, Billiganlage	3009				
13	Schwand, Eigenes Heim	7569	287	167		
14	Poppenreuth, Espan	5551				
15	Ronhof, Kronach	11021	324	100	8	37
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	2312				
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	6806	266	101	14	26
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	3539				
Summe	Gesamtstadt Fürth	116867	2766	1144	175	534
*Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth						
Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011,						
ergänzende Berechnungen und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth						

Bewertung:

Tabelle 11 gibt einen Überblick über Kinder in Tageseinrichtungen nach statistischen Bezirken bzw. Stadtteilen und den definierten Schwerpunkträumen. Zum Teil gibt es Überschneidungen bzw. Wanderungsbewegungen zwischen Herkunfts-Bezirken der Kinder und den Verortungs-Bezirken der Einrichtungen, die im Einzelnen nicht eindeutig belegt werden können. Nachfolgende Übersicht zeigt die Zahl der potentiell erreichbaren Kinder, aus den Kindertagesstätten der Schwerpunkträume. Demnach umfassen die Schwerpunktgebiete A, B und C 56% der Gesamtbevölkerung, jedoch 62,2% der Kinder zwischen 3 Jahren und dem Einschulungsalter von 6 Jahren, 72,6% der Hortkinder (überwiegend Schüler), 72,6% der Krippen-Kinder, überwiegend unter 3 Jahren und 46,1% der Kinder aus altersgemischten Gruppen der Tageseinrichtungen.

Tab. 12: Kinder in Tageseinrichtungen nach Schwerpunkträumen der Stadt Fürth 2010

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 2010		Einwohner*	Kinder in Tageseinrichtungen nach stat. Bezirken (März 2010) ¹⁾			
Stat. Bez.		Einwohner	Kinder in Kindergärten (3 Jahre bis zur Einschulung)	Kinder in Horten (überwiegend Schulkinder)	Kinder in Krippen (überwiegend unter 3 Jahren)	Kinder in altersgemischten Gruppen
1/2	Gebiet A > Innen-/ Oststadt	18810	647	248	25	25
3/4/5/6	Gebiet B > Südstadt	28142	671	360	102	158
11/12/13	Gebiet C > "Nordöstliche Vorstadt"	18849	403	223	0	63
	Summen	65801	1721	831	127	246
	dies entspricht % der Bevölkerung	56,30	62,22	72,64	72,57	46,07

I 11: Untersuchungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen

I11

Gesundheitsrelevante Merkmale

Die aus Schuluntersuchungen der letzten Jahre resultierenden Ergebnisse werden in den nachfolgenden Tabellen 13 und 14 aufgeführt. Auswertbare gesundheitsrelevante Merkmale wie „fehlende U9-Untersuchung, Kinder mit Auffälligkeiten, durchgeführte schulärztliche Untersuchungen, Facharzteinweisungen und speziell Übergewicht, Karies, Impfempfehlungen, Weitere Befunde und ausführliche Beratungsgespräche wurden aus Zeitgründen bislang nur teilweise analysiert. Eine Komplettauswertung wird anlässlich des 2. Zwischenberichts angestrebt. Tabelle 13 belegt zunächst den grundsätzlichen Handlungsbedarf für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Fürth.

Tab.13: Dokumentation der schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen für alle untersuchten Schulen der Stadt Fürth 2008 - 2011

Stadt Fürth - Dokumentation der schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen					
	Schuljahr				
Merkmale	2011/ 2012	2010/ 2011	2009/ 2010	2008/ 2009	2007/ 2008
Geamtzahl der schulärztlichen Untersuchungen	955	832	1027	989	1030
Gründe:					
Fehlende U9 des Kindes	16,0/ 151	14,5/ 121	17,5/ 180	17,7/ 175	19,3/ 199
Kinder in Sonderpädagogischen und integrativen Einrichtungen	3,9/ 37	3,8/ 32	4,8/ 49	6,9/ 68	6,4/ 66
Kinder mit Auffälligkeiten im Screening-Programm (Motorik etc.)	17,6/ 168	32,5/ 270	24,1/ 247	30,0/ 297	30,3/ 312
Schule wünscht schulärztliche Untersuchung	44	41	55	58	51
Eltern wünschen schulärztliche Untersuchung	32	28	35	12	0
Sonstige Gründe:					
Vorzeitige Einschulung etc.	21	24	6	6	43
Rückstellungen durch Rektor mit schulärztlicher Empfehlung	80	76	48	42	
Facharztüberweisungen	74	145	40	5	
Quelle: Schulärztlicher Dienst der Stadt Fürth					

Eine Differenzierung kann bezüglich der Merkmale Übergewicht, Karies, ausgesprochener Impfempfehlungen, „Weiterer Befunde“ und tatsächlich durchgeführter „ausführlicher Beratungsgespräche“ durch den schulärztlichen Dienst über die Tabellen 14a bis 14c vorgenommen werden.

Tab.14a: Dokumentation der schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen für Schulen der ausgewählten Stadtteile der Stadt Fürth für die Schuljahre 2008/ 2009 bis 2010/ 2011

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 2006-2011		Schuluntersuchungen	5. Klassen Merkmal						
Stat. Bez.	Schule mit Stadtteilbezug	Übergewicht				Karies			
	Schuljahr	2010/2011	2009/2010	2008/2009	2007/2008	2010/2011	2009/2010	2008/2009	2007/2008
1	Altstadt, Innenstadt	Otto-Seligen MS/ MaiSch	18,9/ 7	21,3/ 10	12,1/ 4	25,7/ 9	2,7/ 1	8,5/ 4	21,2/ 7
2	Stadtpark, Stadtgrenze								
3	Südstadt Nördliche	Schwabacher Str./ MS	n.u.	8,0/ 2	18,4/ 7	6,5/ 2	n.u.	20,0/ 5	29,0/ 11
4	Südstadt Industriegebiet								
5	Südstadt Südliche	Kiderlinstr./ MS	16,7/ 6	14,6/ 7	14,8/ 9	9,6/ 5	0,0/ 0	10,4/ 5	8,2/ 5
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof								
7	Dambach, Unterfürberg								
8	Oberfürberg, Eschenau								
9	Atzenhof, Burgfarnbach								
10	Unterfarnbach								
11	Hardhöhe	Soldnerstraße MS *	11,4/ 5	18,2/ 5	n.u.	12,5/ 5	0,0/ 0	6,1/ 2	n.u.
12	Scherbsgraben, Billiganlage	Gustav-Schickedanz MS*	18,9/ 7	25,0/ 12	n.u.	14,6/ 6	2,7/ 1	2,1/ 1	n.u.
13	Schwand, Eigenes Heim								
14	Poppenreuth, Espan								
15	Ronhof, Kronach								
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach								
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof								
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof								
Summe	Gesamtstadt Fürth		14,9/ 40	19,1/ 57	17,3/ 36	11,0/ 45	3,7/ 10	5,7/ 17	13,0/ 27
	Basis (Gesamtzahl untersuchter Schüler)		268	299	208	*)408			
	einschl. Kinder in Förderschulen (SVEs)								
	n.u. = in diesem Jahr nicht untersucht								
	*) in 2007/ 2008 einschl. RS								
	vor 2010/ 2011 Maischule + Pfisterschule = Otto-Seligen MS								
	Quelle: Schulärztlicher Dienst der Stadt Fürth								

Tab 14b: Dokumentation der schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen für Schulen der ausgewählten Stadtteile der Stadt Fürth für die Schuljahre 2008/ 2009 bis 2010/ 2011

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 2006-2011		Schuluntersuchungen								
Stat. Bez.		Schule mit Stadtteilbezug	Impfempfehlung ausgesprochen				Weitere Befunde			
	Schuljahr		2010/2011	2009/2010	2008/2009	2007/2008	2010/2011	2009/2010	2008/2009	2007/2008
1	Altstadt, Innenstadt	Otto-Seligen MS/ MaiSch	27,0/ 10	61,7/ 29	24,2/ 8	54,3/ 19	2,7/ 1	38,3/ 18	60,6/ 20	8,6/ 3
2	Stadtpark, Stadtgrenze									
3	Südstadt Nördliche	Schwabacher Str./ MS	n.u.	56,0/ 14	26,3/ 10	35,5/ 11	n.u.	20,0/ 5	81,6/ 31	16,1/ 5
4	Südstadt Industriegebiet									
5	Südstadt Südliche	Kiderlinstr./ MS	61,1/ 22	45,8/ 22	41,0/ 25	53,8/ 28	13,9/ 5	33,3/ 16	45,9/ 28	17,3/ 9
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof									
7	Dambach, Unterfürberg									
8	Oberfürberg, Eschenau									
9	Atzenhof, Burgfarnbach									
10	Unterfarnbach									
11	Hardhöhe	Soldnerstraße MS *	45,5/ 20	21,2/ 7	n.u.	37,5/ 15	6,8/ 3	18,2/ 6	n.u.	20,0/ 8
12	Scherbsgraben, Billiganlage	Gustav-Schickedanz MS*	40,5/ 15	37,5/ 18	n.u.	14,6/ 6	48,6/ 18	45,8/ 22	n.u.	0,0/ 0
13	Schwand, Eigenes Heim									
14	Poppenreuth, Espan									
15	Ronhof, Kronach									
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach									
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof									
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof									
Summe	Gesamtstadt Fürth		35,1/ 94	42,1/ 126	32,2/ 67	37,5/ 153	24,3/ 65	37,1/ 111	46,6/ 97	9,6/ 39
	Basis (Gesamtzahl untersuchter Schüler)									
	einschl. Kinder in Förderschulen (SVEs)									
	n.u. = in diesem Jahr nicht untersucht									
	*) in 2007/ 2008 einschl. RS									
	vor 2010/ 2011 Maischule + Pfisterschule = Otto-Seligen MS									
	Quelle: Schulärztlicher Dienst der Stadt Fürth									

Tab 14c: Dokumentation der schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen für Schulen der ausgewählten Stadtteile der Stadt Fürth für die Schuljahre 2008/ 2009 bis 2010/ 2011

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 2006-2011		Schuluntersuchungen				
Stat. Bez.		Schule mit Stadtteilbezug	Ausführliche Beratungen			
	Schuljahr		2010/2011	2009/2010	2008/2009	2007/2008
1	Altstadt, Innenstadt	Otto-Seligen MS/ MaiSch	10,8/ 4	19,1/ 9	24,2/ 8	31,4/ 11
2	Stadtpark, Stadtgrenze					
3	Südstadt Nördliche	Schwabacher Str./ MS	n.u.	8,0/ 2	28,9/ 11	29,0/ 9
4	Südstadt Industriegebiet					
5	Südstadt Südliche	Kiderlinstr./ MS	16,7/ 6	12,5/ 6	31,1/ 19	11,5/ 6
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof					
7	Dambach, Unterfürberg					
8	Oberfürberg, Eschenau					
9	Atzenhof, Burgfarnbach					
10	Unterfarnbach					
11	Hardhöhe	Soldnerstraße MS *	9,1/ 4	18,2/ 6	n.u.	22,5/ 9
12	Scherbsgraben, Billiganlage	Gustav-Schickedanz MS*	18,9/ 7	27,1/ 13	n.u.	70,7/ 29
13	Schwand, Eigenes Heim					
14	Poppenreuth, Espan					
15	Ronhof, Kronach					
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach					
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof					
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof					
Summe	Gesamtstadt Fürth		13,8/ 37	23,7/ 71	26,9/ 56	22,3/ 91
	Basis (Gesamtzahl untersuchter Schüler)					
	einschl. Kinder in Förderschulen (SVEs)					
	n.u. = in diesem Jahr nicht untersucht					
	*) in 2007/ 2008 einschl. RS					
	vor 2010/ 2011 Maischule + Pfisterschule = Otto-Seligen MS					
	Quelle: Schulärztlicher Dienst der Stadt Fürth					

Bewertung:

Die Auswertungsergebnisse der oben genannten Merkmale aus den medizinischen Untersuchungen in 5. Hauptschul-Klassen (seit dem Schuljahr 2010/ 2011 wurden die Hauptschulen i.d.R. in Mittelschulen, das sind keine Realschulen, überführt!) weisen häufig überdurchschnittliche Merkmalsausprägungen gerade in den zur Auswahl vorgeschlagenen Schwerpunktgebieten auf. Ein eindeutiger Beleg überdurchschnittlicher Bedarfssituationen in Schwerpunktstadtteilen bzw. –Schulen kann jedoch nicht geführt werden, da einzelne Ergebnisse in Vergleichsschulen aus Nicht-Schwerpunktstadtteilen ebenfalls immer wieder auffällige Ergebnisse liefern. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob die Komplettauswertung aller Schuluntersuchungsdaten der Stadt Fürth, die für 2012 vorgesehen ist, eindeutige Ergebnisse liefert.

Kindergartenuntersuchungen

Die Auswertung der Gesamtstatistiken der letzten 5 Jahre steht noch aus. Vorab wurden durch den Autor Ergebnisse aus dem Kindergartenjahr 2010/ 2011 ausgewertet, die merkmalsabhängig für die Mehrzahl der Schulen in den zur Auswahl vorgeschlagenen Schwerpunktgebieten überdurchschnittliche Ausprägungen belegen.

Dies gilt eindeutig insbesondere für die diagnostizierten Merkmale Sprachauffälligkeiten, Störungen der Motorik und „Weitere Ärztliche Befunde“, bei den Merkmalen Karies bzw. Übergewicht jedoch nur eingeschränkt.

Da die Auswertung der Vergleichsgruppe aus anderen Stadtteilen aus Zeitgründen bzw. wegen der Datenfülle noch nicht durchgeführt werden konnte, können diese Ergebnisse nur vorsichtig interpretiert werden. Der Versuch einer abschließenden Bewertung kann deshalb erst in 2012 erfolgen.

I12

I 12: Potentiale, Ansatzpunkte und Einrichtungen in Fürther Stadtteilen

Altstadt, Innenstadt & Stadtpark, Stadtgrenze

Anknüpfungspunkte:

Sozialrathaus, Volkshochschule, Quartiersmanagement, Mütterzentrum/Mehrgenerationenhaus, Perspektiven für Familien/Kinderarche, Qualifizierungsgesellschaft ELAN, Mathilde 17, Integrationsbüro, Jugendamt, Bündnis für Familie, Sport Service, Jugendärztlicher Dienst, Internationaler Bund, Bund Naturschutz, Freiwilligenagentur, Fürther Tafel e.V., Bau- und Siedlungsgenossenschaft Volkswohl e.G.,

Schulen:

GS Kirchenplatz, Rosenschule, GS Maischule, MS Otto-Seeling, Ullstein-Realschule, Helene-Lange-Gymnasium, Schliemann Gymnasium, Ludwig-Erhard-Berufsschule I bis III, Berufsfachschule f. Hauswirtschaft u. Kinderpflege, Jenaplan Gymnasium, Hans-Weinberg-Akademie;

Kindertagesstätten:

Hort Pfisterkiste, IB-Kinderhort, Hort am Kirchplatz, Evang. Hort Otto-Seeling-Promenade, Stadtparkhort, Mütterzentrum, Kindergarten Sonnenblumenkinder, Arche, Altstadtzwerge, Kirchplatz, Stadtparkknirpse, Städt. Stadtpark-Kiga, Storchennest, Kiga Unsere Liebe Frau, Kiga Hensoltshöher Gemeinschaftsverband;

Kinder- und Jugendeinrichtungen:

Catch-Up, Connect, Theaterwerkstatt, Schule der Phantasie, Spielhaus Fürth, Offener Jugendtreff Downstairs, Kinderbuchhaus, Gemeinnütziges Kinder- und Jugendhilfezentrum Fürth, Jugendrotkreuz Fürth-Stadt, Pfadfinderverband Die Weltenbummler;

Sportvereine/Einrichtungen:

MTV Fürth, Fürthermare, Hallenbad, Sommerbad;

Südstadt Nördliche & Südstadt Industriegebiet & Südstadt Südliche & Südst./ Kalb-Siedlung,Anknüpfungspunkte:

Stadtjugendring, Volksbücherei, EuromedClinik, Infra, Lebenshilfe Fürth e.V., Musikschule Fürth e.V., Türkisch-Islamisches Kulturzentrum ditib, Bau- und Siedlungsgenossenschaft Volkswohl e.G., Bauverein Fürth e.G., Frankenwohnbau GmbH;

Schulen:

GS & MS Schwabacher Straße, MS Kiderlinschule, GS Frauenschule, GS Friedrich-Ebert-Straße, GS John-F-Kennedy-Straße, Hardenberg-Gymnasium, Hans-Böckler-Realschule, Jakob-Wassermann-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd, FH Max-Grundig-Schule, Staatl. Berufsschule I bis III;

Kindertagesstätten:

Pustebume, Regenbogen, Evang. Kindertagesstätte Maria – Magdalena, Kiga St. Paul, Montessori-Kindergarten, St. Heinrich, Humanistische Kinderkrippe und Kindergarten - Am Südstadtpark, Kinderhaus Bunte Klexe, Humanistisches Haus für Kinder Grete Schickedanz, BRK-Kindergarten Nautilus, Sternstunden-Kindergarten, Waldorfkindergarten, „Besonders Begabte Kinder e.V.“;

Jugendeinrichtungen:

Kinder- & Jugendzentrum Alpha 1, Jugendtreff Südstadt, Städtischer Südstadttreff;

Sportvereine:

ASV Fürth;

Hardhöhe & Scherbsgraben, Billiganlage & Schwand, Eigenes HeimAnknüpfungspunkte:

Runder Tisch Hardhöhe, Klinikum Fürth, WBG Fürth; Baugenossenschaft „Eigenes Heim e.G. Bau- und Siedlungsgenossenschaft Volkswohl e.G., Bauverein Fürth e.G., Frankenwohnbau GmbH;

Schulen:

GS & MS Soldnerstraße, GS Friedrich-Ebert-Schule, MS Dr. Gustav-Schickedanz, Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum;

Kindertagesstätten:

Hort Soldnerstraße, Kiga Am Finkenschlag, Kiga Am Klinikum, Evang. Kita Heilig-Geist-Kirche, Heilig-Geist-Kieselbühl, Evang. Kita St. Martin, Kath. Kiga Christkönig, Advent-Kindergarten, Hort in der Friedrich-Ebert-Grundschule, Kinderhort der AWO;

Jugendeinrichtungen:

Jugendhaus Hardhöhe, Evangelischer Jugendtreff St. Martin;

Sportvereine:

LAC Quelle;

**Dambach, Unterfürberg**Schulen:

Clara-und-Dr.-Isaak-Hallemann-Schule Lebenshilfe, Dambacher Werkstätten für Behinderte;

Kindertagesstätten:

Städt. Kindergarten und Hort Villa Kunterbunt, Integrativer Karl-Reinmann-Kindergarten Lebenshilfe, Evang. Kindergarten Erlöserkirche;

Oberfürberg, EschenauAnknüpfungspunkte:

Stadtförsterei;

Kindertagesstätten:

Kath. Kindergarten St. Nikolaus, Städt. Kindergarten Balu, Little Friends, deutsch-englischsprachiger Kindergarten des BRK;

Schulen:

Adalbert-Stifter-Grundschule;

Sportvereine:

TV 1860 Fürth;

Atzenhof, Burgfarrnbach, UnterfarrnbachKindertagesstätten:

Städt. Kindertagesstätte Alea, Integrativer Kindergarten Rasselbande e.V. Unterfarrnbach, Evang. Kindergarten St. Johannis, Kath. Kindergarten St. Marien, Kinderladen Räuberbande, Städt. Hort Tintenklecks, Städtischer Hort Zedernstraße, Evang. Kindergarten St. Johannis II, Evang. Kindergarten Kieselbühl, Städt. Kindertagesstätte Die Flughafenbande;

Jugendeinrichtungen:

Jugend des DLRG-Ortsverbandes Fürth e. V., Jugendgruppen des THW-Ortsverbandes Fürth, Jugendrotkreuz Burgfarrnbach;

Schulen:

Farrnbachschule, Otto-Lilienthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum;

Poppenreuth, EspanKindertagesstätten:

Evangelischer Kindergarten St. Peter und Paul;

Sportvereine:

SV Poppenreuth;

Jugendeinrichtungen:

Städtischer Jugendtreff Oase;

Ronhof, KronachKindertagesstätten:

Kindertageskrippe Haus für Mutter und Kind, Dt. Evang. Frauenbund, Kiga Die Sonnenkäfer e.V., Kath. KigaSt. Christophorus, Städt. Kita Die wilde 13, Städt. Kiga Freche Fröschchen, Evang. Kiga Sonnenschein, Evang. Hort St. Michael, Kinderheim St. Michael;

Schulen:

GS & MS Pestalozzistraße, GS & MS Seeackerstraße;

Jugendeinrichtungen:

Evangelischer Löhe-Jugendtreff;

Sack, Braunsbach, Bislohe, SteinachKindertagesstätten:

Städtische Kindertagesstätte „Sacker Dorfstrolche“;

Schulen:

Grundschule Sack;

Sportvereine:

TSV Sack;

Stadeln, Herboldshof, MannhofKindertagesstätten:

Städt. Kiga Waldringstrolche, Kath. Kita Herz-Jesu, Städt. Kindergarten Die Wiesengrundmaulwürfe, Kinderhort Die Regnitzstrolche, Städtischer Hort;

Schulen:

Hans-Sachs-Grundschule;

Jugendeinrichtungen:

Städtischer Jugendtreff „Die Hütt“, Jugendrotkreuz Stadeln-Mannhof, CVJM Stadeln;

Sportvereine:

FSV Stadeln, Hallenbad Stadeln;

Vach, Flexdorf, RitzmannshofKindertagesstätten:

Evangelischer Kindergarten St. Matthäus;

Schulen:

Zedernschule;

Jugendeinrichtungen:

Jugendrotkreuz Vach-Ritzmannshof;

Sportvereine:

ASV Vach;

Zusammenfassende Bewertung:

Die zur Auswahl vorgeschlagenen Schwerpunkträume A Innenstadt/ Oststadt, B Südstadt und C Hardhöhe/ Scherbsgraben/ Billiganlage, Schwand/ Eigenes Heim erfüllen u.E. die an sie gestellten Anforderungen im Hinblick auf:

- eine datengestützte, **statistisch belegbare „Bedürftigkeit“ auf Stadtteilebene**, das Thema Bevölkerungsstruktur bzw. Gesundheit betreffend. Begründet wird dies durch eine mehr oder weniger „problembehaftete“ Bevölkerungsstruktur bzw. durch erste Erkenntnisse im Hinblick auf medizinisch begründete Auffälligkeiten bei Schülern bzw. Kindergartenkindern;
- eine **potentielle Erreichbarkeit anvisierter Zielgruppen** - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einschließlich der Eltern und Multiplikatoren in Einrichtungen – in den Schwerpunktbereichen bzw. ihren Teilräumen, belegt durch Daten zur Altersstruktur der Stadtteilbevölkerung;
- das **Vorliegen von Ansatzpunkten und Einrichtungen** als wichtige Potentiale für das Gelingen von Netzwerken und die geplante Umsetzung von investiven sowie nicht investiven Maßnahmen. Die vielfältigen Anknüpfungspunkte bzw. vorhandene Einrichtungen (Schulen, Kitas, Jugendeinrichtungen, Vereine etc.) in den zur Auswahl vorgeschlagenen Schwerpunktbereichen A, B und C stellen wichtige Potentiale für die Umsetzbarkeit und damit das Gelingen des Projekts dar.

2.1.3 Bewertung des Arbeitsstandes mit ggf. Gründen für Abweichungen

Gegenüber der ursprünglichen Zeitplanung ergaben sich aus terminlichen Gründen nur geringfügige Verzögerungen bei der Auswahl der Stadtteile. Die **Vorauswahl der Stadtteile** erfolgt deshalb nicht im November sondern erst im Referenten-AK am Fr., 09.12.2011. Von der noch in 2011 über Stadtrats-Beschluss vorgesehenen „**förmlichen Festlegung**“ der **Stadtteile** ist nunmehr in der Januarsitzung des Stadtrates auszugehen.

Die **Investitions-Planung bzw. Entscheidung** für die in 2012 vorgesehenen investiven Maßnahmen wird sich ebenfalls auf die Monate Januar und Februar 2012 verschieben, was zum Start der **Investitionsvorbereitungen** ab März 2012 führen wird. Die Investitionen dürften jedoch planmäßig in 2012 bzw. 2013 erfolgen.

2.2 Zukünftige Arbeitsschritte

Phase 2 / 2012

Auftakt Stadtteilarbeit in ausgewählten Programmgebieten	Januar/ Februar 2012
Investitions-Planung bzw. – Entscheidung	Januar/ Februar 2012
Netzwerkveranstaltungen	Ab März 2012
SWOT-Analyse auf der Basis der Akteurs-Beteiligungen in den ausgewählten Stadtteilen	Ab März 2012
Investitionsvorbereitung	Ab März/ April 2012

Die Planung weiterer Schritte erfolgt in den Gremien im Dezember 2011 und Januar 2012. Von Verzögerungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auszugehen.

2.3 Grundsätzliche Erfahrungen mit der Projektbearbeitung

Die Organisationsstruktur hatte sich bereits weitgehend im Vorläuferprojekt bewährt. Nach heutiger Sicht sind Modifikationen nur in geringem Umfang nötig.

Über das Weitere Vorgehen auf Stadtteilebene sollen die basisorientierten „Gremien“ möglichst mitentscheiden. Mit der eigentlichen Stadtteilarbeit wird jedoch erst ab Januar 2012 begonnen.

Hindernisse bei der Projektbearbeitung sind bislang nicht abzusehen. Im Gegenteil, z.B. der bestehende Runde Tisch Hardhöhe wartet bereits auf eine Beteiligung.

3. Erfahrungen mit Bündelung und Kooperation

3.1 Bündelung stadtentwicklungsrelevanter Finanzierungs- und Förderinstrumente

3.1.1 Beschreibung der Erfahrungen

Der zeitliche Schwerpunkt der Aktivitäten zur **Bündelung von Mitteln bzw. Förderprogramm** ist für 2012 vorgesehen. Erste Gespräche mit der Landeszentrale für Gesundheit in Bayern (LZG BY e.V) und dem Landesverband der Betriebskrankenkassen (BKK) haben am 10. Okt. 2011 in München stattgefunden. Weitere Gespräche haben auf lokaler Ebene mit Stiftungen und Kooperationspartnern stattgefunden. Dabei stellte sich weiterer Gesprächsbedarf heraus.

Die Schwerpunktsetzung der Forschungsassistenz auf **Mittelbündelung** und **Netzwerkbildung** im IV. Quartal 2011 mündete bekanntlich in 2 Veranstaltungen: den 1. Workshop vor Ort in Fürth am 26.09.2011 und den 1. Transferworkshop am 17. und 18. November in Altena/ Westf. Dadurch ergaben sich für das Modellprojekt „Gesund und fit in der Stadt Fürth“ ein positives Einstellen auf die genannten Problematiken und gute ergänzende Hinweise zur weiteren Vorgehensweise.

3.1.2 Erkenntnisse für den Transfer

Gerade bei den Kooperationspartnern im Gesundheitsbereich deuten sich Möglichkeiten für die Mittelbündelung an. Auf lokale Partner soll jedoch erst ab Anfang 2012 zugegangen werden, da die Stadtteilauswahl auf der Basis der Stadtteilanalyse und der formellen Festlegung der Stadtteile durch Referenten-AK (Entwurf) und Stadtratsbeschluss erfolgen soll.

Überregional sind Gespräche mit der Hauptverwaltung der TK in Hamburg geplant. Der bisher von der TK, mit sehr großer positiver Resonanz, zweimal aufgelegte Verfügungsfonds für Mikroprojekte soll auch für die ExWoSt-Förderung bereitgestellt werden.

Bezüglich der Bündelung von öffentlichen Förderprogrammen ergaben sich bislang weitere Erkenntnisse aus dem 1. Transfer-WS in Altena/ Westf.

3.2 Aufbau und Verstetigung von Kooperationsstrukturen

3.2.1 Beschreibung der Erfahrungen

Die Fortsetzung der Gremienarbeit in Referenten-AK und Steuerungsgruppe hat sich bewährt und wird fortgesetzt. Die Öffnung der Steuerungsgruppe gegenüber wichtigen Kooperationspartnern, wie den beteiligten Krankenkassen und dem staatlichen Gesundheitsamt soll weiter praktiziert werden. Ggf. werden weitere Partner fallweise hinzugezogen.

3.2.2 Erkenntnisse für den Transfer

Die ämterübergreifende Beteiligungsstruktur über die Steuerungsgruppe war sehr erfolgreich, was Bündelungen anbelangt. So sind einzelne Ämter finanzielle eingesprungen, wenn Krankenkassen-Mittel nicht verwendet werden durften und Projekte finanziert, die sonst nicht stattfinden hätten können. Außerdem wurden ämterübergreifende Kooperationen gefördert und Schnittstellen entdeckt, die bisher nicht erkannt wurden. Die Empfehlung: ämterübergreifend und referatsübergreifende Kooperationen fördern und nutzen.

3.3. Vision einer optimierten Bündelung und Kooperation in Stadtentwicklungsprozessen

Bündelung auf den Ebenen der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune. Dabei sollten Mittel über einen erprobten Prozess fachlich bzw. räumlich bündelbar sein.

4. Erfahrungen mit der Umsetzung von Maßnahmen

4.1 Bauliche Maßnahmen

Seit Projektstart wurden - im Einklang mit dem Zeitplan – keine investiven Maßnahmen vorbereitet bzw. umgesetzt. Im Rahmen einer Zusammenstellung von Bedarfen und Ideen wurden Projektmöglichkeiten im Gremium Referenten-AK und durch die Stadtverwaltung sowie durch einzelne Akteure in den Stadtteilen zusammengetragen. Über diese wird im Referenten-AK am 09.12.2011 erstmalig beraten.

4.2 Projekt- und Aktionsfonds

Die Einrichtung eines Projekt- und Aktionsfonds ist vorgesehen. Dabei wird auf die Erfahrungen mit dem Mikroprojektfonds des Vorläuferprojektes aufgebaut. Der Fonds ist in der Höhe von jeweils 25.000€ für die Jahre 2012 und 2013 vorgesehen. Es ist geplant, auf die Techniker-Krankenkasse zuzugehen, um diesen Fonds um weitere Mittel aus Präventionsmitteln der gesetzlichen Krankenkassen zu ergänzen bzw. aufzustocken.

Im Vorläuferprojekt „mag“ wurden grundsätzlich gute Erfahrungen damit gemacht. Verfügungsmittel auf Stadtteilebene bieten die Möglichkeiten, gemeinsam sinnvolle Kleinprojekte zu entwickeln und umzusetzen. Sie erhöhen dadurch die Akzeptanz bei den Akteuren vor Ort.



5. Öffentlichkeitsarbeit

Im Laufe des Vorläuferprojektes wurden zahlreiche Presseartikel veröffentlicht, hauptsächlich über kleinere Mikroprojekte, aber auch über Veröffentlichungen und aus Anlass des 2. Preises der Internationalen Bodensee Konferenz IBK 2010.

2009 wurden ein Poster und Postkarten erstellt mit dem Hintergrund der Belobigung des Bayerischen Gesundheitsförderpreise der LZG. Des Weiteren wurde ein Gesundheitsstadtplan veröffentlicht (siehe Seite 8), der mit einer Auflage von 10.000 Exemplaren persönlich über die Einrichtungen an alle Kinder und Jugendliche in der Fürther Innenstadt verteilt wurde. Auf weitere Veröffentlichungen wurde verzichtet, um die vorhandenen Finanzmittel ganz für einzelne Projekte zu bündeln. Ein weiterer Erfahrungswert ist, dass durch Presse-Veröffentlichungen und Flyer-Produktion die Zielgruppenerreichbarkeit nicht unbedingt erhöht werden kann. Sicherlich sind eine Website und entsprechende Verlinkungen von Nutzen, jedoch erhöht dies nicht unbedingt die Zielgruppenerreichbarkeit in den Stadtteilen selbst.

Das Konzept der Öffentlichkeitsarbeit im laufenden ExWoSt-Modellvorhaben baut auf folgende Bausteine auf:

- Website, bzw. Auftritt auf der Website der Stadt Fürth;
- Entsprechende Verlinkungen;
- Veröffentlichung eines Gesundheitsstadtplans in den ausgewählten Stadtteilen bzw. für die Gesamtstadt am Ende des Modellvorhabens;
- Laufende Presstetermine während der Laufzeit kleinerer Mikroprojekte;
- Presstetermine zur Einweihung größerer baulicher investiver Maßnahmen;
- Teilnahme und Vorträge auf überregionalen Tagungen (z.B. Kongress Armut & Gesundheit Berlin, Regionale Knoten);
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten zum Thema Gesundheitsförderung und Prävention (wie knp Hannover);
- Verlinkung auf überregionalen Seiten zur Gesundheitsförderung (z.B. Gesundheitliche Chancengleichheit).

6. Beantwortung der Forschungsleitfragen und Übertragbarkeit der Ergebnisse

6.1 Beantwortung der projektspezifischen Forschungsleitfragen

6.2 Übertragbarkeit der erreichten Ergebnisse

7. Zusammenfassung und Empfehlungen

7.1 Kritische Selbsteinschätzung zum Modellvorhaben und Projektverlauf

7.2 Zusammenfassendes Ergebnis

7.3 Ausblick und Einschätzung der weiteren Umsetzung

7.4 Empfehlungen für die Politik

8. Anhang

Stadtteilvergleich Fürth 2010 > Tabellen Einwohner/ Geschlecht sowie Bevölkerung nach ihrer Nationalität in Stadtteilen der Stadt Fürth

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 31.12.2010		Einwohner*		Geschlecht*		
Stat. Bez.		Einw. ges.	in %	männlich	in %	weiblich
0	ohne Zuordnung	.		.		.
1	Altstadt, Innenstadt	12330	49,96	6160	50,04	6170
2	Stadtpark, Stadtgrenze	6480	49,65	3217	50,35	3263
3	Südstadt Nördliche	8746	50,13	4384	49,87	4362
4	Südstadt Industriegebiet	6993	49,89	3489	50,11	3504
5	Südstadt Südliche	9143	46,76	4275	53,24	4868
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	3260	49,75	1622	50,25	1638
7	Dambach, Unterfürberg	4796	48,56	2329	51,44	2467
8	Oberfürberg, Eschenau	4014	47,78	1918	52,22	2096
9	Atzenhof, Burgfarnbach	7854	46,91	3684	53,09	4170
10	Unterfarnbach	5171	48,00	2482	52,00	2689
11	Hardhöhe	8271	46,55	3850	53,45	4421
12	Scherbsgraben, Billiganlage	3009	46,49	1399	53,51	1610
13	Schwand, Eigenes Heim	7569	47,23	3575	52,77	3994
14	Poppenreuth, Espan	5551	48,42	2688	51,58	2863
15	Ronhof, Kronach	11021	48,63	5359	51,37	5662
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	2312	49,22	1138	50,78	1174
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	6806	48,00	3267	52,00	3539
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	3539	49,36	1747	50,64	1792
Summe	Gesamtstadt Fürth	116867	48,42	56584	51,58	60283
* Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth			Durchschnitt			
			über dem Durchschnitt			
1/2	Gebiet A > Innen-/ Oststadt					
3/4/5/6	Gebiet B > Südstadt					
11/12/13	Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"					
Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011, ergänzende Berechnungen und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth						

Stadtteilvergleich Fürth - Stand 2010		Bevölkerung nach der Herkunft					
Stat. Bez.		01 - Altstadt, Innenstadt		02 Stadtpark, Stadtgrenze		03 Südstadt Nördliche	
		Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.
0	ohne Zuordnung						
1	Altstadt, Innenstadt	Türkei	1.111	Türkei	457	Türkei	639
2	Stadtpark, Stadtgrenze	Griechenland	768	Griechenland	269	Griechenland	218
3	Südstadt Nördliche	Italien	208	Italien	111	Rumänien	192
4	Südstadt Industriegebiet	Rumänien	103	Rumänien	62	Italien	160
5	Südstadt Südliche	Polen	91	Kroatien	56	Bosnien und Herz.	85
6	Südst./ Kalb-Siedlung, Weikershof	Russische Föder.	83	Polen	49	Polen	75
7	Dambach, Unterfürberg	Ukraine	81	Vietnam	33	Vietnam	53
8	Oberfürberg, Eschenau	Bulgarien	78	Irak	32	Irak	49
9	Atzenhof, Burgfarrnbach	Bosnien und Herz.	64	Bosnien und Herz.	29	Kroatien	48
10	Unterfarrnbach	Serbien und Montenegro	62	Österreich	25	Serbien	47
11	Hardhöhe	Ungarn	50	Bulgarien	24	Serbien und Montenegro	44
12	Scherbsgraben, Billiganlage	Serbien	50	Serbien und Montenegro	24	Kosovo	43
13	Schwand, Eigenes Heim	Mazedonien	47	Ukraine	24	Österreich	40
14	Poppenreuth, Espan	USA	45	Großbritannien	24	USA	33
15	Ronhof, Kronach	Österreich	41	USA	24	Ukraine	30
16	Sack, Braunsbach, Bislohe, Steinach	Kosovo	39	Russische Föder.	22	Bulgarien	28
17	Stadeln, Herboldshof, Mannhof	Vietnam	39	Indien	17	Russische Föder.	22
18	Vach, Flexdorf, Ritzmannshof	Irak	36	Tschechische Rep.	15	Montenegro	20
Summe	Gesamtstadt Fürth	Kroatien	35	Serbien	14	Serbien mit Kosovo	17
*Bevölkerung mit Hauptwohnung in Fürth		China	30	China	14	Indien	17
1/2	Gebiet A > Innen-/ Oststadt	Montenegro	26	Spanien	13	Mazedonien	16
3/4/5/6	Gebiet B > Südstadt	Portugal	24	Ungarn	11	Tschechische Rep.	16
11/12/13	Gebiet C > "Nordwestliche Vorstadt"	Spanien	21	Weißrussland	10	Frankreich	15
Quelle: Berechnungen Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg/ Fürth, Sept. 2011, Ergänzende Berechnungen und Interpretation durch Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR/ Fürth		Großbritannien	19	Niederlande	9	Portugal	14
		Kasachstan	17	Frankreich	8	Thailand	13
		Frankreich	16	Kosovo	7	China	13
		Tschechische Rep.	15	Litauen	6	Brasilien	12
		Slowakei	14	Moldau	6	Slowenien	11
		Japan	14	Portugal	6	Slowakei	11
		Thailand	14	Schweiz	6	Äthiopien	10
		Serbien mit Kosovo	12	Ägypten	6	Iran	10
		Pakistan	12	Iran	6	Spanien	9
		Brasilien	11	Pakistan	6	Ungarn	9
		Niederlande	10	Thailand	6	Marokko	9
		Slowenien	7	Slowenien	5	Kasachstan	9
		Moldau	7	Lettland	5	Großbritannien	8
		Äthiopien	7	Tunesien	5	Eritrea	7
		Kuba	7	Estland	4	Pakistan	7
		Jemen	7	Angola	4	Niederlande	6
		Aserbaidschan	7	Georgien	4	Japan	6
		Georgien	7	Korea, Republik	4	Australien	6
		Indien	7	Mazedonien	3	Litauen	5
		Irland	6	Armenien	3	Sierra Leone	5
		Litauen	6	Mongolei	3	Ägypten	5
		Eritrea	6	Philippinen	3	Malta	4
		Ghana	6	Summe 02	1.474	Uganda	4
		Tunesien	6			Bangladesch	4
		Iran	6			Finnland	3
		Philippinen	6			Lettland	3
		Korea, Republik	6			Moldau	3
		ungeklärt	6			Nigeria	3
		Albanien	5			Mosambik	3
		Weißrussland	5			Kamerun	3
		Dominikanische	5			Kuba	3
		staatenlos	5			Sri Lanka	3
		Uganda	4			Syrien	3
		Übriges Afrika	4			Summe 03	2.131
		Afghanistan	4				
		Australien	4				
		Finnland	3				
		Jugoslawien	3				
		Schweiz	3				
ExWoSt-Forschungsfeld „Leitprojekte Kooperation konf. und nichtkonf. Religionen und fit in der Stadt Fürth – Zwischenbericht Dez. 2011		Tschechische Rep.	3				
		Mosambik	3				
		Ägypten	3				
		Argentinien	3				

04 Südstadt Industriegebiet		05 Südstadt Südliche		06 Südst./ Kalbsiedlung		07 Dambach, Unterföhrberg	
Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.
Türkei	430	Türkei	490	Türkei	128	Türkei	60
Griechenland	103	Griechenland	103	Italien	53	Italien	23
Italien	99	Italien	89	Griechenland	25	USA	19
Rumänien	79	Rumänien	85	Kroatien	22	Österreich	15
Polen	47	Polen	43	Serbien und Mo	21	Griechenland	13
Kroatien	46	Kroatien	36	Kasachstan	16	Polen	11
Irak	45	Vietnam	35	Rumänien	14	Rumänien	11
Vietnam	38	Bosnien und He	34	USA	14	Kroatien	10
Bulgarien	29	Kosovo	26	Bosnien und He	13	Serbien	10
Serbien und Mont	27	USA	24	Kosovo	13	Serbien und Mon	7
Bosnien und Herz	25	Serbien und Mo	21	Irak	12	Russische Föder	7
Ungarn	25	Serbien	21	Spanien	10	Bosnien und Her	5
Österreich	23	Russische Föde	19	Serbien	9	Korea, Republik	5
Russische Föder	22	Bulgarien	18	Thailand	7	Thailand	5
USA	22	Österreich	18	Russische Föde	6	Slowenien	4
Ukraine	20	Spanien	17	Montenegro	5	Tschechische Re	4
Tschechische Re	18	Tschechische R	16	Österreich	5	Ungarn	3
Serbien	17	Indien	14	Polen	5	Ukraine	3
Kosovo	16	Irak	14	Vietnam	5	Brasilien	3
Montenegro	14	Ukraine	13	Bulgarien	4	Indien	3
Mazedonien	13	China	12	Ungarn	4	China	3
Indien	11	Ungarn	11	Großbritannien	4	Summe 07	224
Niederlande	8	Äthiopien	11	Philippinen	4		
Portugal	8	Portugal	10	Niederlande	3		
Äthiopien	8	Serbien mit Kos	8	Ukraine	3		
Spanien	7	Schweden	8	Georgien	3		
Armenien	7	Pakistan	8	China	3		
Afghanistan	7	Übriges Asien	8	Summe 06	411		
Thailand	7	Großbritannien	7				
China	7	Aserbajdschan	7				
Estland	6	Thailand	7				
Frankreich	6	Slowakei	6				
Slowenien	6	Kasachstan	5				
Kuba	6	staatenlos	5				
Kasachstan	6	Frankreich	4				
Pakistan	6	Montenegro	4				
Slowakei	5	Ghana	4				
Mosambik	5	Brasilien	4				
Aserbajdschan	5	Afghanistan	4				
Iran	5	Iran	4				
Serbien mit Koso	4	Slowenien	3				
Lettland	4	Mazedonien	3				
Großbritannien	4	Weißrussland	3				
Weißrussland	4	Marokko	3				
Nigeria	4	Kamerun	3				
Togo	4	Burundi	3				
Kirgistan	4	Bangladesch	3				
Belgien	3	Philippinen	3				
ExvoSt-Forschungs	3	Tadschikistan	3				
Schweiz	3	Summe 05	1.300				
Ghana	3						
Georgien	3						

08 Oberfürberg, Eschenau		09 Atzenhof, Burgfarrnbach		10 Unterfarrnbach		11 Hardhöhe	
Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.
Türkei	23	Türkei	57	Türkei	43	Türkei	484
Polen	19	Italien	37	Griechenland	22	Italien	61
Griechenland	18	Bosnien und Herz	32	Italien	16	Griechenland	60
Österreich	18	Rumänien	27	Kroatien	13	Russische Föder	45
Russische Föder	15	Griechenland	19	Österreich	13	Kroatien	40
Rumänien	11	Österreich	17	USA	11	Rumänien	28
Bosnien und Herz	9	Polen	17	Polen	9	Österreich	26
Italien	9	Kroatien	12	Russische Föder	7	Bosnien und Herz	20
USA	9	Tschechische Re	12	Thailand	7	Polen	19
Portugal	6	Russische Föder	9	Bosnien und Herz	6	Serbien	16
Ukraine	6	Serbien und Mor	8	Spanien	6	Ukraine	15
China	6	Ungarn	8	Rumänien	5	Vietnam	12
Tschechische Re	5	USA	8	China	5	Serbien und Mor	11
Irak	5	Kosovo	7	Tschechische Re	4	Spanien	11
Kasachstan	5	Ukraine	6	Ungarn	4	Tschechische Re	9
Montenegro	4	Serbien	6	Frankreich	3	USA	8
Ungarn	4	Thailand	6	Slowenien	3	Serbien mit Kos	7
Somalia	4	Frankreich	5	Niederlande	3	Portugal	7
Kroatien	3	Niederlande	5	Großbritannien	3	Kasachstan	7
Serbien	3	Spanien	5	Philippinen	3	Slowenien	5
Thailand	3	Großbritannien	5	Australien	3	Kosovo	5
Summe 08	185	Mazedonien	4	Summe 10	189	Irak	5
		Kanada	4			Pakistan	5
		Bangladesch	4			China	5
		Jugoslawien	3			Frankreich	4
		Moldau	3			Niederlande	4
		Portugal	3			Ungarn	4
		Iran	3			Armenien	4
		Pakistan	3			Aserbajdschan	4
		Summe 09	335			Indien	4
						Iran	4
						Philippinen	4
						Thailand	4
						Moldau	3
						Weißrussland	3
						Afghanistan	3
						Summe 11	956

12 Scherbsgraben, Billiganlage		13 Schwand, Eigenes Heim		14 Poppenreuth, Espan		15 Ronhof, Kronach	
Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.
Türkei	177	Türkei	289	Türkei	120	Türkei	213
Griechenland	45	Italien	57	Italien	55	Griechenland	197
Italien	42	Griechenland	42	Griechenland	48	Italien	92
Rumänien	23	Russische Föderat	29	Rumänien	24	Polen	79
Polen	17	Polen	26	Ungarn	20	Russische Föder	68
Serbien	16	Rumänien	24	Polen	16	Rumänien	40
Bosnien und Herz	10	USA	23	Niederlande	14	Bosnien und Herz	32
Serbien und Monte	9	Ukraine	20	Kroatien	11	Kasachstan	32
Kroatien	8	Österreich	18	Serbien	11	USA	29
Österreich	8	Ungarn	16	USA	11	Kroatien	28
Portugal	8	Kasachstan	16	Tschechische Re	9	Tschechische Re	27
Vietnam	7	Serbien und Monte	12	Bulgarien	8	Österreich	23
Ukraine	6	Mazedonien	12	Portugal	7	Ukraine	23
Frankreich	5	Großbritannien	12	Vietnam	7	Irak	17
Montenegro	5	Kroatien	11	Bosnien und Her	6	Serbien	16
Russische Föderat	5	Kosovo	9	Serbien und Mor	6	China	15
Ungarn	4	Tschechische Rep	9	Russische Föder	6	Bulgarien	14
Irak	4	Irak	8	Frankreich	5	Aserbaidsh	13
Tschechische Rep	3	Bosnien und Herz	6	Spanien	5	Serbien und Mon	12
Weißrussland	3	Frankreich	6	Ukraine	5	Kosovo	12
Kamerun	3	Indien	6	Thailand	5	Ungarn	12
USA	3	Spanien	5	Slowenien	3	Großbritannien	12
Afghanistan	3	Kamerun	5	Serbien mit Koso	3	Montenegro	10
Indien	3	China	5	Montenegro	3	Spanien	10
Thailand	3	Schweiz	4	Großbritannien	3	Äthiopien	9
Summe 12	420	Serbien	4	Summe 14	411	Thailand	9
		Vietnam	4			Iran	8
		Slowenien	3			Frankreich	7
		Niederlande	3			Serbien mit Koso	7
		Peru	3			Niederlande	6
		Japan	3			Indien	5
		Philippinen	3			staatenlos	5
		Summe 13	693			Schweiz	4
						Tunesien	4
						Kolumbien	4
						Portugal	3
						Schweden	3
						Weißrussland	3
						Algerien	3
						Gambia	3
						Brasilien	3
						Armenien	3
						Vietnam	3
						Philippinen	3
						Australien	3
						Summe 15	1.124

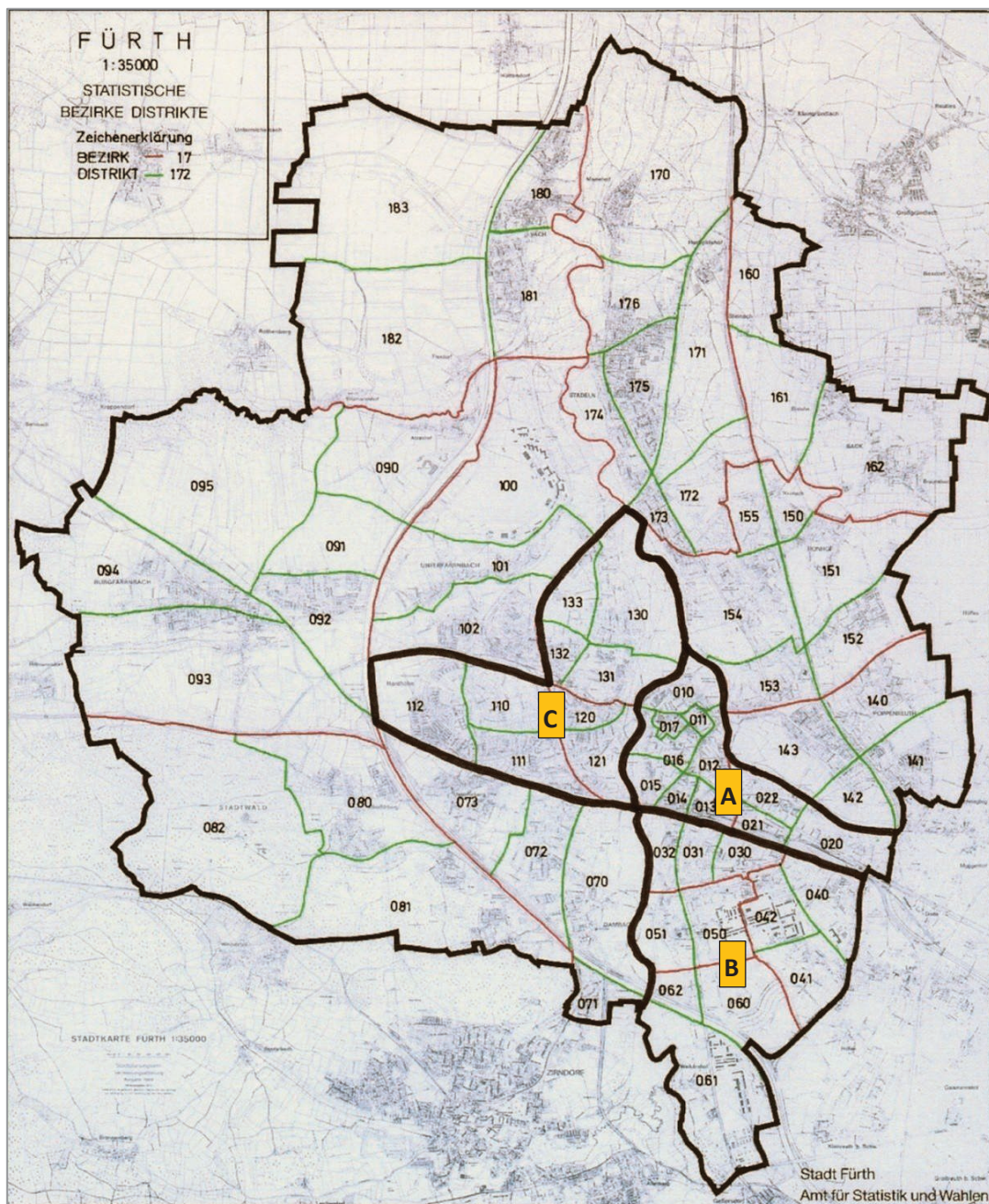
16 Sack, Braunsbach, Bislof		17 Stadeln, Herboldshof		18 Vach, Flexdorf, Ritzma	
Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.	Nationalität	Einw.
Türkei	47	Griechenland	94	Türkei	18
Italien	21	Türkei	64	Portugal	17
Rumänien	15	Italien	53	Griechenland	11
Polen	10	Österreich	24	Österreich	11
USA	9	Polen	23	Italien	10
Griechenland	8	Kroatien	21	Großbritannien	9
Kongo, Republik	7	Rumänien	17	Polen	8
Österreich	6	Bosnien und He	15	USA	6
Kroatien	4	Ukraine	10	Bosnien und He	5
Serbien mit Kos	4	USA	8	Serbien und Mor	4
Bosnien und Herz	3	Russische Föde	7	Kroatien	3
Kosovo	3	Tschechische R	7	Tschechische R	3
Tschechische Re	3	Thailand	7	Ukraine	3
Summe 16	140	Serbien	6	Summe 18	108
		Niederlande	5		
		Großbritannien	5		
		Irak	5		
		Frankreich	4		
		Montenegro	4		
		Portugal	4		
		Slowakei	4		
		Weißrussland	4		
		Kuba	4		
		Aserbaidshan	4		
		China	4		
		Serbien und Mor	3		
		Spanien	3		
		Kanada	3		
		Usbekistan	3		
		Summe 17	415		

Ergebnisse der Stadtteilanalyse

Für die Auswahl werden – aufgrund der nachfolgenden Ergebnisse - folgende drei Schwerpunkträume A, B und C zur Auswahl vorgeschlagen, die im nachfolgenden Plan gekennzeichnet sind:

Ausgewählte Stadtgebiete	Statistische Bezirke
Stadtgebiet A: Innenstadt Oststadt	01 und 02
Stadtgebiet B: Südstadt	03, 04, 05, 06
Stadtgebiet C: Nordwestliche Vorstadt	11, 12, 13

Abb. 5: Statistische Bezirke u. Distrikte der Stadt Fürth mit den Schwerpunkträumen A, B und C



Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.01.2012	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 331a "Kurgartenstraße"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Planblatt mit Geltungsbereich der Veränderungssperre (als Bestandteil der Satzung)

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen des Baureferates werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt, gem. der Vorlage der Verwaltung, die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 331a „Kurgartenstraße“ zu verlängern. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Planblatt (als Bestandteil der Satzung) zu entnehmen.

Sachverhalt:

Dem Baureferat wurde für den Erdgeschossbereich einer bestehenden Gewerbefläche in der Kurgartenstraße 54 ein Antrag auf Nutzungsänderung in zehn eigenständige Spielhallen und ein Bowlingcenter mit Gastronomie vorgelegt.

Das Grundstück Fl. Nr. 989/5 Gemarkung Fürth, Kurgartenstraße 54 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fürth als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Aufgrund der Lage des Grundstückes innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, richtet sich somit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben derzeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines Gewerbegebietes (GE) i. S. des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO können Vergnügungsstätten (worunter auch Spielhallen zu subsumieren sind) ausnahmsweise zugelassen werden.

Nach Auffassung des Baureferates handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag auf Nutzungsänderung um mindestens zwei kerngebietstypische Vergnügungsstätten (zu je 432 m²

und 960 m²), von denen eine nachhaltige negative Beeinträchtigung auf den benachbarten Technologiepark Uferstadt ausgehen dürfte.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2010 wurde daher das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 331a „Kurgartenstraße“ förmlich eingeleitet. Die Zielsetzung des Einleitungsbeschluss wurde mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 17.11.2010 nochmals konkretisiert.

Da zu befürchten war, dass die Durchführung der Bauleitplanung durch das Vorhaben (Bauantrag) unmöglich oder wesentlich erschwert wird, wurde Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zunächst gem. § 15 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Zeitraum von 12 Monaten (bis zum 05.03.2011) ausgesetzt.

Nachdem diese Frist abgelaufen war, hat der Stadtrat zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre gem. § 14 i.V.m. § 16 BauGB beschlossen, die gemäß ortsüblicher Bekanntmachung am 04.03.2011 in Kraft getreten ist und außer Kraft treten sollte, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 02.03.2012.

Nachdem jedoch die Prognose für den notwendigen Zeitbedarf zur Grundlagenermittlung der städtebaulichen Konfliktanalyse und der bauplanungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten als unzureichend erwiesen hat. Ist die Satzung über die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr bis zum 01.03.2013 zu verlängern.

2. Inhalt

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet im Bereich Dr.- Mack-Straße, Kurgartenstraße, Schwabenstraße, Frankenstraße, Ludwig- Quellen- Straße und Nürnberger Straße in der Gemarkung Fürth.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre ist am 04.03.2011 in Kraft getreten und dauerte zunächst 1 Jahr bis zum 02.03.2012. Sie wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 02.03.2012 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 01.03.2013.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um 1 Jahr und - wenn besondere Umstände es erfordern - mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

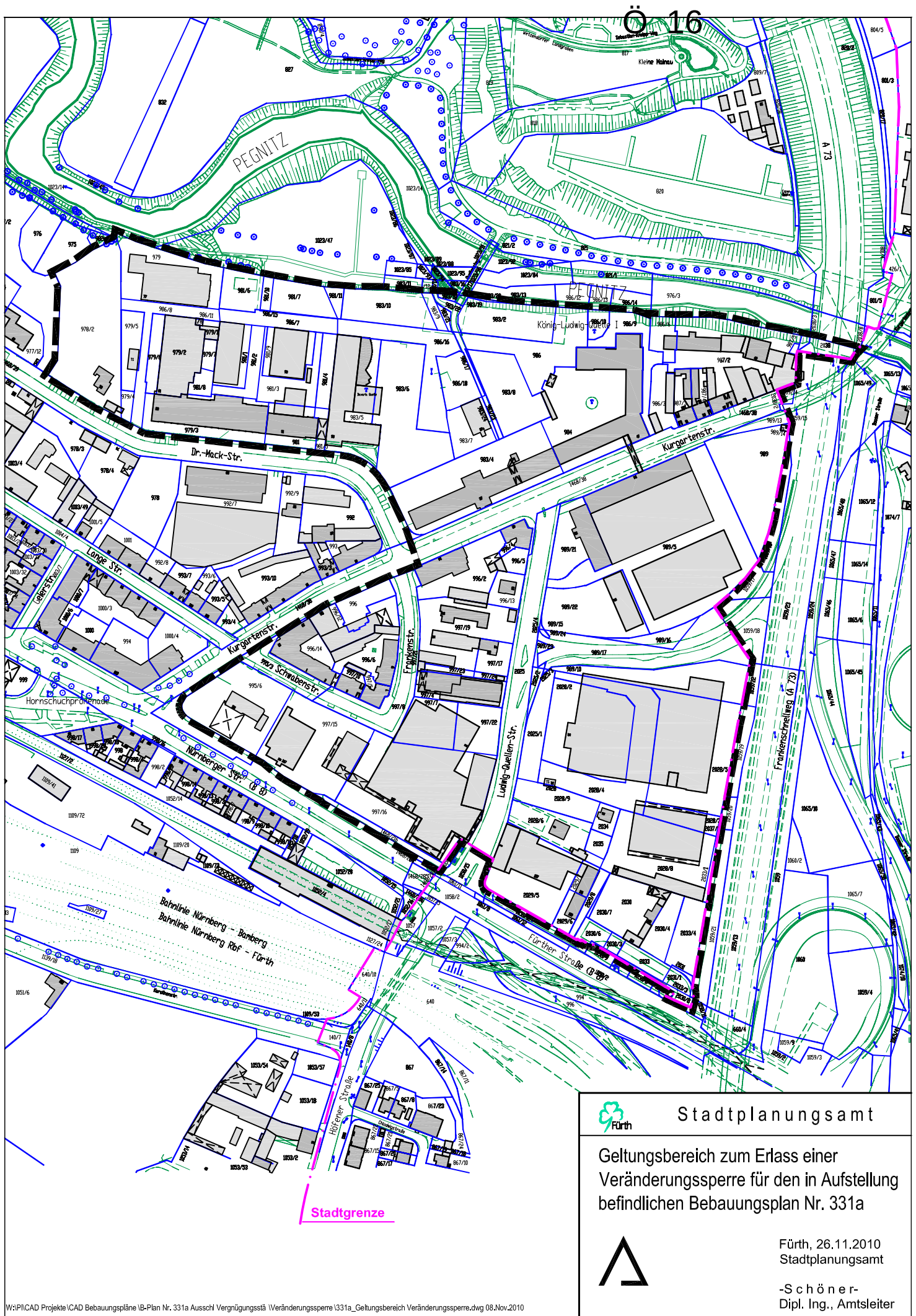
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 30.12.2011

Unterschrift des Referenten

Stadtplanungsamt



**Stadtplanungsamt**

Geltungsbereich zum Erlass einer
Veränderungssperre für den in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplan Nr. 331a



Fürth, 26.11.2010
Stadtplanungsamt

-Schöner-
Dipl. Ing., Amtsleiter

Beschlussvorlage

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 25.01.2012	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Gesamtbericht der Stadt Fürth nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Gesamtbericht der Stadt Fürth nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2010	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Gesamtbericht der Stadt Fürth nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2010 zur Kenntnis. Der Gesamtbericht wird auf den Internetseiten der Stadt Fürth veröffentlicht.

Sachverhalt:

Nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße muss die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich machen. Zuständige Behörden im Sinn der Verordnung sind die Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Stadt Fürth als kreisfreie Stadt ist Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG.

Der Bericht muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
			im ☐ Vwhh ☐ Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 23.12.2011

Unterschrift des Referenten

Stadtplanungsamt
Dr. Matthias Bohlinger

Gesamtbericht der Stadt Fürth nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2010

Erläuterung der Aufgabenträger zu ihren Gesamtberichten

Am 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt unmittelbar, bedarf also keiner Umsetzung in nationales Recht. In Artikel 7 (1) dieser Verordnung heißt es:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.“

Für Bayern hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, und Technologie (StMWIVT) Leitlinien zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße am 14. August 2009 bekannt gemacht (Az.: VII/2-7410/160/1). Zuständige Behörden im Sinn der Verordnung sind demnach die Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte (Art. 8 BayÖPNVG).

Der nachstehende Bericht orientiert sich inhaltlich an den Leitlinien des StMWIVT sowie an den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger der kommunalen Spitzenverbände (BAG-ÖPNV) erarbeiteten Leitfaden zur Erstellung des Gesamtberichts.

In der Stadt Fürth wird die Aufgabenträgerschaft vom Referat V, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung wahrgenommen. Diese Dienststelle hat den folgenden Bericht erstellt. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2010 – 31.12.2010.

Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen. Aus diesem Grunde erfolgt die Berichterstattung in den politischen Gremien der Stadt (Stadtrat). Im Anschluss an die Kenntnisnahme des Berichtes durch den Fürther Stadtrat wird der Bericht im Internet auf den Seiten der Stadt Fürth eingestellt.

Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Die Stadt Fürth als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EG-VO 1370) hat die infra fürth verkehr gmbh mit der Durchführung des auf Linienverkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beruhenden öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Bussen und U-Bahnen auf dem Gebiet der Stadt Fürth betraut.

Die Betrauung erfolgte durch Beschluss des Stadtrats vom 18.11.2009 bis zum 17.11.2019 und schließt an die Betrauung aus dem Jahr 2005 an. Die Betrauung beinhaltet die Durchführung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Aus diesem Grund ist gemäß Artikel 7 (EG-VO 1370) erstmalig für das Jahr 2010 ein öffentlicher Bericht zu erstellen.

Auf den in diesem Bericht gegenständlichen Linien gilt der Tarif des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN).

Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Beschreibung der Bedienungsqualität

Allgemeine Vorbemerkung

Die nachfolgenden Angaben sind getrennt für den Busverkehr und den Schienenverkehr dargestellt. Die Einteilung der Verkehrszeiten ist für Busse und U-Bahnen gleich.

	Ungefäher Zeitraum je Wochentag		
	Montags bis freitags	Samstags	Sonntags
Hauptverkehrszeit (HVZ)	06:00 – 08:00 15:00 – 18:00	–	–
Nebenverkehrszeit (NVZ)	05:00 – 06:00 08:00 – 15:00 18:00 – 20:30	08:30 – 17:00	–
Schwachverkehrszeit (SVZ)	20:30 – 24:00	05:00 – 08:30 17:00 – 24:00	06:30 – 24:00

Für den Busverkehr und den U-Bahn-Verkehr sind für den Berichtszeitraum 2010 die in den folgenden Tabellen dargestellten Kennzahlen ermittelt worden. Zu Vergleichszwecken sind teilweise die Kennzahlen der Vorjahre 2004 bis 2009 dargestellt.

Busverkehre

Linien und Bedienungsstandards im Busverkehr:

Linie	Linienabschnitt	Fahrplankarte in Minuten		
		HVZ	NVZ	SVZ
67***)	Nürnberg Frankenstr. – Nürnberg Röthenbach – Fürth Süd – Fürth Hbf.	10	20	40
171	Eigenes Heim – Klinikum – Hardhöhe	20	30	60
	Hardhöhe – Unterfürberg – Oberfürberg (Waldkrankenhaus einzelne Fahrten)	10	15	30 **)
172	Fürth Hbf. – Klinikum – Unterfarnbach – Burgfarnbach	10	15	30
173	Jakobinenstr. – Fürth Hbf. – Rathaus – Stadeln – Atzenhof	20	30	60
174	Jakobinenstr. – Fürth Hbf. – Rathaus – Stadeln – Mannhof – Vach	20	30	60
175	Vach – Eigenes Heim – Klinikum – Rathaus – Poppenreuth – Stadtgrenze	20	30	60
177	Europaallee – Leyher Str.	20	30	60 *)
	Leyher Str. – Fürth Hbf. – Rathaus – Rudolf-Schiestl-Str.	10	15	30 *)
178	Brünnleinsweg – Eschenau – Fürth Hbf. – Rathaus – Ronhof	20	30	60
179	Nürnberg Rothenburger/Sigmundstr. – Kalb-Siedlung	20	30	--
	Kalb-Siedlung – Fürth Hbf.	20	30	30
	Fürth Hbf. – Rathaus – Bislohe – Nürnberg Großgründlach	20	30	60
N 9	Nürnberg Hbf. – Nürnberg Plärrer – Stadtgrenze – Fürth Rathaus – Hardhöhe – Burgfarnbach	-	-	60°)
N 17	Fürth Rathaus – Sack – Mannhof – Vach – Atzenhof	-	-	60°)
N 18	Fürth Rathaus – Fürth Hbf. – Dambach – Oberfürberg	-	-	60°)

*) Soweit fahrplantechnisch über Nutzung der Wendezeiten der Linie 178 möglich

**) Teilstrecke Hardhöhe – Brünnleinsweg nach ca. 20 Uhr und Sonntag vor ca. 10 Uhr

***) VAG Nürnberg

°) Nächte Freitag zu Samstag, Samstag zu Sonntag und zu Feiertagen zwischen 01:00 Uhr und 04:00 Uhr

Auf folgenden Abschnitten ergibt sich durch die Überlagerung von Linien ein verdichtetes Angebot:

Linie	Linienabschnitt	Fahrplantakte in Minuten		
		HVZ	NVZ	SVZ
171/175	Eigenes Heim – Klinikum Ost	10	15	30
173/174	Jakobinenstr. – Fürth Hbf. – Rathaus – Stadeln	10	15	30
173/174/177	Amalienstr. – Fürth Hbf. – Rathaus – Seeackerstr.	5	7-8	15*)
67/173/174/178	Saarburger Str. – Flößbastr. – Fürth Hbf.	Zeitversatz auf gemeinsamen Streckenabschnitten soweit fahrplantechnisch möglich		
177/178/179	Sonnenstr. - Amalienstr. – Fürth Hbf. – Rathaus – Kronacher Str. - Ronhof			

*) Samstage ca. 16.30 – 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertage ca. 10.00 – 20.00 Uhr

Kennzahlen im Busverkehr

Jahr	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Linien (ohne NightLiner u. ohne Linie 67))	8	8	8	8	10	10	10
NightLiner-Linien	3	3	3	3	3	3	3
Linienlänge (in km)	119,1	111,1	111,1	111,1	107,6	107,6	107,6
Eigene Busse							
- 2-Achser Busse	28	28	24	24	23	23	25
- Gelenkzüge	19	20	20	21	21	21	21
- Kleinbusse	-	-	-	-	-	-	-
Busanhänger	3	3	-	-	-	-	-
Angemietete Busse							
- 2-Achser	19	19	19	19	19	19	19
- Gelenkzüge	1	1	1	1	1	1	1
- Kleinbusse	-	-	-	-	-	-	-
Mittleres Fahrzeugalter (in Jahren)	6,0	5,3	6,1	5,3	4,5	4,3	4,9
Betriebsleistung (in Mio. km)							
- Nutzwagenkilometer	3,216	3,170	3,170	3,160	3,140	3,115	3,190
- davon eigene Fahrzeuge	2,112	2,023	1,929	1,939	1,939	1,959	1,978
- Leerwagenkilometer	0,219	0,205	0,208	0,228	0,226	0,226	0,200
- Gesamtwagenkilometer	3,436	3,375	3,378	3,388	3,366	3,341	3,390
- Nutzplatzkilometer (in Mio. Platz-km) (bei 0,25m ² Stehplatzfläche)							
- gesamt	252,6	249,7	250,2	250,8	248,7	246,3	248,4
- davon eigene Fahrzeuge	173,1	166,8	161,3	149,3	149,3	150,0	150,6
Beförderte Personen (in 1.000, inkl. Umsteiger, gem. Verkaufsstatistiken)	20.288	19.595	20.209	19.618	19.173	18.735	19.084

Quelle. Nach infra fürth verkehr gmbh, <http://www.stadtverkehr-fuerth.de/das-unternehmen/kennzahlen.html>

Schienengebundene Verkehre

Linien und Bedienungsstandards im U-Bahnverkehr

Linie	Linienabschnitt	Fahrplankarte in Minuten		
		HVZ	NVZ	SVZ
U1	Hardhöhe – Rathaus – Fürth Hbf. – Stadtgrenze – Nürnberg Langwasser Süd	5 bzw. 6-7-7	6-7-7	10

Kennzahlen U-Bahn

	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Linienlänge (in km)	4,9	4,9	4,9	4,9	4,3	4,3	4,3
Betriebsleistung (in Mio. km)							
Nutzwagenkilometer	1,208	1,199	1,155	0,914	0,895	0,895	0,706
Platzkilometer	350,4	347,7	335,0	265,1	259,5	259,5	204,7
beförderte Personen (in 1.000, inkl. Umsteiger, gem. Verkaufstatistik)	15.164	15.713	15.151	14.688	14.366	14.089	13.944

Quelle: infra fürth verkehr gmbh, <http://www.stadtverkehr-fuerth.de/das-unternehmen/kennzahlen.html>

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Die vorgegebenen Qualitätsstandards sind durch Verweis auf die in der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung definierten Standards bzw. auf Vorgaben des Nahverkehrsplans der zuständigen Behörde darzustellen und zu erläutern. Dabei ist auf die Kontrollmöglichkeit der zuständigen Behörde und Erläuterung des vorliegenden Anreizsystems im Hinblick auf:

- wesentlichen Vorgaben hinsichtlich z. B. Pünktlichkeit, Anschlusssicherung, Fahrausfall, Fahrgastinformation, Fahrzeugvorgaben etc.
- sonstige Vorgaben hinsichtlich z.B. Vertriebsstandards, Anforderungen an Fahrpersonal, Haltestellenausstattung, Zugänglichkeit für mobilitätseingeschränkte Personen etc.
- Darstellung der Soll- und Ist-Werte der erreichten Qualität im Betrachtungszeitraum

hinzuweisen.

Allgemeine Qualitätsstandards

Gemäß Betrauungsvereinbarung vom 18.11.2009 sind die in der Durchführungsrichtlinie für Qualitätsstandards und -kontrollen im Großraum Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Daten müssen von geschultem Personal gleichmäßig verteilt auf Fahrten, Tageszeiten und Linien erfasst werden. Der Stichprobenumfang beträgt bei Stadtverkehrsunternehmen mindestens 50 Fahrplanfahrten pro Jahr.

Nach Anlage 3 der Durchführungsrichtlinie für Qualitätsstandards und -kontrollen im Großraum Nürnberg sind folgende mindestens zu erreichenden Zielwerte für unterschiedliche Qualitätskriterien genannt.

Qualitätskriterium	Minimaler Zielerreichungsgrad [%]
Zugänglichkeit; Ticketing / Fahrausweise	98
Information; Reiseinformation unter Normalbedingungen	80
Zeit; Einhaltung des Fahrplans	85
Unzulässigkeit von Verfrühungen	100
Kundenbetreuung; Personal	98
Komfort; Benutzbarkeit von Fahrgasteinrichtungen	70
Komfort; Fahrkomfort	90
Sicherheit; Unfallvermeidung	98

Gemäß Anlage 2 zur Betrauung vom 18.11.2009 sind zudem folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die sich auf die Beförderungsqualität im Busverkehr und U-Bahn-Verkehr auswirken, zu berücksichtigen:

- Einrichtung einer Dienstbereitschaft von 04.30 Uhr bis 08.30 Uhr an allen Tagen
- Vorhaltung von Kundenbüros für Fahrplanauskünfte, Fahrkartenverkauf und Kundenanfragen im Stadtgebiet Fürth
- Ordnungsgemäße Ausbildung des Fahrpersonals durch laufende Fortbildungsmaßnahmen
- Vorhaltung, Instandhaltung und Erneuerung von den Bedürfnissen des Nahverkehrs angepassten Fahrkartenautomaten

Busverkehre

Gemäß Anlage 2 zur Betrauung vom 18.11.2009 sind zudem folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Busverkehr, die sich auf die Beförderungsqualität auswirken, zu berücksichtigen:

- Betrieb des ÖPNV in der Stadt Fürth mit Bussen von Montag bis Sonntag zwischen 0.00 Uhr und Betriebsschluss gegen 01.00 Uhr des nächsten Tages
- Sicherstellung regelmäßiger Taktzeiten über ein Grundangebot von 4 Fahrten pro Stunde und Linie hinaus
- Betrieb eines Nachtliniennetzes mit Bussen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr
- Vorhaltung, Instandhaltung und Erneuerung von den Bedürfnissen des Nahverkehrs angepassten Haltestellen im Omnibusbereich
- Vorhaltung, Instandhaltung und Erneuerung von den Bedürfnissen des Nahverkehrs angepassten Betriebshöfen
- Sicherstellung der Organisation des Busbetriebes

Für den Busbereich liegen Angaben aus der Pünktlichkeitsstatistik (Jahreswerte als arithmetisches Mittel der Monatswerte) vor.

Abweichung	Zeit in Minuten	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Verfrühung	- 15 ... + 1	2,8	2,6	2,4	3,1	3,2	2,9	4,0
Pünktlich	- 1 ... + 3	75,9	78,9	78,7	79,5	80,9	80,0	81,9
Verspätung	+ 3 ... + 15	21,3	18,5	18,8	17,4	16,0	17,1	14,1

Angaben in %, 2006 ohne Monate März-August

2.2 Schienengebundene Verkehre

Gemäß Anlage 2 zur Betrauung vom 18.11.2009 sind zudem folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im U-Bahn-Verkehr, die sich auf die Beförderungsqualität auswirken, zu berücksichtigen:

- Betrieb des ÖPNV in der Stadt Fürth mit U-Bahnen von Montag bis Sonntag zwischen 0:00 Uhr und Betriebsschluss gegen 01:00 Uhr des nächsten Tages
- Sicherstellung regelmäßiger Taktzeiten über ein Grundangebot von vier Fahrten pro Stunde und Linie hinaus
- Finanzierung der im eigenen Eigentum stehenden Infrastruktur des U-Bahnnetzes

Für den U-Bahn-Bereich liegen keine Angaben zur erreichten Qualität im Berichtszeitraum vor.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Die Art und Höhe der unmittelbaren und/oder mittelbaren Ausgleichsleistungen, die von der zuständigen Behörde an die Betreiber für den Berichtszeitraum für Verkehrsleistungen mit Bussen und U-Bahnen gewährt wurden, sind darzustellen.

Da eine getrennte Angabe der Ausgleichsleistungen für den Betreiber aus Querverbundmittel nicht möglich ist, werden hier die Ausgleichsmittel für den Busverkehr und den U-Bahnverkehr gemeinsam ausgewiesen.

Leistung	Betrag Bus und U-Bahn
Querverbund (Ausgleichsbetrag nach Parametern gem. EG-VO) durch infra fürth gmbh (Anteilseigner Stadt Fürth über infra fürth holding gmbh & co. kg)	13.939.883,80 €

Weitere Ausgleichsleistungen für Busverkehre im Jahr 2010:

Leistung	Betrag Bus
Zuschüsse des Zweckverbands Großraum Nürnberg (ZVGN) (im Wesentlichen Ausgleich für Durchtarifierungsverluste, ZVGN-Mitglied Stadt Fürth)	48.125,90 €

Weitere Ausgleichsleistungen für U-Bahn-Verkehre im Jahr 2010:

Leistung	Betrag U-Bahn
Zuschüsse des Zweckverbands Großraum Nürnberg (ZVGN) (im Wesentlichen Ausgleich für Durchtarifierungsverluste, ZVGN-Mitglied Stadt Fürth)	27.854,36 €

4. Ausschließliche Rechte

– Entfällt –

5. Veröffentlichung

Dieser Bericht muss gemäß (EG) VO 1370/2007 öffentlich zugänglich gemacht werden. Es ist eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Stadt Fürth vorgesehen.

Fürth, den 21.12.2011

Bündnis 90/Die Grünen
Stadtratsfraktion
 Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Grüne Fürth, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
 - Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich

Tel.: 75 41 74
 bruldim@t-online.de

Waltraud Galaske

Tel.: 76 29 74
 galaske@gmx.de

Harald Riedel

Tel.: 78 76 333
 harald.riedel@gruene-fuerth.de

Dagmar Orwen

Tel.: 92 380 203
 dagmar.orwen@web.de

Büro:

Tel.: 0911-74 52 72
 Fax.: 03212-1048615
 info@gruene-fuerth.de

18. Januar 2012

Antrag zur Stadtratssitzung am 25. Januar 2012
Sachstand City-Center

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 zur Stadtratssitzung am 25. Januar 2012 stellen wir folgenden

Antrag:

die Verwaltung berichtet über den aktuellen Sachstand beim City-Center.

Insbesondere über die Auswirkungen auf den Einzelhandel, die Suche nach geeigneten Ausweichflächen in der Innenstadt, bereits durchgeführte und noch geplante Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Geschäfte und Gewerbebetriebe u.ä.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
 (Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
 (Stadträtin)



Harald Riedel
 (Stadtrat)



Dagmar Orwen
 (Stadträtin)

